976
f-1

I. can. P. 976 L/1

Domus S.S. Adelhaidis et Caietani.

<36616637210013
<36616637210013
Bayer. Staatsbibliothek

T. Can. P.
976 f
(1

Hattler
(Ben

(S. I.)

Wahre
und
allein hinreichende
Reformationsart
des
katholischen gesammten
Priesterstandes
nach der ursprünglichen Idee seines göttlichen Stifters.

Von einem thätigen Freunde der reinen Wahrheit und des allgemeinen Besten.

Ulm, 1791.
in Commission der Stettinischen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das Auffodern zur Reformation der Kirche wird bey uns Katholiken heut zu Tage beynahe wieder so laut, und vielleicht noch rascher, als es einst zu den Zeiten des Konstanzer = und Baseler Kirchenrathes, ja bald selbst, wie es beym Aufstande des Luthers war. Nur ist es traurig, daß man nie an die offenbar allein wahren und zureichenden Mittel dazu kommen, sondern statt derer immer neben aus gehen will. Eine Menge Schriften empfahlen uns in den letzten Jahren die Aufhebung des Cölibates als ein Hauptmittel

der Verbesserung unsers Priesterstandes; ein Mittel, welches denselben sicher vollends erniedrigen und verderben würde. Andere glauben, alles würde gethan seyn, wenn nur der päbstliche Stuhl erniedriget, und die Metropoliten und Bischöfe erhoben, Provinzialversammlungen wieder eingeführet, und die alte Kirchenregierung wieder hervorgezogen würde. Ich aber glaube gewiß, die einzige glückliche Reformationsart könne nur diejenige seyn, mittelst welcher wir allein am sichersten würdige Bischöfe, Priester, Seelsorger, Lehrer, das ist, gute geistliche Hirten von allen Klassen, erhalten mögen. Hiezu aber, glaube ich, werden ganz andere Mittel, als die obigen sind, erfodert; und diese will ich in den folgenden Abhandlungen so ans Licht setzen, daß mir gewiß alle redliche Herzen ihren Beyfall schenken werden.

Aber

Aber dann fodere ich auch mit allem Rechte ihre Hände zu so einem, das allgemeine Beste im höchsten Grade intereßirenden, schon seit mehr denn tausend Jahren nöthig gewordenen, immer allgemein gewünschten, aber nie ernstlich genug angegriffenen Reformationswerke auf.

Die Idee, die ich vorzeichne, und der ganze Plan dazu, ist der nämliche, den Jesus Christus selbst, als göttlicher Stifter unsers katholischen Priesterthums, mit göttlicher Weisheit vorgezeichnet und empfohlen hat, und den sich die heiligsten Bischöfe der ersten Kirche, als ein h. Euseb von Verzell, ein h. Augustin, ein h. Martin von Turon, und in den nachfolgenden Zeiten ein h. Chrodegang, Bischof zu Metz, ein h. Norbert, und mehr andere Eiferer für den Wohlstand des katholischen Pristerthumes, stets zum unwidersprechlichsten Muster genommen haben.

Gewiß ist eine nach dieser göttlich entworfenen Idee unternommene Reformation vielleicht noch zu keiner Zeit so unumgänglich zur Aufrechthaltung der Religion nothwendig geworden, wie in unsern stürmischen Zeiten. Fürwahr, wenn jemals, so haben wir gewiß jezt wieder eben eine dergleichen göttlich weise Auswahl der wahren Apostel Jesu nöthig, wie eine der göttliche Stifter der Kirche vom Anbeginne getroffen hat: da nicht viele mächtige, nicht viele edle, sondern nur das, was vor der Welt schwach und unedel, aber zur höhern Weisheit des Sohns Gottes mit seinem göttlichen Geiste versehen war, erwählet wurde, die Weisen und Mächtigen der Welt zu belehren und zu ihrem Heile zu führen.

Einmal wir haben, um der falschen Aufklärung der heutigen Alltagsweisheit die Larve abzuziehen, selbst in Person recht

gründ-

gründlich gelehrte und des Kirchenbaues selbst durchaus verständige Bischöfe heut zu Tage schlechthin nöthig. Um der Frechheit der Religionsspötter standhaft zu widerstehen, sind unermüdete, und im ganzen apostolischen Amte von der Picke an wohl geübte, erfahrne und von der ersten Jugend an fleißig gebildete Männer und Unterhirten vonnöthen; welche uns nur eine wohl geordnete, planmäßige, lange Erziehung verschaffen kann. Um einem jeden einzelnen aus diesem mehr Ansehen und Nachdruck in seinem bloß geistlichen Amte beyzulegen, wird eine Vereinigung aller derselben in ein Corpus und ein einstimmiger Geist erfodert; den wiederum nur eine gemeinsame planmäßige Erziehung geben kann. Adel ist gewiß keine wesentliche Ingredienz von der Idee des göttlichen Plans vom Apostolate Jesu.

Es

Es mag seyn, daß mein Vorschlag manchen so wenig behage, als den hohen Priestern des alten Jerusalems der Umsturz ihrer Hoheit, den ihnen die Demuth und Armuthsliebe des anwesenden Meßias ankündigte. Aber ich bitte Gott, er wolle allen seinen wahren Anbethern, denen die Wichtigkeit dieses Unternehmens gewiß doch einleuchten wird, jene hohe Weisheit und Geistesstärke verleihen, welche immer nöthig ist, um praktisch zu begreifen, daß nur das, was der Weltapostel das Kreuz des Welterlösers nennet, die wahre Macht und Weisheit Gottes in sich enthalte; so sehr es bey allen Aergerniß und Spott erwecke, welche den Geist Gottes nicht haben.

Erste Abhandlung.

Von der Nothwendigkeit der Beybehaltung des Cölibats bey der katholischen Priesterschaft.

1.

Ich setze als gewiß und allgemein anerkannt voraus, die eigentliche wahrhaft gute Anlage zur Glückseligkeit eines jeden Menschen in diesem Leben bestehe allein in der sämmtlichen Anlage seiner Bedürfnisse und Mittel, welche ihm sein wirklicher Lebensstand verschaffet, um leicht und ungehindert in der Vollkommenheit der Erkenntniß und Liebe Gottes immerfort durch Erfüllung aller seiner Pflichten zu wachsen, hiedurch schon hier in diesem Leben mit sich selbst wohl vergnügt zu seyn, und einst auch seines letzten Zieles, das ist, der ewigen Seligkeit im Himmel selbsten theilhaftig zu werden.

* Daß nur die vollkommene Erfüllung seiner Pflichten allein machen könne, daß ein Mensch Vergnügen an sich selbst haben möge; daß so ein Vergnügen allein der Grund aller wahrer Glückseligkeit schon in diesem Leben sey; daß die erste und größte Pflicht des Menschen die über alle Neigungen immer herrschende Liebe Gottes sey; und folglich daß die gute Anlage zu allen diesen eben auch die einzige gute Anlage um glückselig zu leben sey: alles dieß erst hier zu erweisen, find' ich für unnöthig; da selbes einem jeden weisen Menschen schon aus den ersten Gründen

einer guten allgemeinen Sittenlehre bekannt seyn muß. Und aus diesem sichern Grunde wollen wir die Untersuchung anfangen, was denn der Ehestand eigens Vortheilhaftes, oder Nachtheiliges, für die Anlage zur solchen Glückseligkeit des Menschen enthalte.

2.

I. Die Bedürfnisse allein, welche einem Stande der Menschen seiner Natur nach eigen sind, und den immer größern Wachsthum in der Liebe Gottes und der aus derselben entspringender Pflichterfüllung nur hindern und beschwerlicher machen, hergegen die Abnahme in selber befördern, sind nachtheilige Anlagen eines solchen Standes; und zwar um so mehr, als wenigere und unkräftigere Mittel ein solcher Stand seiner Natur nach dem in selber befindlichen Menschen darbietet, um solche Bedürfnisse leicht und ohne Nachtheil der höhern Pflichterfüllung zu befriedigen.

II. Nur die einem Stande seiner Natur nach eigenen Mittel, die über alles herrschende Macht der Liebe Gottes, und mittelst selber alle übrige Pflichterfüllung, mit einer gewissen Leichtigkeit immer in sich auf einen höhern Grad der Vollkommenheit zu bringen, machen die vortheilhafte

hafte Anlage eines solchen Standes zur wahren Glückseligkeit aus: 2) und je mehrere und kräftigere solche Mittel der Stand mit sich bringet, um so vortheilhafter ist seine natürliche Anlage für einen Menschen, der sich in solchem Stande befindet.

III. Viele Bedürfnisse also der äussern Güter, welche mit einem Stande natürlicher Weise verbunden sind, sind immer eine nachtheilige Anlage desselben zur wahren Glückseligkeit derer, so sich in selbem Stande befinden; und zwar um so mehr, als wenigere Mittel der nämliche Stand enthält, die Nachtheile zu ersetzen, welche die Befriedigung solcher Bedürfnisse gar leicht der Liebe Gottes verursachet.

IV. Eine Menge der schweren Pflichten, z. B. auch für anderer Heil zu sorgen, wenn die Mittel, welche die Pflichterfüllung erleichtern könnten, nicht in gleicher Maaße wachsen, ist eine vielmehr gefährliche als vortheilhafte Anlage eines Standes; als welche die Erreichung der wirklichen Glückseligkeit nur erschweret.

V. Viele Reize zu einer bloß sinnlichen Liebe anderer Menschen ohne Vermehrung der eben demselben Stande eigenen Beweggründe zur reinen christlichen Nächstenliebe, welche aus der Liebe Gottes entspringen

 soll,

soll, sind ebenfalls mehr für gefährliche und hinderliche Anlagen eines Standes für die wahre Glückseligkeit anzusehen.

3.

Nun alle diese 5 Merkmale einer vielfältig minder vortheilhaften Anlage eines Standes zur wahren Glückseligkeit derjenigen, so sich in selbem befinden, leuchten aus der ganzen Natur des Ehestandes hell in die Augen. Denn 1) alle Bedürfnisse, welche einzeln in einem jeden Menschen, sowohl seine innere Kultur der Seele und des Leibes betreffen, als in Rücksicht der äußeren Güter vorkommen können, vervielfältigen sich bey einem Ehegatten, der Vater oder Mutter wird, nach der Zahl der Kinder, welche er erzeuget, ohne jedoch vermöge seines Standes mehr Gehilfen oder Mittel, als jenes seines einzigen, oft selbst schwachen und noch sehr bedürftigen Mitgatten, zu erlangen, um selbe befriedigen zu können. Wo dann offenbar die Bedürfnisse immer in einem weit höhern Grade anwachsen, als die Hilfsmittel sich vermehren; man mag die inneren oder äußerlichen Bedürfnisse betrachten. 2) Der Ehestand bringt seiner Natur kein anderes neues Mittel des Wachsthums der Liebe Gottes mit sich, als daß er den erlaubten ordentlichen Gebrauch der Ehe als ein Mittel wider die Ausschweifungen der Zeugungslust

Lust außer der Ehe, als die grosse Hinderniß der herrschenden Liebe Gottes bey allen ledigen Leuten, darbiethet. Hergegen hindert eben diese bloß fleischliche Lust durch ihre Heftigkeit, daß der Gebrauch der Ehe selten aus jener reinen Liebe Gottes geschieht, welche allein die Pflichterfüllungen des Ehestandes zu ihrer eigenen Vollkommenheit erhöhet, und folglich das innigste Vergnügen der Eheleute über eigene Vollkommenheit, das ist, ihre wahre Glückseeligkeit schon hier auf Erden, und den einzigen Grund ihrer künftigen ewigen Seligkeit, ausmachet. 3) Der Ehestand häufet ganz in einem besonders hohen Grade die Bedürfnisse der äußeren Güter; da jezt ein Ehemann nicht mehr nur die Besorgung der seinigen und persönlichen allein, sondern auch jener seiner Gattin, und aller seiner Kinder, auf seinem Halse hat. Und nun ist es aus Erfahrung genug bekannt, wie groß, vielfältig, und lange Jahre dauernd diese Bedürfnisse auch eines einigen Kindes von Mutterleibe an bis zu seiner vollen Macht sich selbst selbe zu verschaffen, zu seyn pflegen. Eben diese Sorge liegt zum Theile nach der Fähigkeit ihres Geschlechtes auf der Mutter, und beyde Ehegatten sind noch dazu immer der Gefahr ausgesetzet, nach Erzeugung einer zimmlichen Zahl der Kinder der Hilfe ihres Mitgatten durch den Tod auf einmal ganz beraubet zu werden. Und nun die Menge solcher Bedürfnisse bloß äußerlicher Gü-

ter, wie viele saure und dringende Sorgen bringen sie in das Herz eines für seine leibliche Kinder wenigst eben so, wie für sich selbsten, und meist noch mehr, empfindsamen Vaters, und einer zärtlichen Mutter? Wie sehr beschäftigen sie alle seine Gemüths- und Leibeskräfte! Wie viele Zeit nehmen sie weg! und wie wenig Zeit und Kraft lassen sie übrig für die innerliche Kultur der vollkommenen Liebe Gottes und anderer höherer Güter, sowohl in Rücksicht auf sich selbsten, als auf die Kinder, hinlänglich zu sorgen! Dessentwegen drückte Christus selbst die Entschuldigung jenes zum Abendmahle des himmlischen Hausvaters geladenen Gastes, der erst neulich ein Weib genommen hatte, mit den dringenden Worten aus: „**Ich kann nicht kommen.**" Lukas XIV. 20.

4) Die Menge sowohl als die Beschwerlichkeit der Pflichten des Ehestandes lehret uns nur eine ganze vollständige Abhandlung derselben. Nun empfangen zwar die Eheleute mittelst jenes heil. Sakraments, welches Jesus Christus eigens zu ihrem Behufe eingesetzet hat, die Versicherung aller ihnen zu derer Erfüllung nothwendiger und hinlänglicher Gnaden. Allein auch durch alle diese bloß nothwendige und hinlängliche Gnaden wird die durch ihre Zahl und eigene Natur ungemein wachsende Beschwerlichkeit selbe vollkommen und vollständig zu erfüllen nicht gehoben; sondern eben diese fodert vielmehr eine eben so vermehrte Anstrengung

strengung aller Gemüths = und Leibeskräfte auf Seiten der Eheleute selbsten; welche zu leisten sie zwar die größte Pflicht haben; aber ohne daß ihnen der Ehestand selbst kraft seiner Natur andere diese Pflichterfüllung erleichternde kräftigere Hilfsmittel darböthe. 5) So wie schon die Reize einer bloß sinnlichen Liebe gegen sich selbst für jeden einzelnen Menschen die größte Gefahr und das stärkste Hinderniß der reinen ordentlichen Liebe Gottes, seiner selbst, und anderer Menschen, enthalten; also wächst diese Gefahr und dieses Hinderniß bey Ehegatten um so mehr, als bey ihnen die Reize solcher bloß sinnlicher Liebe nach der Zahl der Kinder, und besonders durch die Heftigkeit der Zeugungslust, ungemein vermehret und verstärket werden.

4.

Wir sehen also aus allem diesem offenbar die folgenden Wahrheiten:

I. **Der Ehestand ist zwar für sich selbst ein für die Bedürfnisse der ganzen Menschheit unumgänglich in dieser Anordnung der Vorsicht Gottes nothwendiger Stand: 2) bedarf aber seiner vielen und schweresten Pflichten halber eines ganz ungemein hohen Grades der Weisheit, des Verstandes und der reinen herrschenden Liebe Gottes, um die wirklichen Ehegatten selbsten durch vollkommene Pflichterfüllung zu ihrer allein mög-**

lichen wahren Glückseligkeit zu bringen; 3) welchen hohen Grad der Weisheit und Liebe Gottes auszuüben der Ehestand den Ehegatten zwar viele Gelegenheit darbietet; 4) aber keine ihm eigene Mittel hat selber sich erstens zu erwerben, zu erhalten, und zu vermehren, 5) ja wohl gar viele Hindernisse und Gegenreize wider selbe mit sich bringet.

II. Es ist dann nöthig, daß beyde Eheleute diesen hohen Grad der Weisheit und herrschenden Liebe Gottes entweder schon vorhin zum Ehestande mit sich bringen, oder wenigst bloß durch die allen Menschen gemeinsammen Mittel sich selbsten erst noch im wirklichen Ehestande, unerachtet aller neuen Beschwernisse und Hindernisse dieses Standes erwerben.

III. Niemand hat also Ursache diesen Stand der Ehe sich bloß aus Begierde seiner eigenen wahren Glückseligkeit zu erwählen, ausser wer ohne den Gebrauch der Ehe sich selbst nicht so viel Stärke der Enthaltsamkeit von allem Genuße der Zeugungslust zutrauet, daß er niemals sündhaft derselben nachgeben werde. 2) Und in diesem Falle ist einem solchen, um wahrhaft im Ehestande durch vollkommene, diesem Stande eigene Pflichterfüllung glückselig zu werden, höchst nothwendig, daß er sich um jenen hohen Grad der Weisheit

und

und herrschenden Liebe Gottes durch insonders fleißigen Gebrauch der allen Menschen gemeinsamen Mittel bewerbe, mittelst dessen er jedoch auch diesen Stand aus der Absicht selbst auch seines eigenen Hauptendzweckes (d. i. um den allgemeinen ersten Bedürfnissen der Menschheit zu steuren) antrete, und aus eben dieser Absicht dessen Pflichten erfülle: weil der Zweck der eigenen Glückseligkeit für sich allein für die wenigsten Pflichten des Ehestandes passet.

IV. Den die Bedürfniß des Ehegebrauches wegen Furcht der Unenthaltsamkeit nicht aus Liebe zur eigenen Glückseligkeit dringet, den Ehestand zu erwählen, der hat für sich keinen andern Beweggrund in selben zu treten, als das Bedürfniß der Menschheit, und zwar theils der einzelnen Menschen, welche zu erzeugen und wohl zu erziehen er sich fähig hält; theils der allgemeinen Menschheit, welche zu ihrer Glückseligkeit immer des Nachwachses neuer wohl erzogener Menschen bedarf. Denn da die Liebe zur eigenen Glückseligkeit ihn zu Erwählung eines Standes nicht reizen kann, welcher für ihn viel weniger Mittel als Hindernisse derselben enthält; kann ihn nur die Liebe anderer Menschen auch aus dem Triebe der herrschenden Liebe Gottes nach dem Rath der wahren Weisheit

heit dazu einladen. 2) In diesem Falle muß ein solcher Mensch reif erforschen, ob er glaube, durch den Gebrauch der allgemeinen Mittel sich so viele Weisheit und herrschende Liebe Gottes entweder schon erworben zu haben, oder wenigst hoffe, noch selbst im wirklichen Ehestande zu erwerben, daß er ohne größern Nachtheil seiner eigenen Seligkeit, unerachtet der eigenen Hindernisse des Ehestandes, dessen Pflichten so fern erfüllen werde, daß aus seiner Ehe sowohl seinen Kindern, als der allgemeinen Menschheit, wirklich jene Hilfe zugehen werde, aus deren Absicht er in den Ehestand zu treten gedenket; und 3) noch über das ob er sich nicht in einem andern Stande ausser der Ehe fähig fände, mehr Gutes zuerst für sich, dann auch für andere Menschen, wie immer, und auch gewisser, zu stiften, als im Ehestande. Denn immer ist der Mensch sich selbst vorzügliche Liebe schuldig vor andern Menschen, und zwischen verschiedenen Menschen ist immer das verhoffte grössere Gut der Bestimmungsgrund einer weisen und ordentlichen Vorliebe. 4) Ferner muß ein solcher sich erforschen, ob er seiner eigenen Leibesbeschaffenheit halber tauglich sey, gesunde und kraftvolle Kinder mit jener Gattin zu erzeugen, mit welcher er sich zu verbinden

binden gedenket: 5) ob er entweder selbst, oder mittelst selber, mit hinlänglichen äußeren Gütern schon versehen, oder mittelst seiner Kunst, Wissenschaft, oder Arbeit, genugsam im Stande sey, ohne Nachtheil und Gefahr der höheren Pflichten der Sorge seines und ihres ewigen Heiles die Kosten des zeitlichen Unterhalts für Weib und Kinder hinlänglich herzuschaffen. Denn ohne allen diese vorhandene Bedinguisse ist ein Mensch nicht fähig den Bedürfnissen seiner künftigen Kinder, und selbst des Staates und der ganzen Menschheit, mit gutem Erfolge zu steuern; und es kann also unmöglich ein Rath der Weisheit, welche bloß das fremde Beste zum Ziele hat, ihn zum Heyrathen auffodern.

V. Wie fern die Absicht, mehr Gutes in einem andern Stande ausser der Ehe, zu erst für sich, dann auch für andere, zu thun, jemand von dem Ehestand weislich abhalten kann und soll, muß aus folgenden Gründen geschlossen werden. 1) Wenn ich wegen Abgang besonderer höherer Mittel der Tugend im Ehestand und wegen der Menge und Schwere der ehelichen Pflichten, oder auch der bloß zeitlichen Geschäfte und Sorgen, bey meiner persönlichen Anlage von Neigungen und Leidenschaften in Gefahr meines eigenen ewigen Heiles zu fallen mit

mit Grunde fürchte. Denn die eigene Liebe, besonders wenn es um das Wesen des ewigen Heiles zu thun ist, geht aller Liebe der Kinder, und der übrigen Menschen vor. 2) Wenn ich, auch bey meiner wirklichen Tauglichkeit zum Ehestande in Rücksicht auf jeden desselben guten Endzweck, doch erkenne, daß ich außer dem Ehestande fähig sey unmittelbar zu dem ewigen Heile viel mehrer Menschen was großes beyzutragen, als ich im Ehestande wie immer vermögen würde. Denn einem höhern Gute von solcher Art muß auch das äußerste Bedürfniß jener leiblichen Kinder nachstehen, welche zu erzeugen ich im Stande wäre; um so mehr, da diese bey der unterlassenen Hilfe meines Ehestandes gar nicht positiv unglücklich werden; bey aller meiner ihnen wirklich durch das Heyrathen geleisteter Hilfe aber etwa doch noch positiv unglücklich werden könnten.

5.

Weder die allgemeine Menschheit und größte Glückseligkeit ganzer Staaten, weder die Glückseligkeit einzeler noch nicht erzeugter Menschen, bedarf eine vielfältigere Erzeugung der Menschen, als diejenige ist, für derer nothwendige Nahrung und Bequemlichkeiten die Natur des Landes hinlängliche Produkte hervorbringet, also, daß

sie

sie mit Hilfe der möglichen fleißigsten Arbeit ohne Nachtheil höherer Pflichten dazu erklecken mögen. Denn wenn die Menschenmenge bey der über diesen Grad getriebenen Erzeugung höher steiget, müssen nothwendig viele aller Bequemlichkeit, ja selbst auch der Nothdurft entrathen, verhungern und schmachten. Und nun so viel erfodert von keinem mit einer Art der Pflicht die Glückseligkeit weder der allgemeinen, noch der einzelnen Menschheit. Folglich fodert auch keine Glückseligkeit, daß solche Unglückselige von jemanden erzeuget werden.

6.

Die Müssiggänger (d. i. diejenigen, welche weder sich selbst durch eigene Arbeit unmittelbar die äusserlichen Güter zur eigenen Nothdurft und Bequemlichkeit verschaffen, noch denjenigen, welche statt ihrer solche Arbeit verrichten, durch andere Gegendienste von höherer Ordnung wahrhaft zu ihrem wahren Glücke nützlich sich beschäftigen) sowohl als diejenigen, die durch überflüssigen Pracht und Wollust mehr von den Produkten der Natur, Kunst und Kultur, verzehren, als zur Bequemlichkeit sowohl als zur mäßigen Ergötzlichkeit vonnöthen ist, und auch über alles dergleichen ordentliches Bedürfniß noch übertriebene Dienste von andern Menschen für sich, mit

Verlust

Verlust ihrer Kräfte zu nützlichern Diensten, erzwingen, sind der zur wahrhaft möglichen Glückseligkeit nöthigen Vermehrung der Menschenerzeugung offenbar schädliche Leute. Denn die Ersten laden die ganze Arbeit, welche nöthig ist, um ihnen ihre Bedürfnisse zu verschaffen, bloß auf ihre übrige Mitmenschen, ohne diesen was hinwieder zu leisten; und erschweren diesen also ihre Last ohne alle Vergeltung. Die zweyten entziehen so gar vielen anderen ihre Nothdurft, um ihre übertriebene Lustbegierde und Hochmuth überflüßig zu ersättigen. Und beydes nun vermehret nur die Zahl unglückseliger Menschen, ohne was zum wahren Glücke der andern beyzutragen.

* Hier biethet sich unserer Betrachtung viel ein wichtigerer Gegenstand dar, von dessen Berichtigung das allgemeine Glück der Staaten vielmehr abhängt, als von der den Priestern freygelassenen Ehe.

7.

Ein höherer Grad der Kultur von jeden Gütern des Menschen, welche seine Glückseligkeit ausmachen, der innern Güter sowohl, als der äussern, fodert eine weise Ab- und Austheilung der Arbeiten unter verschiedene Klassen der Menschen, also daß einigen der Feldbau, andern die Hand-

werks-

werkskünste, wieder andern die freyen Künste, und noch andern die höhern Wissenschaften, sowohl für sich und ihre eigene Personen zu kultiviren und zu benutzen, als ihre vollkommnere Erfahrenheit auch zum Dienste anderer in selben unerfahrnen Mitmenschen zu verwenden, überlassen und anvertrauet werden; wobey doch einer jeden Klasse derselben hinwieder für ihre Bedürfnisse die Dienste anderer Menschen ebenfalls zu benutzen freystünde, in derer Entrichtung sie selbst minder bewandert wären. Denn da zur allgemeinen sowohl, als eines jeden einzelnen Menschen Privatglückseligkeit nothwendig ist, daß alle zur möglichst guten Kultur aller Güter nöthige Arbeiten in einem vollkommenen Grade verrichtet werden; aber zugleich unmöglich ist, daß ein jeder einzelner Mensch alle solche Arbeiten insgesamt mit gehöriger Vollkommenheit verrichten, ja auch nur, wie sie vollkommen zu verrichten sind, einsehen und verstehen mag: so ist es offenbar, daß zu so einem Ziel und Ende eine weise Vertheilung der Erlernung und Entrichtung aller solcher Arbeiten, wie eben gesagt worden, zum allgemeinen und jedes Menschen besondern Glücksstande durchaus nothwendig sey.

8.

I. Es müssen dann Menschenklassen seyn, derer die einen blosse Bauren oder

Handwerker, die andern freye Künstler von niederer oder höherer Art, wieder andere Gelehrte in höhern Wissenschaften, in geistlichen und weltlichen sind.

II. Ganz natürlich ist es, daß blosse Bauern, Handwerker und Künstler oft sehr schlechte, ja wohl gar keine Fähigkeit besitzen, ihren im Ehestande erzeugten Kindern eine hinlängliche moralische christliche Erziehung so fern selbst zu geben, als es zum künftigen Glücksstande und zum ewigen Heile derselben nöthig wäre.

III. Bey der natürlichen Verderbniß der Menschen ist es eben so moralisch nothwendig, daß viele Eltern ihren leiblichen Kindern, ob sie es schon ihrer Fähigkeiten halber wohl im Stande wären, doch aus lauter Hinläßigkeit keine gute christliche moralische Erziehung wirklich geben.

IV. So ist dann auch eine Klasse der Menschen zum allgemeinen Besten überaus nothwendig, denen ausschließlich diejenigen Geistlichen Dienste zu verrichten überlassen werden, welche nöthig sind, unwissende, und unmoralisch erzogene Menschen, und selbst wie immer durch Laster schon verdorbene Menschen, die christlichen Pflichten, die allgemeinen sowohl, als die ihrem besondern Stande eigenen, zu lehren, ihnen

die-

dieselben auch durch Beweggründe ans Herz zu legen, und durch liebvolle Ermahnungen zu empfehlen; mit einem Wort, eine solche Classe der Menschen, welche sich durch alle eigens dazu dienliche Mittel und Dienste bloß für die moralische christliche Tugend und das geistliche, allein ewig daurende Heil anderer Menschen verwenden.

9.

Nun hat Christus selbst eine solche eigene Klasse der Priester eingesetzet, denen er seine eigene Stelle in Besorgung bloß des geistlichen ewigen Heiles aller übrigen Klassen der Menschen aufgetragen hat. Er hat ihnen 1) anvertrauet sein eigenes, ihm vom himmlischen Vater eben so feyerlich übertragenes Lehramt (Dieß ist mein geliebter Sohn: höret ihn an. Matth. XVII. 5.) mit Befehle, alle alles zu lehren, was er sie gelehret hatte (Matth. XXVIII. 20.) 2) Er hat ihnen auferlegt die Ausspendung seiner heiligen von ihm eingesezten Sakramente, durch welche er allen Bedürfnissen des geistlichen Lebens aller Menschen, als durch eben so viele Quellen der einem jeden Bedürfnisse insonders entsprechenden Gnaden und Heilsmittel vorgesehen hat. 3) Er hat sie zu sichtbaren Unterhändlern zwischen seinem himmlischen Vater und ihren Schäflein in seiner Stelle

die ihnen anvertraute Vollendung und sonderheitliche Verwendung seines Opfers des heil. Kreuzes in der heil. Messe bestellet; denen dessentwegen auch die Kirche Christi das Amt überträgt, alle öffentliche Gebethe im Namen der ganzen Gemeinde dem himmlischen Vater im Namen seines Sohnes nach desselben Vorschrift vorzutragen.

* Nun von dieser Menschenklasse ist hier die so oft schon aufgeworfene, und von verschiedenen Schriftstellern so widersinnig entschiedene, ja auch selbst von in der Hauptsache rechtdenkenden aus gar zu seichten Gründen unentschieden beantwortete Frage: ob die Kirche Jesu Christi aus hinreichendem Grunde des allgemeinen Besten und geistlichen Heiles die moralische Macht habe dem ganzen mit der Seelsorge beschwerten Priesterstande das Geboth der Enthaltsamkeit von der Ehe aufzulegen? 1) Ob so ein Gesetz nicht mit der allgemeinen Glückseligkeit des Staats streite? 2) Ob es nicht dem einzelnen Rechte eines jeden Priesters zuwider sey? 3) Ob so ein Gesetz endlich selbst zum allgemeinen Besten und zur Beförderung des zeitlichen und ewigen Heiles der allgemeinen Christengemeinde erfodert werde? Alle diese drey Puncte müssen zur Bejahung der Hauptfrage übereinstimmend können entschieden werden, und die ersten zween Puncte

ohne

ohne den dritten erkleckten nicht, so ein für sich selbst doch die menschliche Freyheit in einer derselben wichtigen Handlung einschränkendes Gesetz zu rechtfertigen.

** Man merke es aber wohl, daß ich die Frage allein auf das mit der Seelsorge beladene Priesterthum einschränke. Denn nie werde ich die Vermehrung der müßigen, bloß mit Messelesen sich abgebenden, oder auch der bloß im Chor nach Mönchart singenden Priester, gutheißen; so wie sich auch die Gründe, welche ich für die Enthaltsamkeit der zur Seelsorge bestimmten Priester gewiß handgreiflich darstellen werde, nie auf so eine Ausdehnung des Priesterstandes erstrecken; dergleichen erst in den rohesten Zeiten der finstern Jahrhunderte wieder die Absicht Jesu Christi sich eingeschlichen hat.

*** Doch wird mich selbst die Verbindung der gemeinsamen Gründe auch auf die Auflösung der Frage führen: ob, und unter welchen Einschränkungen, und klugen Bedingnissen, auch nicht mit dem Priesterthum und der Seelsorge beladenen Personen, bloß der eigenen christlichen Vollkommenheit wegen, feyerliche und unauflösliche ewige Gelübde der Enthaltsamkeit von aller Zeuglust und deren Gebrauche zu gestatten sey.

Entscheidung der ersten Frage durch unumstößliche Gründe: Ob das dem mit der

Seelsorge beladenen katholischen Priesterstande auf-erlegte Gesetz der Enthaltsamkeit von der Ehe mit der allgemeinen Glückseligkeit eines Staates streite?

10.

Mir sind bisher nur zween Gründe bekannt, welche man angeführet hat, um zu beweisen, daß das allgemeine Beste eines Staates die Ehe des katholischen Priesterthums erfodere, nämlich, 1) weil sonst die Bevölkerung Abgang leidet, 2) weil eben die Priester die beste Kinderzucht zum Beyspiele der übrigen Eheleute ausüben, und folglich die besten Bürger erziehen würden. Da die Ehe auch nur zweyen Hauptbedürfnissen steuert, nämlich der Erzeugung, und Erziehung, so kann es auch nicht mehr solche Gründe geben. Lasset uns beyde diese Gründe nun ernstlich untersuchen.

11.

Erster Hauptsatz. **Zur nothwendigen und wahrhaft nützlichen Bevölkerung eines christlichen Staats ist die Ehe der mit der Seelsorge beladenen Priesterschaft auf keine Art nothwendig, ja auch nicht einmal nützlich.**

* Ich setze hier voraus, daß selbst die beste mögliche Bevölkerung eines Staates nicht erfodere, daß entweder alle seine Glieder, oder auch nur

nur alle zum Kinderzeugen fähige Glieder sich verheyrathen. Denn das erste hinderte vielmehr die Bevölkerung und allgemeine Glückseligkeit: weil eine Menge fähiger Gatten mit unfähigen verbunden, und selbst durch die allgemeine Fruchtbarkeit der Menschen die Bevölkerung weit über die Hinlänglichkeit der natürlichen Produkte zur Nahrung der immer vermehrten Menschenzahl hinausgetrieben würde. Man müßte also einen Grund angeben, welcher nicht von der Bevölkerung überhaupt hergenommen wäre, um zu beweisen, daß gerade die Verehelichung der Priester vor andern Ständen, nicht bloß der Bevölkerung wegen, sondern um bessere Glieder des Staats zu bekommen, nöthig sey. Und so fiele dieser erste Grund mit dem zweyten in eines zusammen; weil nämlich von verehelichten Priestern besser erzogene Kinder und Glieder des Staats zu hoffen wären. Schon diese Anmerkung zeiget bis zur Ueberzeugung, wie seicht dieser bloß von der Bevölkerung des Staats hergezogene Grund sey, um die Nothwendigkeit der Priesterehe für das Wohl des Staats zu erweisen. Nichtsdestoweniger, weil eben dieser bloß allgemeine Grund der Bevölkerung bisher die meisten Politiker so sehr geblendet hat, so lasset uns denselben noch mehr entwickeln, um seine volle Eitelkeit klar einzusehen. Ich sage dann geradezu im Widerspiele:

Der uneheliche Stand der mit Seelsorge

beladenen Priesterschaft, so wie vieler anderer unverheyratheter geistlicher Personen, befördert vielmehr und erleichtert das Heyrathen der übrigen, und den glücklichern Erfolg ihres Kinderzeugens. Denn, wie schon oben §. 5. erwiesen worden, nur so fern, als Nahrungsmittel hinlänglich mittelst der Naturprodukte und des Arbeitsfleißes vorhanden sind, kann die Vermehrung der Landbevölkerung zur allgemeinen Glückseligkeit gedeihen. Offenbar aber muß der Nahrungsvorrath für die übrigen Stände der Bürger sich vermindern, wenn bey der Gleichheit aller übrigen wirklichen Umstände auch die Priesterschaft sich verehelichen und folglich noch eine größere Menge Kinder erzeuget werden soll. Nun ist die Frage, ob solcher Nahrungsvorrath doch auch in solchem Falle noch so hinlänglich seyn würde, daß die allgemeine Glückseligkeit der übrigen verehelichten Bürger und ihrer Kinder, ja selbst die Freyheit und Leichtigkeit sich zu verehelichen, für die übrigen Stände nicht gehindert würde? Nun aber lehret uns die tägliche offenbare Erfahrung, daß, bey aller wirklichen Enthaltsamkeit der katholischen Priester von aller Ehe, doch schon jezt für die Laien kein größeres Hinderniß der mehreren Zahl der Heyrathen sey, als eben der Mangel der Nahrungszweige; und zwar nicht bloß, weil man sich aufs Arbeiten nicht verstehen will; son-

dern weil es selbst an der Anstellung zu einem Amte, Dienste, oder zur Arbeit, an Kundschaft zum Absatz der Arbeit, an Materialien zur Arbeit, und Bestellung derselben, vielfältig auch an Mitteln, seine Kinder eine nützliche Nahrungsarbeit lernen zu lassen, fehlet. Wovon dann nothwendig die Auswanderung der Leute, der Bettel, und das Stehlen, entstehen müssen. Wahr ists, daß es immer viele giebt, welche aus Faulheit sich so ein Hinderniß selbst machen; daß eine Menge anderer, wirklich kunstfähiger und in Arbeiten bestrebsamer Menschen durch den Geiz, Pracht und Völlerey der reichen Müßiggänger an Nahrungszweigen Abgang haben; denen nur durch Vorschüsse und Bestellungen von Seite derselben könnte geholfen werden. Allein eben aus dem folget, daß zuerst durch öffentliche Vorsorge alle jene Faullenzer zur Arbeit angewiesen, und die reichen Wollüstler angehalten werden sollen, ihren Ueberfluß zum Behuf der arbeitsamen Nothdurft durch Vorschüsse anzuwenden, ehe man auf die Vermehrung des Zehrstandes durch die Ehen der Priester denke. Würde dieß geschehen, so ist uns die weiseste Vorsicht Gottes, welche den Trieb der Zeugungslust in die Natur des Menschen in dieser Absicht geleget hat, nebst der täglichen Erfahrung, ein sicherer Bürge, daß gewiß so viele Menschen sich verehlichen werden, als hinlänglichen Nahrungs-

zweig ohne dergleichen Hindernisse von Seite der Natur und ihres Fleißes in jedem Lande zu gewarten haben. Denn was treibt dann meist die Menschen zur Wahl des priesterlichen oder geistlichen Standes? Ist es nicht meistens die Noth, weil man sonst keine hinlängliche Versorgung vor sich sieht, hergegen aber im geistlichen Stande solche auch ohne große Bestrebsamkeit in der Arbeit überflüßig zu finden hoffet? Ich weiß, daß jemand einst auf einer Universität bey der Einschreibung der Schüler für die ganze theologische Falkultät an seine Herren Kollegen die Erinnerung gemacht hat, sie möchten es bemerken, wie unter hundert und noch mehr theologischen Schülern nicht zehn wären, deren Stand sich über den gemeinen Arbeitstand der Handwerker erhöbe; und selbst jene wenige, welche Eltern von besserm Glückstande hätten, wären von Hause aus gar nicht wohlhabig. Die meisten erwählen den Priester = oder geistlichen Stand, weil sie entweder durch die Mittel, welche sie von ihren Eltern zu gewarten haben, gar keine Aussicht auf ein selbst auch ihrem geringen Geburtsstande angemessenes Brod haben, oder wenigstens eine bessere Aussicht im geistlichen Stande vor sich offen sehen. Selbst die von wohlhabigen und adelichen Eltern gebohrnen thun es, und müssen es thun, damit ihre übrigen Geschwistrige desto eher fortkommen, und leichter versorget werden können.

So

So sieht man selbst die fettesten Pfründen in den hohen Stiftern fast durchgehends mit Kadetten adelicher Häuser besetzet, die man ohne Abbruch der erstgebohrnen und anderer Geschwistrige standsmäßig zu versorgen nicht vermocht hätte; und es ist ein äußerst seltener Fall, daß ein Erstgebohrner von einer reichen Familie sich zum Priester- oder geistlichen Stande entschließet. Ohne daß es also nothwendig ist, der katholischen Priesterschaft die Freyheit des Ehestandes zu verschaffen, braucht es mehr nicht, als daß die Regenten das Unterkommen in weltlichen Ständen erleichtern, und die unbrauchbaren, bloß müßigen, und doch oft so reichen Priesterpfründen aufheben; so wird alle überflüßige Zahl der Priester ohnedem verschwinden. Sollte man aber auch diese nun viel geringere, und bloß zur hinlänglichen Seelsorge nothwendige Zahl der Priester heyrathen lassen; so würden die bisherigen Einkünfte derselben bey weitem nicht mehr für sie zureichen. Und dabey würden die nun z. B. mit zwey Drittheilen der Geistlichen vermehrten Laien, und die dadurch wiederum vermehrten Heyrathen, ebenfalls weit mehr Nahrungszweige fodern; da doch schon jezt allenthalben an denselben Mangel ist. Es müßte also immer eine beträchtliche Anzahl von Leuten ledig bleiben, weil ihnen die Mittel, eine Familie zu ernähren, mangelten. Dem Staate aber kann es, wenigstens in dieser Absicht allein, gleichgiltig seyn, ob diese Leute

Geist-

geistliche oder Laien sind; indem ein Theil so wenig als der andere etwas zur Bevölkerung beyträgt. Freylich würden, wenn das Heyrathen der Geistlichkeit frey gelassen würde, in den ersten Jahren mehr Ehen entstehen. Aber sehr bald würden dafür viele andere Leute, die sonst geheyrathet hätten, ledig bleiben müssen; und so wie insonderheit die Kinder der Geistlichen heranwüchsen, so würde, da diese doch auch untergebracht seyn wollen, die Unterkunft anderer Leute weit mehrere Schwierigkeiten finden, als bisher. Nach Verlaufe von höchstens 20 Jahren würden in dem Staate doch wieder nicht mehrere Ehen seyn, als ehemals bey der Enthaltsamkeit der Priester von der Ehe gewesen sind.

* Diese gewiß recht politische Wahrheit ist in einer Schrift vom folgenden Titel (**Ueber den Cölibat der Geistlichen und die Bevölkerung in katholischen Staaten**, aus Gründen der politischen Rechenkunst. gr. 8. Salzburg 1784. 142 Seiten, nebst einem Bogen Tabellen) sehr wohl beleuchtet worden. Man sollte zwar glauben, sagt der Verfasser, daß in den katholischen Staaten, nach Verhältniß der Menge Menschen weit weniger Ehen geschlossen werden müßten; weil die beträchtliche Anzahl der Geistlichkeit, welche sich nicht verehlichen darf, noch hinzukömmt. Allein, den **Ungrund** dieser Vermuthung beweiset er

durch

durch die Vergleichung der protestantischen und katholischen Länder. In der Reichsstadt Augsburg sind beyde Religionstheile einander ganz gleich; sie haben einerley Klima, einerley Regierungsform, einerley Nahrungszweige; an allen Vortheilen hat einer so gut Theil als der andere. Die katholische Geistlichkeit ist daselbst besonders zahlreich, unter 45 Personen ist eine geistlich. Nach den von 30 Jahren her beygebrachten Registern sind unter den Protestanten verhältnißmäßig nicht mehr Ehen, als unter den Katholiken; ja die letztern haben noch mehr Ehen, so daß die Zahl der katholischen Ehen sich zu den protestantischen wie 34 zu 32 verhält. Es ist also offenbar, daß unter den Protestanten gewiß eben so viele Leute ledig bleiben, als unter den Katholiken, nur daß diese Geistliche, jene aber meistens Laien sind. Eben so verhält es sich in Ravensburg, welches auch eine paritätische Reichsstadt ist; bey welchen die Vergleichung um so leichter angestellt werden kann; weil, den Cölibat der Geistlichen ausgenommen, alles übrige ganz gleich ist. Und so findet sichs in noch mehrern Ländern, wenn man nachforschen, und dabey vornehmlich auf die übrigen Umstände sehen wollte. Denn, wenn diese zu ungleich sind, so kann die Zahl der Ehen bey der nämlichen Anzahl der Einwohner aus andern Ursachen an dem einen Orte geringer oder größer seyn, als an

an dem andern. 2) Wenn es wahr wäre, daß der Cölibat der Geistlichen die Bevölkerung hinderte, so müßte in katholischen Ländern, da seit den protestantischen Zeiten, das ist, ungefähr seit 250 Jahren, der Cölibat immer fortgedauert hat, die Anzahl der Menschen sehr gering seyn, stuffenweise abgenommen haben, und immer noch abnehmen. Allein, jenes ist falsch. Denn wenn man katholische Länder mit protestantischen, in welchen beyderseits sonst die nämliche Beschaffenheit ist, vergleichet; so findt man (wie des Herrn Verfassers Tabelle S. 118. beweiset, worauf enthalten ist, wie viele Menschen auf einer Quadratmeile in vielen Ländern wohnen) daß die katholischen Länder überhaupt betrachtet, nach Verhältniß ihrer Größe, wenigstens nicht minder bevölkert sind, als die protestantischen. Findet sich ein Unterschied, so liegt derselbe im Klima und in andern Ursachen. Schweden ist deswegen nicht mehr bevölkert, weil seine Geistlichen heyrathen. Es wurde vielmehr in jüngst verwichenen Jahrzehenden den Staaten dieses Reichs dargethan, daß vor 300 Jahren, der Enthaltsamkeit der Klerisey und der Mönche ungeachtet, die Volksmenge in Schweden fast dreymal größer war, als sie heut zu Tage ist. Die Italienischen Staaten sind (den Kirchenstaat ausgenommen) ungeachtet der großen Menge der ehelosen Geistlichen außerordentlich bevölkert. Aber solche Länder, wo das Klima so

ver=

verschieden ist, muß man nicht vergleichen; sondern diejenigen, wo beydes sowohl als die übrigen Umstände so ziemlich einerley sind. Findt man irgendwo eine beträchtliche Entvölkerung, so kann man gar leicht die Ursachen davon angeben. Portugall und Spanien sind durch die Vertreibung der Juden und Mohren, durch ihre nach andern Welttheilen geschickte Kolonien, und durch die Trägheit, welche eine Folge des von dorther geflossenen Reichthums war, entvölkert worden (selbst auch das Klima ist dort der Bevölkerung nicht gar vortheilhaft) nicht aber durch den Cölibat der Geistlichen. Denn vor diesem Zeitraume war die Bevölkerung bey einer viel grössern Menge der ehelosen Geistlichen in selben Ländern weit stärker. Frankreich litt durch die vielen Kriege unter Ludwig dem XIV. und durch die Vertreibung der Hugonotten. Seit einiger Zeit aber hat die Volksmenge daselbst wieder beträchtlich zugenommen, unerachtet daß die Menge der Geistlichen inzwischen nicht vermindert worden. China verbindt mit einer Million eheloser Bonzen eine unbeschreibliche Bevölkerung. Alles sehr natürlich: denn immer wächst die Menge der Heyrathen so lang, als Nahrungszweige für neue Eheleute sich darbiethen. Eben dieser Verfasser widerleget zur Bestärkung seines Satzes noch das Vorgeben verschiedener Schriftsteller, als würden

den in katholischen Ländern, mehr unehliche Kinder gebohren, (so sie dann den Geistlichen ohne allen Beweis, ja wider die aus allen alten Taufbüchern bekannte Wahrheit, zur Last legen) dadurch, daß er katholische und protestantische Orte mit einander vergleichet; wo in den letztern nach Verhältniß der Volksmenge meistens eben so viele, ja nicht selten mehr unehliche Kinder gebohren werden, als in den erstern.

** Es wird diese Schrift in den **Neuesten Religionsbegebenheiten mit unpartheyischen Anmerkungen** (welche zu Giessen und Marburg bey Johann Christian Krieger herauskommen) im siebenten Jahrgang für das Jahr 1784 im sechsten Stücke Nr. 4. am 401 Blatt recensiret, und der protestantische Recensent bekennt es selbst am 413 Blatte, daß, wenn unbefangene Leute die Gründe derselben prüfen wollen, das Vorgeben, als schade die Ehelosigkeit der Geistlichen der Bevölkerung, welches so viele Schriftsteller, sowohl Katholiken als Protestanten, so gern behaupten, viel von seiner Kraft verliehren würde. Er setzt aber bald am 415 Blatte hinzu: „daß aber hiermit andere Gründe, welche man dem Cölibat und dem Mönchswesen entgegen setzen kann, darum doch nicht entkräftet sind." Und S. 417. bringt er namentlich für den Ehestand der Weltgeistlichen (d. i. der mit Seelsorge beladenen

Priester=

Priesterschaft) den Grund an: „die Freyheit zu heyrathen steht einem jeden Menschen vermöge des natürlichen Gesetzes zu; und was die Geistlichen betrifft, so ist bekannt genug, daß allen Arten derselben in der h. Schrift der Ehestand mit klaren Worten erlaubet ist. Der Staat hat Fug und Macht sich zu widersetzen, wenn die Kirche ein Gebott geben will, wodurch die natürliche und christliche Freyheit aufgehoben wird. (Giebt es denn ein bloß menschliches Gesetz, ohne daß durch dasselbe ein Theil der natürlichen Freyheit aufgehoben werde? Darf der Staat allein die natürliche Freyheit einschränken?) Der Staat ist verpflichtet, einem jeden so viel Freyheit zu verschaffen, als er ohne Uebertretung natürlicher, und, betrifft es Christen, ohne Uebertretung der in der h. Schrift enthaltenen Gesetze nur immer genießen kann, wenn ihm hierdurch kein Nachtheil zuwächst.„ Nun so eine Sprache zwar kann man einem protestantischen, sonst immer sehr gut gesinnten Recensenten und Schriftsteller noch wohl verzeihen. Daß sich aber auch selbst katholische Verfasser durch dergleichen seichte Scheingründe so oft verführen lassen, deren Ungrund ihnen bey einer mittelmäßigen Kenntniß des wesentlichen katholischen Kirchengewalts alsbald einleuchten sollte, ist wahrhaft unverzeihlich. Denn wem nimmt denn die Kirche durch ihr Gebott der Priesterehe allein seine natürliche Freyheit zu heyrathen?

Steht es nicht jedem frey, sich des priesterlichen Standes zu entübrigen? Will wer immer frey heyrathen, so laß er den Gedanken Priester zu seyn nur gleich fahren, und die Kirche legt ihm dann gewiß keine Hinderniß sich zu verehelichen. Und was nöthiget ihn dann sich freywillig zum Priesterstande zu entschliessen, wenn er glaubt, für den Ehestand durchaus berufen zu seyn? Etwa was anders, als die Hofnung dadurch ein besseres Unterkommen zu finden? Und nun eben das will die Kirche sehr weislich, daß es durchaus nicht seyn soll, daß der so wichtige Seelsorger- und Priesterstand eines bloßen Nahrungszweiges halben von jemanden soll angetreten werden, und dieß aus ganz gleichem Grunde, wie selbst das Naturgesetz nicht will, daß jemand den Ehestand bloß seinethalben und um seine Lust zu sättigen antreten soll, sondern um den Bedürfnissen der Menschheit zu steuern. Der Priesterstand kann zwar ohne Unterhalt nicht seyn. Er soll aber auch den Unterhalt nur denjenigen ertheilen, welche sich mit der zu selben nothwendigen Verläugnung ihrer selbst und ihrer eigenen Freyheit ganz dem wesentlichen Hauptzwecke des Priesterthums widmen, welcher bloß allein das Fremde geistliche und ewige Heil ist, und diß zum geistlichen Heile derjenigen, welche aus diesem Grunde hinwieder gehalten sind, einen solchen Priester von dem Ihrigen zu nähren. Was

nun

nun dieser einzige Zweck zu seiner vollkommenen, und gewiß auch für das zeitliche Wohl des Staates sehr wichtigen Erreichung erfodere, darüber gehört sicher (nach den wesentlichen katholischen Grundsätzen eines, nicht von Menschen durch Verträge, und Einstimmung des Willens aller Glieder, sondern durch die Einsetzung und oberste herrliche Macht des Sohns Gottes geordneten und begewaltigten, folglich ganz unabhängigen Kirchenregiments) das höchste und letzte Urtheil den Vorstehern der Kirche, und nicht des weltlichen Staates, zu. Wäre das Gesetz der Unehelosigkeit der Priester dem Staate wirklich nachtheilig, so hätten die Vorsteher der Kirche keine moralische Macht selbes aufzustellen, und dann ließ sich es wohl noch denken, daß sich die Macht des Staates weigern könnte, so ein Gesetz anzunehmen, das ohne rechtmäßige Macht bloß aufgedrungen wurde. Wenn man aber bekennet (wie es der obige Recensent thut, und jeder thun muß, wer die obigen Gründe einsieht) dieses Gesetz sey dem Staate auf keine Art nachtheilig: so kann man einmal dem Staate keine rechtmäßige Macht zusprechen, sich solchem Gesetze zu widersetzen, bloß aus dem Grunde, daß es die natürliche Freyheit einschränke. Denn dieß ist ja allen bloß menschlichen (ja auch den göttlichen positiven) Gesetzen wesentlich gemein, und so was stieße also alle menschliche Gesetzgewalt gänzlich um.

 Wie?

Wie? Die Staatsgewalt soll sich diesem Kirchengesetze bloß darum widersetzen können, weil es die natürliche Freyheit sich dem Ehe- und Priesterstande zugleich zu widmen einschränket? Woher kömmt dann jemanden ein freyes Recht zu, die Priesterwürde und deren Gewalt für sich zu fodern? Soll etwa die Staatsgewalt die Kirche zwingen können, einem jeden die Priestergewalt mitzutheilen, welcher sich auch nicht auf jene Bedingnisse einverstehen will, welche zu fodern die Kirche für nöthig hält, um den wichtigsten Hauptendzweck des Priesterthums wenigst vollkommener und in einem höhern Grade allgemein zu erreichen? Wer kann die Unabhängigkeit der von Christus eingesetzten Kirchengewalt nach den wesentlichen durchaus anerkannten Grundsätzen des katholischen Glaubenssystemes behaupten, und doch der Kirche und ihren obersten Vorstehern das Recht des letzten Entscheidungsurtheiles über die Frage absprechen: ob es nützlicher zum Endzwecke des katholischen Priesterthums sey, niemanden ohne freywillige Unterwerfung zu einem ehelosen Leben zum Priesterstande zuzulassen: so bald es gewiß ist, daß das ehelose Leben der zur Seelsorge nothwendigen Priesterschaft dem Staate nicht nachtheilig sey? Und wenn nun das Endurtheil der Kirche über diese Frage für die Nutzbarkeit so eines Gesetzes ausfällt; aus welchem besondern Grunde soll die weltliche Macht

sich diesem besondern Gesetze der Kirche rechtmässig widersetzen können, ohne daß durch den nämlichen Grund die ganze Kirchengewalt Gesetze zu geben zernichtet, und ihrer Unabhängigkeit beraubet werde? Weg also bey wahren Katholiken mit so offenbar wurmstichigen Gründen gegen das Kirchengesetz des Cölibates der Priester. Protestanten allein mögen noch so was gedenken; bey welchen ihre besondere Kirchengesellschaft selbst, deren ganzes Wesen, und ihre Kirchengewalt, nicht durch eine göttliche Einsetzung unabhängig von einem menschlichen Vertrage, sondern bloß durch menschlische Einwilligung, Verträge, und Erlaubniß des weltlichen Staates, entstanden und bestimmt ist. Bey wahren Katholiken aber hat, um die ganze Rechtmäßigkeit des Kirchengesetzes vom Cölibat der Priester vollständig zu erweisen, keine andere Untersuchung Platz, als bloß, ob das größere allgemeine Beste des ewigen Heiles der Seelen so ein Gesetz erfodere. Denn, wenn dieses ist, so kann erstens dieses Gesetz der Kirche ohnehin nicht auf so eine Art in einen Widerstreit mit dem zeitlichen Wohl des Staates kommen, daß jenes diesem nachstehen und weichen soll, weil ja das geistliche ewige allgemeine Beste dem zeitlichen immer ohne allen Vergleich vordringen muß; und noch darüber durch jeden neuen Grad des Wachsthums des allgemeinen geistlichen Wohlstandes nothwendig selbst auch das zeit-

liche Glück der Gemeinde befördert wird: Zweytens kann in solchem Falle eben gedachtes Kirchengesetz noch viel weniger so in einem Wiederstreit mit einem Freyheitsrechte eines einzelnen Privatmenschen gerathen, daß selbes diesem nachstehen und weichen müßte: weil ja das allgemeine geistliche und zeitliche Beste immer ein jedes bloß zeitliches Privatrecht wenigst so lang vollkommen überwieget, als so ein Privatrecht kein strenges und unbedingtes Recht ausmachet. Und nun wer wird dann so dumm seyn, daß er behaupte, ein jeder habe schlechthin ein strenges und unbedingtes Recht zur Priestergewalt und Würde, und zum Amte der geistlichen Seelsorge, welche bloß als eine ganz übermenschlische Gewalt von dem Gottmenschen eingesetzt, und den heiligen Aposteln anvertrauet worden ist, um selbe mit größter Gewissenhaftigkeit bloß solchen mitzutheilen, bey welchen sie, nach ihrem höchsten, und von aller andern Menschenmacht unabhängigen Urtheile, diejenigen Eigenschaften finden würden, welche sie glaubten zur vollkommenern Verwaltung so eines Amtes erfoderlich zu seyn?

*** Und so fallen offenbar auch alle übrige Gegengründe von sich selbst weg, welche der oben gedachte Hr. Recensent ferner gegen das katholische Kirchengesetz (S. 418 ꝛc. ꝛc.) anbringt, als z. B. a) es schade dem Staate nicht, wenn die Geistlichen heyrathen; weil es ihm gleichgilt, ob

die

die Zahl eheloser Leute, dir er haben muß, aus geistlichen, oder weltlichen Personen bestehe, wenn nur niemand gezwungen wird ehelos zu bleiben: b) Der Cölibat sey bloß ein Disciplinargesetz, und folglich nicht unabänderlich: c) Auch Bischöfe können von allgemeinen Disciplinargesetzen dissensiren, wenn es die besonderen Umstände ihrer Diöcesen erfodern: d) bey dergleichen Gesetzen sey ohnehin die Einwilligung des Staates erfoderlich; gleichwie nicht alles, was im Trientischen Kirchenrathe verordnet worden, in allen Ländern auf gleiche Weise angenommen ist. Auf a) ist die Antwort leicht. Genug, daß dem Staate das Kirchengesetz des Priester Cölibats nichts schade, so hat er schon kein Recht mehr der unabhängigen Kirchengewalt vorzugreifen, wenn diese so ein Gesetz für seine viel höhere Absicht nützlich und erfoderlich zu seyn erkennet. Auf b) ein allgemeines Disciplinargesetz, das zum allgemeinen Besten der Kirche für sich selbsten allgemein nützlich wäre, kann nur dann vernünftig und weislich abgeändert werden, wenn wegen zufälliger für sich selbsten veränderlicher Umständen der dadurch gehoffte Nutzen nicht ohne anderwärtigen größern folgenden Schaden erreichet werden kann. So befand es sich wirklich in der ersten Kirche; da man wegen der geringen Anzahl würdiger Kandidaten des Priesterstandes unter den unverehlichten Christen, und wegen der steten Weigerung mancher sonst auch

dazu tauglicher Männer (da nämlich aus Abgang selbst noch des vielfältigern guten Beyspieles, ja wohl auch des hinlänglichen Unterhaltes und Versorgung der Priesterschaft, viele sich zu sehr vor dem ehelosen Stande scheueten) genöthiget war, auch verehlichte oft zu diesem Stande zuzulassen, um nicht mit noch weit größerm Schaden einen Abgang an der nothwendigen Zahl der Priester zu haben. Eine dergleichen Ursache müßte dann auch noch heut zu Tag vorkommen, und angebracht werden, um eine Abänderung so eines jetzt allgemein im ganzen Occident angenommenen Gesetzes aus höchster kirchlichen Obergewalt zu beschliessen. Und nun bitte ich einen jedwedern Gegner, mir so eine wirklich vorhandene Bewegursache mit gründlich geführtem Beweise (nicht mit leeren Vorgeben freventlichen Vermuthungen rc rc) anzugeben. Auf c) antworte ich: Bischöfe haben auch in ihrem Bisthume keine rechtmäßige Macht allgemeine Disciplinargesetze aufzuheben, ja auch nicht einmal in einzelnen Fällen über selbe zu dispensiren; 1) wenn aus einer solchen Aufhebung, oder Dispensation, der ganzen übrigen Kirche ein Nachtheil oder wahres Aergerniß zuwachsen sollte; 2) wenn es geschähe ohne wahre dringende Noth selbst des eigenen besondern Bisthums; 3) wenn die von einem solchen Bischofe vorgeschützte vermeintlich dringende Bewegursache von dem höchsten Oberhirten und Verwahrer der allgemeinen

Kirchen=

Kirchengesetze für unerheblich und unzureichend feyrlich erkläret würde. Die ganz einfache und hell ins Auge fallende Grundursache dieser meiner Sätze ist: weil kein Bischof eine rechtmäßige Macht bloß zum Niederreissen, sondern nur zum Aufbauen seiner besondern Kirche haben kann: und ob er durch so ein Unternehmen aufbaue, oder niederreisse, darüber ist sein Urtheil immer dem Urtheile des höchsten Oberhirten unterworfen; als dessen wesentliches Amt ist, die Fehler der Unterhirten zu ahnden und zu verbessern. Nun aber würde ein einzelner Bischof durch die Aufhebung sowohl als Dispensation im Cölibat der Priester der ganzen übrigen Kirche ein offenbares Aergerniß geben, um so mehr, als ganz und gar keine öffentliche dringende Noth des allgemeinen Besten seines Bisthums zur Zeit vorhanden ist, und gewiß keine, von welcher man auch nur zweifeln könnte, ob sie nicht etwa doch von dem höchsten Oberhirten, ja auch von der Gemeinschaft der übrigen Bischöfe doch für unzureichend möchte anerkannt werden. Nur sehr wenige schlechte Priester unter den Katholiken (derer Daseyn nur aus andern Mißbräuchen entsteht, welche freylich sollten gehoben werden, z. B. aus bloß müßigen und doch sehr fetten Priesterpfründen, aus überflüßiger Menge solcher müßigen Priester, aus ganz versäumter Erziehung der Priester 2c. 2c.) und nur frevelhafte Schmäher unter den Prote-

 stanten

stanten unterstützen den nie erprobten Wahn, als wüthete unter der katholischen Priesterschaft eine so allgemeine Unenthaltsamkeit, welche die Aufhebung des Cölibats nothwendig mache. Ich bekenne öffentlich, daß ich bey meiner so vielfachen und langen Bekanntschaft mit katholischen Priestern ganz keine Erfahrung und Kundschaft von so einem Verderbniß derselben erhalten habe. Auf d) ist die Antwort für sich schon aus dem obigen ganz offenbar. Nur wenn ein Kirchengesetz mit dem allgemeinen wahren Besten des Staats streitet, hat der Staat ein Recht sich positiv demselben zu widersetzen; so wie in solchem Falle wirklich die Kirche keine rechtmäßige Macht hat selbes dem Staate aufzudringen. In allen andern Fällen kann der Staat die von ihm unabhängige rechtmäßige Macht nicht hindern, wenn die Kirche bey aller unberechtigten Widersetzlichkeit des Staates auf ihrem gegebenen rechtmäßigen Gesetz standhaft beharret. Und so gieng es mit eben dem Gesetze des Cölibates her zur Zeit des Trientischen Kirchenrathes. Unerachtet der Kaiser Ferdinand der erste, und Albrecht der dritte, der sehr fromme Herzog in Baiern, durch das damalige Verderbniß der katholischen Priesterschaft dazu bewogen, sehr auf die Aufhebung des gedachten Gesetzes des Priestercölibates drangen, blieb doch die Kirche standhaft bey der Aufrechthaltung ihres Gesetzes, und wirklich mit bestem

Erfolge.

Erfolge; da wir aus der Geschichte wissen, wie sehr sich von selber Zeit an die Lebensart der katholischen Priesterschaft durch die erfolgte bessere Erziehung der Jugend verbessert habe. Obschon aber der weltliche Staat in manchen Ländern einige Disciplinargesetze nicht positiv unterstützet, und feyerlich angenommen, oder verkünden hat lassen; so folgt doch gar nicht daraus, daß deßwegen allein schon dergleichen Kirchengesetze ihre Kraft und Verbindung verlohren haben; wofern nur immer die Kirche selbst für sich durch ihre Vorsteher auf selbe fest und standhaft gehalten habe. Nur bleibt es auch wahr, daß manches, auch sonst nützliches Gesetz der Kirche oft schon durch das allein seine Nutzbarkeit verliehre, wenn es aus was immer für wahren oder Scheingründen von der weltlichen Staatsgewalt nicht unterstützet, oder gar bestritten wird. Und in solchem Falle erfodert selbst die Klugheit und die der Kirche, als der Braut Christi, eigene Sanftmuth, daß die Kirchengewalt freywillig nachgebe, um nicht die Schwachheit der Schäflein zu ärgern. Zum Glücke aber waltet bey unsern Tagen nichts dergleichen wirklich ob gegen das schon so lang in voller Kraft verbindende Kirchengesetz vom Cölibate der katholischen Priesterschaft, besonders derjenigen, welche sich mit der Seelsorge Amtshalber abgiebt. Kein regierender katholischer Fürst hat sich bey unsern Lebzeiten noch für die Ehe

der

der Priester verwendet. Vielmehr haben sich Seine K. K. Majestät Joseph II. feyerlich darwider erkläret, und ernstlich verbothen, Höchst Seine Majestät nicht ferner mit Vorstellungen über diesen Gegenstand zu beunruhigen. Wir wissen zum Glücke auch noch zur Stunde nichts von der unverbesserlichen Wiederkehr des schon vormaligen bey Luthers Zeiten eingerissenen Verderbnisses unserer Priesterschaft; wenn nur die jetzige sehr vernachläßigte Erziehung der Jugend in einem gründlichen Christenthume und in der Furcht Gottes nicht auf ein Neues so ein schreckbares Uebel zum Unheile der ganzen katholischen Kirche wieder zurück führt. Ich gehe also zu meinem zweyten Hauptsatze über, nachdem ich den ersten so handgreiflich und überzeugend erwiesen, und folglich gezeiget habe, daß der weltlichen Staatsmacht gar kein Recht zukomme, sich diesem Kirchengesetze in dem Falle zu widersetzen, da die Kirche standhaft auf selbem zu verharren für gut findet.

12.

Zweyter Hauptsatz. Jenes Gute, das etwa die verehlichten Priester nebst der Seelsorge durch bessere Erziehung ihrer leiblichen Kinder leisten würden, kann in keine Betrachtung kommen, sobald dargethan wird, daß die vollkommnere Ausübung des

Amtes

Amtes der Seelsorge moralisch nothwendig durch die Vereinbarung des Ehestandes mit dem die Seelsorge aufhabenden Priesterstande sehr gehindert werde. Denn das obschon auch geistliche Beste der kleinen Kinderzahl, welche ein jeder Priester etwa erzeugen und gut erziehen möchte, nebst dem daß auch dieses noch sehr ungewiß wäre, kann in keinen Vergleich kommen mit dem allgemeinen Heile der Seelen einer ganzen Pfarr, oder gar eines Bisthumes, welches von der vollkommenen Seelsorge immer in hohem Grade abhängt. Zu dem würde ein Priester, der die aufhabende so wichtige Seelsorge als geistlicher Vater unvollkommen entrichtete, gewiß selten auch nur ein guter leiblicher Vater seyn.

* Ich habe also nichts weiter, als nur noch den dritten Hauptsatz zu beweisen, daß nämlich der Ehestand eines katholischen Priesters seiner Natur nach mit dem Amte der Seelsorge sich nicht so wohl vertrage, daß nicht die Ausübung der Seelsorge immer moralisch nothwendig großen Nachtheil leiden müßte, um den vollständigsten Beweis geführet zu haben, daß die katholische Kirche mit allem Rechte auf ihrem Gesetze des Cölibats der mit der Seelsorge beladenen Priesterschaft beharre, und alle von so vielen Skriblern dawider vorgebrachten Gründe nicht das mindeste Gewicht haben.

13.

13.

Dritter Hauptsatz. Der Ehestand, 1) ob er er schon nicht geradezu und schlechthin mit der Ausübung der Pflichten des katholischen Priesterstandes streitet, verträgt sich doch seiner Natur halben mit diesem nicht so, daß er nicht der vollkommenen Ausübung des priesterlichen Amtes immer solche Hindernisse in Weg legte, derer wegen diesem Amte moralisch nothwendig der größte Nachtheil zugehen müßte. 1) Der erste Theil dieses Satzes wird von allen schon darum allein als gewiß anerkannt, daß man keine Anzeige von einem göttlichen Gebothe der Ehelosigkeit der Priester im Christenthume hat; welches doch im Falle eines solchen Widerstreites der Pflichten dieser beyden Stände nothwendig vorhanden seyn müßte. Denn wofern so ein Widerstreit geradezu gegen einander in dem Wesen dieser beyden Stände enthalten wäre, so würde die Vereinbarung des Ehestandes, als des fur sich selbst unvollkommenern Standes, mit dem Priesterstande positiv bös werden; weil sie jenem höhern wahren Gute widerstritte, welches durch das priesterliche Amt erzielet wird. Und nun was für sich selbst positiv bös ist, wird schon durch ein natürlich und nothwendiges Geboth Gottes verbothen.

* Man bemerke den Beweis dieses ersten

Theiles

Theiles unsers dritten Hauptsatzes wohl: denn er trägt vieles bey den wahren Sinn des zweyten Theiles eben desselben Satzes recht einzusehen, den nun auch zu beweisen wir jezt vorhaben. Ich sage nämlich nicht, daß die Pflichten des Ehestandes und derer vollkommene Ausübung mit den Pflichten des Priesterstandes, und derer vollkommenen Ausübung geradezu streiten, und beyde mit einander schlechthin unvereinbar sind: sondern nur, daß es so schwer sey beyde Pflichten und derer vollkommene Ausübung mit einander zu vereinbaren, daß es bey der gewöhnlichen menschlichen Schwachheit moralisch nothwendig sey, daß die Sorgen und Bestrebungen für die Erfüllung der Pflichten des Ehestandes der vollkommenen Erfüllung der Pflichten des Priesterstandes die grösten Hindernisse mache.

14.

2) **Der Beweis des zweyten Theiles dieses Hauptsatzes** ist nun folgender. Die vollkommene Ausübung der priesterlichen Seelsorge fodert von dem christkatholischen Priester die mässigste und ordentlichste Liebe seiner selbst in Rücksicht auf alle Güter seines Leibes und auf die bloß äußerlichen Güter des Glückes, ja selbst eine schier tägliche Verläugnung seiner selbst in Rücksicht auf diese Güter mit Zurücksetzung oder Verachtung alles nicht höchst nothwendigen Besi-

tzes

tzes und Genußes derselben, vor allem aber die Vermeidung aller übertriebenen Sorge für selbe, um sich frey, ungehindert, und mit aller Stärke und Kraft seines Eifers für den hohen Endzweck seines priesterlichen Amtes durch die vollkommene Erfüllung aller wichtigsten Pflichten desselben zu verwenden, z. B. des Lehramtes, oder der Unterweisung aller übrigen Stände und jedes Alters in den sowohl allgemeinen Glaubenskenntnissen und Pflichten, als in den besondern jedes ihrer Stände, des täglichen und feyrtäglichen Gottesdienstes, ferner der Ausspendung der heiligen Sakramente, der Obsorge für die ersten Kinderschulen, der Besorgung der Kranken und des Beystandes der Sterbenden, und endlich der väterlichen Sorge für die Armen, Waisen, und Wittwen. Diese Pflichten des katholischpristerlichen Amtes gegen eine ganze Pfarrgemeinde von vielen hundert, ja oft mehr tausend Seelen in einem Bezirke von drey (vier) Quadratmeilen, sind lauter Pflichten von höherer Ordnung, und Wichtigkeit; weil sie alle das zwar auch zeitliche, doch vornehmlich das ewige Seelenheil einer großen Anzahl der Menschen, und zwar in Rücksicht auf eine demselben schlechthin nothwendige Hilfe, betreffen. Sie fodern also von einem priesterlichen Seelsorger, welcher eben allein aus dem Titel solches der Gemeinde getreu geleisteten geistlichen Dienstes

von

von dieser den standmäßigen Unterhalt empfängt, aus einer schweren nicht nur Liebs- sondern strengen Gerechtigkeitspflicht, daß er durch keine Rücksicht selbst auf seine Leibesgesundheit und längeres Leben, und noch weniger durch eine Sorge für die Vermehrung seiner äußeren Glücksgüter in einem Falle sich hindern lasse, sich ganz wenigst den wesentlich nothwendigen geistlichen Bedürfnissen jedes seiner Schäflein aufzuopfern. Die vollkommene Liebe aber fodert noch ferner von ihm, daß er auch außer dem Falle einer wesentlichen Noth derselben aller wenigst bloßen Gemächlichkeiten des Leibes, allen minder nöthigen Ergötzlichkeiten desselben, und überhaupt aller Begierde nach mehr äußerlichen Gütern, als zur blossen Nothdurft und Meidung großer Unbequemlichkeiten erfodert werden, gänzlich entsage, um desto freyer sich nicht nur zur bloßen Nothdurft, sondern zur bestmöglichen Beförderung des Seelenheiles aller seiner zahlreichen Schäflein mit allen obigen geistlichen Diensten theils werkthätig verwenden, theils aber auch vorderst ihnen das so viel bedeutende Beyspiel geben möge; wie auch sie selbst wenigst auf ihr eigenes ewiges Heil die vorzüglichste Sorge vor allen Leibes und äußerlichen Gütern tragen sollen.

Schon die tägliche Entrichtung des göttlichen heiligsten Opfers des Altars, und eigener Genuß des heiligsten Geheimnisses fodert

von dem christkatholischen Priester eine Reinigkeit der Seele und des Leibes von allem unordentlichen Hange und Neigung zu bloß sinnlichen Gelüsten des Leibes. Das Amt und die täglich vorkommende Ausübung des Amtes und der Stellvertretung des göttlichen **Erlösers** in der **Ausspendung der heiligen Sakramente**, und beständiger Besorgung des geistlichen Heiles so vieler Schäflein, fodert von ihm ein von aller bloß sinnlichen und fleischlichen Liebe gegen was immer für Menschen reines Herz; damit er bloß nach den Regeln und nach der Ordnung der reinen, weisen, übernatürlichen Liebe den bloß geistlichen Bedürfnissen eines jeden ihm anvertrauten geistlichen Kindes sich als geistlicher Vater frey anwenden möge, ohne daß sein Herz durch eine unordentliche, bloß sinnliche und fleischliche Liebe zwischen Gott seinem Erlöser, dessen Stelle er vertreten soll, und einem Geschöpfe getheilet, oder der geistlichen Vorliebe seines Schäfleins entzogen werde. **Die Besorgung der Kranken und Sterbenden** fodert wegen der unaufschieblich dringenden Noth solcher Seelen, daß er alle andere Geschäfte des Wohlstandes, seines Leibes, Gesundheit, und Haushaltung, auf eine Zeit vergesse, und zurück setze. Endlich die ihm **obliegende Obsorge für die Armen** fodert von ihm eine immer freygebige Hand in Ausspendung alles desjenigen Theiles seiner äußeren Glücksgüter, dessen

sen er ohne erhebliche Unbequemlichkeit selbst entbehren kann. Und nun zu dem allen wird noch vorderst in dem würdigen Seelsorger als eine nothwendig voraus zusetzende Vollkommenheit erfodert, daß er selbst in der vollkommenen Erkenntniß und Liebe Gottes durch vielen Umgang mit Gott im Gebethe und im Betrachten der ewigen Wahrheiten wohl bevestiget und geübet sey; und daß durch beständiges Studieren ihm selbst alle jene geistliche Wissenschaften sehr geläufig seyn, welche zur vollkommenen Ausübung seines so weitschichtigen wichtigsten Amtes eines Priesters, eines Lehrers, eines Seelenarztes in hohem Grade vonnöthen sind. Und nun lasset uns überlegen, wie hart sich die wesentlichen Umstände des Ehestandes mit aller solcher eigenen Vollkommenheit des christkatholischen Priesterstandes betragen.

15.

Schon die Erfüllung der Pflicht der ehelichen Beywohnung, gleichwie sie selten bey Eheleuten rein ist von aller Unmäßigkeit der Lust und des Hanges zu dieser, so würde nothwendig eben diese Beschwerniß und Gefahr für die Reinigkeit des priesterlichen Herzens von unmäßiger bloß fleischlicher Lustliebe bey dessen Ehestand um so mehr entstehen, als eben die Zeugungslust heftiger als alle andere ist. Wahr ist es zwar, wie

ich es schon im ersten Theile dieses dritten Hauptsatzes selbst bekennet habe; weder die eigene Foderung der ehlichen Pflicht bloß in heiligster Absicht auf den ersten Hauptendzweck der Ehe, nämlich der Kinderzeugung und derer christlichen Erziehung, noch auch die eben so heilige blosse Leistung derselben, wenn die Gattin solche auch nur als ein Mittel gegen ihre böse Begierlichkeit foderte, stritten geradezu schon für sich selbst gegen die geziemend reine Entrichtung selbst des täglichen heiligen Altarsopfers. Da es aber so hart und so was seltenes ist, daß der Gebrauch des Ehestandes so rein gepflogen werde; da diese Beschwerniß und Seltenheit von allen Völkern eben dadurch anerkennet worden ist, daß schier bey allen zur Zeit der wirklichen Entrichtung der Opfer auf Seite der Priester die Enthaltung von allem Ehegebrauche gefodert wurde: würde nicht die geziemendst erfoderliche Reinigkeit des Herzens bey der Entrichtung des unendlich heiligeren Altarsopfers von aller unordentlichen fleischlischen Lustliebe ungemein viel leiden und verliehren, wenn unsere Priester verehelichet wären? Sollten sie etwa entweder, wie die Priester des alten Testaments, Wochenweise in ihrem Amte der Entrichtung solches heiligsten Opfers abwechseln? So müßten wir für jede Pfarrgemeinde wenigst noch einmal so viel Priester haben, als jetzt schlechthin vonnöthen sind: oder soll man das tägliche

Altars=

Altarsopfer einstellen, und nur an Sonn= und Feyrtagen allein selbiges entrichten lassen? Und wie in hohem Grade würde die Religion aller eifrigerer Katholiken, und selbst das Seelenheil dadurch leiden! Und doch würde das Herz des Priesters, der auch nur alle Wochen einmal diese heiligsten Geheimnisse entrichtete, auch dann von dem im Ehestande so gemeinen übertriebenen Hange zur bloß fleischlichen Zeugungslust nur um so viel gewisser eben so selten rein seyn, als es jezt die Herzen besonders jener Eheleute sind, welche selten die heiligen Geheimnisse empfangen. Im Falle aber der doch noch wenigst bey den Seelsorgern fortwährenden täglichen Entrichtung des Opfers der heil. Messe dürfte und könnte der verehelichte katholische Priester schier niemal die eheliche Beywohnung selbst fodern, ohne sich zu versündigen, und zum heil. Opfer zu verunreinigen, außer im Falle, da seine Gattin, auch bey Mangel aller Hofnung von einer schon wirklichen Schwangerschaft, alles Fodern solcher Pflicht unterließe. Denn in jedem andern Falle, da durch das eigene Fodern der Gattin dem Hauptzwecke des reinen und allein heiligen Ehegenusses schon genug geschehen wäre, dürfte der an jedem Tage opfernde katholische Priester nicht mehr solche Pflicht als Mittel gegen seine böse Begierlichkeit selbst persönlich für sich fodern: weil er vielmehr der nöthigen Reinigkeit wegen zu diesem heiligsten Opfer

Opfer gehalten wäre, alle dergleichen eigene Nachgiebigkeit gegen seine bloße Zeugungslust zu unterlassen. Sollte er selbe aber doch, unerachtet seines vorhabenden Opfers, nicht unterlassen; so litte offenbar seine Herzensreinigkeit bey so einem heiligen Opfer. Man hüte sich katholischer Seits, diese üble Folge des Ehestandes ihrer Priester für unerheblich anzusehen: weil ganz sicher von der Heiligkeit des Herzens, mit welcher sich unsere Priester bey der Entrichtung der heiligsten Geheimnisse betragen, die ganze Kraft ihres apostolischen Amtseifers abhängt.

* Daß protestantische Schriftsteller diese Betrachtung bey Abhandlung dieses Gegenstandes vom Cölibat der katholischen Priester ganz außer Acht lassen, nimmt mich nicht wunder. Denn sie wissen nichts von einem Opferamte bey ihren Geistlichen, noch minder wissen sie was von jener hohen Würde, welche wir in unsern katholischen Priestern billig im höchsten Grade verehren, da wir sie kraft der göttlichen Einsetzung ihres Amtes als wahre Stellvertreter des Gottmenschen Jesus Christus selbsten ansehen, welche in seinem Namen sich dem Throne Gottes für das Heil seines heiligen Volkes mit dem vollen Werthe seines am Kreuze entrichteten Opfers nähern, und dem himmlischen Vater das Schlachtopfer seines eingebohrnen Sohnes in der Absicht wahrhaft unter den Gestalten Brods und Weines darstellen, auf

daß

daß er in solchem Augenblicke den jezt lebenden Glaubigen die Wirkungen desselben zu ihrem vollständigen Heile zu Theile werden lasse. Eben auf solche Weise sehen wir sie (Kraft unsers heiligen selbst im buchstäblichen Schriftverstande klar gegründeten Glaubens) auch in der Ausspendung der heil. Sakramente, z. B. der Taufe, der Buße, der Ehe, als wahre Stellvertreter und Bevollmächtige Jesu Christi an, welcher durch sie als seine Diener taufe, und von Sünden wirklich losspreche, die Gnade der Heiligung ertheile rc. rc., ja wohl auch uns seine Befehle und Lehren im Predigtamte verkündige. Alle diese priesterlichen Handlungen, welche eben so wie die Entrichtung des heiligsten Altarsopfers, täglich bey unsern Priestern vorkommen, fodern nicht nur für sich selbst eine ganz besondere Reinigkeit des Herzens bey dem Priester selbsten, sondern, um auch in dem katholischen Christenvolke die hohe Schätzung dieser priesterlichen Handlungen sowohl als der Würde des Priesteramtes lebhaft zu erhalten, ist es äußerst wichtig, daß sie die Priester wenigst ausser allem solchen habituellen Stande überhaupt versetzet ansehen, in welchem sie nimmermehr von ihnen jene Reinigkeit ihrer Herzen von aller fleischlichen unordentlichen Lust auch bey ihren wirklichen heiligsten Amtsverrichtungen vermuthen könnten: da es ihnen aus eigener Erfahrung zu gut bekannt ist, wie hart man sein Herz im Ehestande

 bey

bey dem wirklichen täglichen Genuße derselben Lust davon rein erhalte. Die Herren Protestanten erkennen nichts von aller dergleichen Würde und Hoheit weder in dem Amte ihrer Geistlichen, noch in ihren geistlichen Verrichtungen. Nirgends sind jene wirkliche Stellvertreter Jesu Christi, als von dem sie selbsten keine Vollmacht zu wirken haben; nie handeln sie so Kraft seiner Vollmacht in seinem Namen, daß ihre Handlung so viele Wirkung habe, als wenn sie von Jesu Christo persönlich geschehe. Sie sind bloße Diener und Bevollmächtigte ihrer Kirchengemeinde; von welcher sie bloß eine menschliche Vorschrift ihres Lehramtes haben, z. B. so und das als Wort Christi zu lehren, was Luther, oder Kalvin, oder was diese oder jene Kirchengemeinde, Kraft bloß menschlicher Einsicht in die Ursprache der Schrift geglaubet haben, daß Christus gelehret habe, oder auch in der Handlung der heil. Taufe und des heil. Abendmahls ihnen jene Versprechen Christi des Gottmenschen anzukündigen, welche Luther anerkannt hat. Und aus dieser so wahrhaften als merkwürdigen Betrachtung schließe ich folgendes: Nachdem wir gesehen, wie oben selbst von protestantischen Schriftstellern aus klarer Ueberzeugung anerkannt wird, daß der Cölibat der katholischen Priester dem Besten des Staates, oder der Bevölkerung, auf keine Weise widerstreite, und folglich es nur auf die Frage ankömmt, ob

der

der Ehestand dem katholischen Priesteramte für sich selbsten, und in Rücksicht auf dessen Würde, Pflichten, und Verrichtungen, wohl anstehen würde, und zur Erbauung der katholischen Gemeinde dienen, oder wenigst derselben nicht nachtheilig seyn würde: so dürfen wir Katholiken nun nicht mehr die Gesinnungen und Gedanken auch der gelehrtesten Protestanten hierüber anhören, minder denselben ein Gewicht oder Ansehen beylegen; als deren Begriffe von der Würde unsers Priesterthums die ganze Scheibe verfehlen. Aber um so verwunderlicher ist es, daß sich hernach selbst katholische Schriftsteller von dergleichen Meinungen und grundlosen Beweisen der Protestanten bloß hinreissen lassen, ohne jemals auf die unserm katholischen Priesterthume selbst Kraft dessen göttlicher Einsetzung ganz eigene hohe Würde, und die aus derselben sehr natürlich entspringenden ganz besondern Betrachtungen zu merken.

** Und nun wenn schon die bloße Erfüllung der ersten Pflichten des Ehestandes so viele Nachtheile der vollkommenen Ausübung des katholischen Priesteramtes bringt: wie großer Nachtheil würde erst demselben aus den im Ehestande so oft gewöhnlichen Verletzungen dieser ersten ehelichen Pflicht, ja auch nur aus der so oft sich einfindenden Schwachheit der Eifersucht, entstehen? Der katholische Priester und Seelsorger muß

oft im heil. Sakrament der Busse den büssenden Seelen eine grosse Vertraulichkeit (zwar nicht ohne geziemende Einschränkung durch den Wohlstand und Würde seines Amtes) selbst nach dem Beyspiele des Erlösers gestatten. Wie leicht könnten, und würden hundertmal die größten Eifersuchten auf Seite der Frauen katholischer eifriger Seelsorger entstehen? Hingegen bey zwischen Frauen, Kindern, Verwandten und Blutsfreunden des Priesters einer Seits, und anderseits der übrigen Menge verschiedener, mit ihnen im Gewerbe, Geschäften oder Umgange stehenden Pfarrkindern, so leicht und oft entstehenden Zwistigkeiten, Streithändeln und Feindseligkeiten, wie oft würde die Unpartheylichkeit des priesterlichen Ehemannes in Zweifel gezogen, und ihm alles Vertrauen in Verrichtung seines priesterlichen Amtes entzogen werden! Wir sehen so was oft jezt schon, da unsere Cölibantpriester nur Baasen und andere nähere Freunde bey sich als Haushalterinnen haben: wie würde es ergehen, wenn Frau und Kinder, Söhne und Töchter vorhanden wären, und durch die Ehe des Priesters, ja wohl auch seiner Kinder, die Verwandtschaften, Schwiegerschaften, Gevaterschaften ꝛc. sich weiß nicht wie sehr vermehrten, die Eheverbungen mit ihren Töchtern dazwischen kämen ꝛc. Wie viele katholische Priester möchten sich wohl bey allen diesen Händeln und Geschäften so klug betragen, daß nicht

nicht ihr Ansehen und Vertrauen im Predigtamte und im Beichtstuhle bald ganz zu Grunde gienge!

*** Ich wünschte sehr, daß ein gewisser katholischer Schriftsteller, der den Muth hatte, große Wahrheiten in seinem Werke über **Liturgie der Katholiken in Deutschland** den Wächtern Sions freymüthig ins Gesicht zu sagen, nebst manchem andern nach Irrthum riechenden Satze den Punkt des Priestercölibats unberührt gelassen hätte: ohne welches unächte Gemengsel seine mannhafte Schrift viel mehr Eindruck bey unbefangenen Gemüthern würde gemachet haben. Er kann (S. 311) 1) nicht glauben, „daß das Herz eines „Priesters durch die reine Liebe eines Weibes ver„unreiniget werde; oder daß die Tugend, der „Religionseifer, die Menschenliebe der Priester „gewinnen werde, wenn diese gegen alle Gefühle „des Geschlechtstriebes, gegen alle natürliche Nei„gungen zu einer liebenswürdigen Gehülfin, le„benslänglich kämpfen und ringen sollten." Er fragt: „kann eine Empfindung, die der Schö„pfer selbst in die Natur geleget hat, unrein „seyn, oder unrein machen, oder mit dem, „was die Menschennatur veredelt, im Wider„spruche stehen? 2c." Allein er bemerke nur, daß es ein anders sey, sagen: eine reine eheliche Liebe, und ein eben solcher durchaus ordentlicher Genuß des Ehestandes streite mit der vollkommensten Priestertugend und Vollkommenheit; und wie-

derum

derum was anders sey, sagen: eine sehr harte und seltene Sache sey es, um eine reine, durchaus ordentliche eheliche Liebe und Beywohnung; sie setze schon voraus die ganze Vollkommenheit einer tugendvollen Ordnung des ganzen Herzens, ohne daß der Ehestand selbst eigene Anlagen und Mittel zu so einer hohen und reinen Tugend enthält; hergegen alle Unordnung und jedes Uebermaß herrschender Lustneigung auch zum Ehegenusse und zur bloß sinnlich wollüstigen Liebe einer Gattin streite ganz besonders und geradezu, mit dem eigentlichen Geiste eines katholischen Priesters; dessen alle eigene Amtsverrichtungen bloß auf den Geist des Menschen und dessen Vervollkommnung abzielen, und aus bloß geistlichem Liebeseifer entspringen sollen. Oder ist es nicht Gewinn für den reinen Seeleneifer, wenn er von einer so ståten grossen Gefahr frey bleibt, durch bloß sinnliche unmåßige Lustliebe täglich mit seiner Flamme ersticket zu werden? Da nun das Heil anderer einzelnen Menschen, auch das allgemeine Beste selbst, auf keine Weise erfodert, daß die katholischen Priester in die Ehe treten; da die Ehe für sich selbst hauptsächlich keineswegs für die Belustigung der Eheleute selbst angesehen ist; da es für das allgemeine Beste äusserst wichtig ist, daß die Priester mit reinem Eifer für das geistliche Heil der Seelen alle ihre priesterlichen Handlungen verrichten: so soll die Enthaltsam-

keit

keit von dem Ehestande, und die Entfernung von aller bloß sinnlichen Weiberliebe, nicht eine viel schicklichere Anlage zu so einem reinen Geisteseifer und Liebe für das allgemeine ewige Heil bey dem katholischen Priester seyn. Und wenn nun ein Priester in dieser Absicht dem in seiner Person auf keine Weise (weder in Rücksicht auf sein einzelnes ewiges Heil, noch auch auf das allgemeine Beste) nöthigem Gebrauche des Ehestandes, aus herrschender Liebe eigener höherer Vollkommenheit und des fremden ewigen Heiles, mit Verachtung der mit demselben verbundenen Lust entsaget, um nicht in der vollkommen reinen Verrichtung aller priesterlichen Handlungen etwa durch Ausschweifungen einer unmäßigen ehelichen Lustliebe gestöret zu werden: soll so eine freywillige Verläugnung seines angebohrnen Rechtes und Freyheit und so eine für sein ganzes Leben gemachte Entschließung, nicht eine Art von Heldentugend seyn? Soll der evangelische Rath Jesu Christi nicht auch bey jedem katholischen Priester eintreten, sondern nur auf die ersten Apostel und Vertreter des priesterlichen Amtes passen? Und endlich da die stäte Vollziehung dieses evangelischen Rathes ohnehin immer in der katholischen, allein wahren Kirche Christi unter einer Menge reiner jungfräulicher Herzen fortdauert; wem thut diese Kirche Unrecht, da sie, um immer vollkommene Priester zu erhalten, durchaus will, daß nur sol-

che

che sich dieses hohen Standes anmassen sollen, welche, da sie sich nach genugsamer eigenen Prüfung durch die Gnade Gottes stark genug glauben, diesen evangelischen Rath zu halten, eben darum um so tauglicher seyn werden vollkommene Priester zu werden? Elend ist die Vergleichung mit andern Staatsbeamten, mit derer Geschäfte der Ehestand nicht streite: da ja eben die Art der priesterlichen, bloß auf den Geist abzielenden, und ihrer Heiligkeit halben ganz eine höhere Würde enthaltenden, Geschäfte hier vorzüglich zum Grund geleget wird. Umsonst wirft man uns die großen bloß weltlichen Geschäfte vor, die unsere Fürstbischöffe bey ihrer weltlichen Hoheit sich aufgeladen haben. Denn eben dieß zeigt am deutlichsten, wie übel der Kirche durch solche Vereinigung der Fürstenthümer mit dem bischöflichen Amte geholfen sey.

Eben der obengemeldte Schriftsteller, S. 316. nachdem er einer Menge rechtschaffener Priester in der katholischen Kirche das Zeugniß eines unbefleckten Lebenswandels selbst gegeben, und so was als eine Frucht der vormaligen mönchischen Priestererziehung zugeschrieben hat, erhebt 2) mit großen Farben die Aergernisse, welche der Cölibat durch alle Jahrhunderte im höhern wie im niedern Klerus veranlasset hat, die oft von den edelsten, zärtlichsten, und menschlichsten Seelen gegeben worden; und weissaget uns aus der jezigen galanten

lanten und ganz der alten entgegen gesetzten Erziehungsart (S. 321) die er selbst doch viel mehr als die alte zu billigen scheint, schröckliche Zerstörungen unter einer noch ferner zum Cölibate verbundenen Geistlichkeit. Entweder keine Aufklärung, oder Gesetze, schließt er S. 323, die sich zu aufgeklärten Begriffen schicken! **Antwort.** Die, so viel sich beweisen läßt, noch immer nach dem Verhältniß der jezigen Priesterzahl gar nicht zahlreichen Aergernisse rührten bloß her von der eben viel zu sehr vermehrten Zahl katholischer Priester, und ereigneten sich meist nur unter müßigen, und doch mit überreichen Pfründten zum wohllüstig Leben zu sehr versehenen Priestern, welche noch dazu ganz keine hinreichende Erziehung zu so einem heiligen Amte erhalten hatten. Wenn man also reformiren will, so greife man die Sache nur am rechten Ort an. Was die neue Erziehungsart betrift, muß einem fürwahr der Kopf am unrechten Orte stehen, wenn er glauben kann, die vernünftige Aufklärung der Jugend fodere bey ihrer Erziehung, „daß man sie die Gesellschaft würdi„ger Frauenzimmer als eine Schule des Wohl„standes besuchen lasse; daß man ihnen früh „den Grundsatz einpräge, daß der Umgang mit „dem schönen Geschlechte zur Bildung des Jünglings „unentbehrlich sey; daß man ihnen das Lesen „schöner und wiziger Schriften erlaube, die den „Geschmack und das Herz bilden, und ihre jugend-

che sich dieses hohen Standes anmassen sollen, welche, da sie sich nach genugsamer eigenen Prüfung durch die Gnade Gottes stark genug glauben, diesen evangelischen Rath zu halten, eben darum um so tauglicher seyn werden vollkommene Priester zu werden? Elend ist die Vergleichung mit andern Staatsbeamten, mit derer Geschäfte der Ehestand nicht streite: da ja eben die Art der priesterlichen, bloß auf den Geist abzielenden, und ihrer Heiligkeit halben ganz eine höhere Würde enthaltenden, Geschäfte hier vorzüglich zum Grund geleget wird. Umsonst wirft man uns die großen bloß weltlichen Geschäfte vor, die unsere Fürstbischöffe bey ihrer weltlichen Hoheit sich aufgeladen haben. Denn eben dieß zeigt am deutlichsten, wie übel der Kirche durch solche Vereinigung der Fürstenthümer mit dem bischöflichen Amte geholfen sey.

Eben der obengemeldte Schriftsteller, S. 316. nachdem er einer Menge rechtschaffener Priester in der katholischen Kirche das Zeugniß eines unbefleckten Lebenswandels selbst gegeben, und so was als eine Frucht der vormaligen mönchischen Priestererziehung zugeschrieben hat, erhebt 2) mit großen Farben die Aergernisse, welche der Cölibat durch alle Jahrhunderte im höhern wie im niedern Klerus veranlasset hat, die oft von den edelsten, zärtlichsten, und menschlichsten Seelen gegeben worden; und weissaget uns aus der jezigen galanten

lanten und ganz der alten entgegen gesetzten Erziehungsart (S. 321) die er selbst doch viel mehr als die alte zu billigen scheint, schröckliche Zerstörungen unter einer noch ferner zum Cölibate verbundenen Geistlichkeit. Entweder keine Aufklärung, oder Gesetze, schließt er S. 323, die sich zu aufgeklärten Begriffen schicken! **Antwort.** Die, so viel sich beweisen läßt, noch immer nach dem Verhältniß der jezigen Priesterzahl gar nicht zahlreichen Aergernisse rührten bloß her von der eben viel zu sehr vermehrten Zahl katholischer Priester, und ereigneten sich meist nur unter müßigen, und doch mit überreichen Pfründten zum wohllüstig Leben zu sehr versehenen Priestern, welche noch dazu ganz keine hinreichende Erziehung zu so einem heiligen Amte erhalten hatten. Wenn man also reformiren will, so greife man die Sache nur am rechten Ort an. Was die neue Erziehungsart betrift, muß einem fürwahr der Kopf am unrechten Orte stehen, wenn er glauben kann, die vernünftige Aufklärung der Jugend fodere bey ihrer Erziehung, „daß man sie die Gesellschaft würdiger Frauenzimmer als eine Schule des Wohlstandes besuchen lasse; daß man ihnen früh den Grundsatz einpräge, daß der Umgang mit dem schönen Geschlechte zur Bildung des Jünglings unentbehrlich sey; daß man ihnen das Lesen schöner und wiziger Schriften erlaube, die den Geschmack und das Herz bilden, und ihre jugend-

„gendlichen Empfindungen verfeinern sollen; sol„che Schriften, welche den Jüngling mit der schö„nen Natur bekannt und vertraut machen, und „das schönste in der Natur, das Weib, in jener „Schönheit und Vollkommenheit schildern, die „bald Neigungen und Sympathie in dem gefühl„vollen Herzen des Jünglings erwecken: — Schriften unserer erhabensten und gefühlvollesten Dichter und Naturschilderer.„ (S. 321. 322.) O! so eine Entziehung muß freylich nicht nur im künftigen Priesterstande Zerstörungen nach sich ziehen, sondern sie wird sicher den Ehestand selbst im Grunde verderben, die kraftvollesten Jünglinge vor der Zeit entmannen, und Siechthum zum Verderben der ganzen Menschheit verbreiten. Freund! da wird es Glück für alle seyn, wenn wir mit Bescheidenheit aufs Alte zurückkehren.

**** Von eben so einem Geschmacke ist die Denkart eines neuesten Schriftstellers in dem Werke, das **Blick ins Grab** betitelt ist. Da ihm (S. 18) „**die Vergnügungen der äußern „Sinnlichkeit die angenehmsten in ihrem Gefühle**“ sind, (wie wenige Empfindung oder Gefühl von wirklicher innerer Geistesvollkommenheir muß der haben, welcher so was schlechthin sagen kann!) weil sie „**im gehörigen Maaße „genossen die Fähigkeiten des Geistes entwi„ckeln**“ (d. i. die ersten Stoffe der Ideen zur Kenntniß des Guten, das außer uns in der kör-

perlichen

perlichen Welt enthalten ist, unserm Geiste liefern,) um sich durch die Vergleichung der Geringfügigkeit desselben zur Kenntniß seiner innern Vollkommenheit, und selbst des höchsten ursprünglichen Gutes erschwingen zu können;) so schließt dieser große Selbstdenker (S. 19. 20,) „es sey ungereimt, sich in diesem Leben, was zur Bildung unsers Geistes dienet, entziehen zu wollen: der geringste Theil dieser Vergnügungen (S. 21) habe Beziehung auf die Vollendung unsrer Vollkommenheit: also soll, innerhalb den Grenzen, die die Natur für ihren Genuß festgesetzet hat, nicht der geringste Theil derselben für den Menschen, der glückselig zu seyn wünschet, verlohren gehen." Und nun folgt eine hochweise Anmerkung. * „Ein reicher Stof zu nützlichen Betrachtungen über den römischkatholischen Cölibat, von welchem man vorgiebt, daß er darum eingeführt sey, damit er den Geistlichen als ein Mittel diene, ihrer grösten Vollkommenheit näher zu kommen. Was die Herren Hildebrandisten für einen vortreflichen Begrif von Vollkommenheit haben; und was sie für unvergleichliche Menschenkenner seyn müssen!" Nichts von der elenden Schlußart dieses Beweises im Allgemeinen zu reden, die uns zur Nachahmung jenes Betragens führte, welches der weise Prediger (II. 1.) von

sich selbsten erzählet, und von dem er aus eigener vollständigsten Erfahrung bezeuget, daß es bloß Eitelkeit sey. Auch den alten historischen Bock will ich nichtrügen, als wenn der Cölibat der Priester erst ein Werk eines Hildebrands im XIten Jahrhundert wäre. Nun lasset uns die Anwendung seines Satzes auf den Priester Cölibat mit wenigen überlegen. Weil also die in gehörigem Maaße genossenen sinnlichen Vergnügungen des Ehestandes eben so wie andere Vergnügungen der Sinne die Fähigkeiten des Geistes entwiklen, und eine Beziehung auf die Vollendung unsrer Vollkommenheit (d. i. auf die vollkommene Entwiklung aller unsrer Geistesfähigkeiten) haben, also sollen diese Vergnügungen bey den Priestern, wenn man ihnen glückselig zu seyn nicht mißgönnt, keineswegs verlohren gehen. Frage: nur bey den Priestern nicht! oder bey gar Nimanden! denn das letztere folgt eben so richtig. Wohl ein armseliges Raisonnement! Man merke nur: Nicht nur die äußern Lustgefühle von dem Angenehmen, sondern alle äußere Erfahrungen auch von jeder Art des nützlichen Gutes, das in der körperlichen Welt enthalten ist, dienet eben auf gleiche Weise zur Entwiklung unsrer Geistesfähigkeiten. Und nun wenn einer so schlöße: wer von dem allem, was nützliches und angenehmes die ganze körperliche Welt unsrer Erfahrung und Empfindung darbieth, inner den Grenzen, die die Natur für

ihre

ihre Erfahrung und ihren Genuß gesetzet hat, den geringsten Theil verlohren gehen läßt, der wünschet nicht ernstlich genug, wie er soll, glückselig zu seyn. Nun aber wer nicht zugleich ein künstlicher Mahler, Musiker, Koch, Chemiker, Arzt, Astronom, Mechaniker, Bildhauer, Schneider, Schuster rc. rc. rc. ist, der läßt was verlohren gehen, was zur Bildung seines Geistes dienet rc. rc. rc. O die elenden Selbstdenker! Muß man nicht auch unter ihre Schriften die Worte setzen: Vanitas Vanitatum! omnia Vanitas. Die ganze Schrift (**Blick ins Grab**) ist ein elendes Spinnengeweb eines mit seinem recht kindisch angetretenen Priesterstande unzufriedenen, und eben deßwegen seine ganze Religion mit Eckel ansehenden Mannes; dem aus der einigen Ursache so gar die heydnische Sittenlehre viel besser als die christliche vorkömmt; weil die erste nur das irdische, diese aber das himmlische hoch zu schätzen, und mit herrschender Begierd suchen, lehret. Wie sehr vermag eine Leidenschaft, wenn sie einmal die reine herrschende Liebe der Wahrheit überwieget, auch einen sonst fähigen Verstandesblick zu verdrehen und zu beneblen! Aber laßet uns nun unsre Betrachtung weiter auf die zweyte Pflicht des Ehestandes fortsetzen!

16.

Die Pflicht der geistlichen und moralischen Kindererziehung, so die zweyte unter den ehe-

 lichen

lichen Pflichten eines leiblichen Vaters ist, stimmt für sich selbsten zwar am allernächsten mit der priesterlichen Pflicht des Amtes der öffentlichen Seelsorge überein. Der durch die Erzeugung bloß leiblich gewordene Vater eines Kindes wird dessen geistlicher Vater durch seine christliche Erziehung; wie der Priester durch die öffentliche Sorge für den christlichen Unterricht seiner Pfarrgemeinde ein allgemeiner geistlicher Vater derselben ist. In so fern also erschwerte diese zweyte Pflicht nicht nur das Priesterthum für sich selbsten nicht, sondern der priesterliche Vater könnte vielmehr hier den Geist seines Amtes zuerst mit aller Freyheit ausüben, und allen übrigen Eltern in der vollkommenen Vollziehung so einer wichtigen Pflicht zum Beyspiele werden. Allein, gleichwie für alle Eltern die bloß sinnliche Liebe zu ihren Kindern eine Art der schädlichsten Versuchung ist, da sie, durch dieselbe geblendet, ihnen alles übersehen, und die der Jugend meist sehr nothwendige Zucht unterlassen; wodurch alle Kraft der moralischen Kindererziehung verschwindet; eben also wäre der priesterliche Vater eben so einer gefährlichen Versuchung nicht minder als andere Väter unterworfen. So wie manchen zur Vollziehung solcher Pflicht auch bereitwilligsten Vater sehr oft die Thorheit der Mutter, und ihre ungestümme sinnliche Liebe gegen ein hübscheres Kind, auch wider seinen Willen hindert, eine ernsthaftere Zucht

über

über dasselbe gemäß seinem Bedürfnisse auszuüben; so würden wir bald aus dieser, bald aus der vorigen Ursache eine ziemliche Zahl von verblendeten Priestervätern, wie Heli einer war, sehen; derer Söhne und Töchter aus Abgange einer strengeren und ernsthafteren Zucht in Ausschweifungen von allen Gattungen verfielen, von denen die Priesterväter nichts als Verdruß, ja wohl auch nicht selten Schand und Spott erlebten, und zwar also, daß die ganze Gemeinde von ihrer eigenen Schuld dabey ganz überzeuget wären. Und nun in allen solchen Fällen wie viel würde das Ansehen und die Wirksamkeit des Amtes eines allgemeinen öffentlichen Erziehers und geistlichen Vaters dabey verlieren! Wie dürfte sich so ein Seelsorger mehr erkühnen, Fehler der elterlichen Erziehung, ja wohl auch der übrigen christlichen Haushaltung, mehr an andern zu ahnden, und auch nur väterlich zu bestrafen, da man ihm so leicht was gleiches vorwerfen könnte! Würden nicht schon die Fehler eines einzigen, oder auch mehrer priesterlicher Väter zu einem Vorwurf auch gegen die besten geistlichen Väter dienen, wenn schon diese ihre eigene leibliche Kinder bestens erzogen hätten!

17.

Wir kommen nun auf die dritte Hauptpflicht christlicher leiblicher Väter, welche

die Sorge für den zeitlichen Unterhalt des Weibes und der Kinder, und die endliche standesmäßige Versorgung der letzteren betrifft. Und nun eben diese Pflicht des Ehemannes ist es, welche sich mit den Pflichten eines katholischen Priesters am allerhärtesten vereinbaren läßt, und wenigst mit dem Geiste der Vollkommenheit, und jener Verläugnung aller Anhänglichkeit an die äußern Glücksgüter streitet, welchen Christus selbst wollte, daß er seinen Priestern, als wahres Bedürfniß zur guten Verrichtung ihres Amtes, eigen seyn sollte. Gewißlich nur aus dem Grunde, daß die Weisheit des göttlichen Stifters einsah, wie hart die Sorge sich seine eigene bloß persönliche Nothdurft zu gewinnen, sich mit der vollkommenen Ausübung seines apostolischen Priesteramtes ohne dessen Nachtheil vereinbaren läßt, nur aus dem Grunde, und bloß in der Absicht, seine Priester solcher zerstreuender, und die Begierde nach fremdem auch ewigem Heil so leicht überwiegender Sorge zu überheben, sage ich, entsprang jene seine göttliche Verordnung, durch welche er allen seinen Glaubigen die strenge Pflicht auferleget hat, seinen Priestern, welche die Seelsorge über sie nach seinen Vorschriften durch alle priesterliche Verrichtungen ausüben würden, ihren standmäßigen ganzen zeitlichen Unterhalt aus ihrem eigenen Habe und Gute zu verschaffen. In der Absicht foderte Christus

stus sogar von allen denjenigen seinen Jüngern, welche er zum Priesterthum selbst erhoben hat, die Scheidung von aller häuslichen fernern Verbindung selbst mit ihren schon geheyratheten Frauen, von Vater, Mutter, Brüdern und Schwestern, samt der Verlassung alles wirklich schon von ihnen besessenen, oder von daher noch anzuerbenden Habs und Guts. Freylich stritten für die Apostel, welche in die weite Welt sollten verschickt werden, noch besondere Ursachen der Verlassung der Weiber und alles zeitlichen Eigenthums. Jedoch schränkte Jesus Christus seinen evangelischen Rath dessen ungeachtet auf keine Weise nur auf solche seine evangelische Weltbothen ein; sondern ohne Ausnahme richtete er denselben an alle diejenigen, welche er, wie sein eigener göttlicher Wortausdruck lautet, zu Menschenfischern zu machen dachte. (Matth. IV. 19.) Ja er giebt diese Verlassung allgemein an als eine Bedingniß zur Vollkommenheit bey Matth. XIX. 21. da er zu dem reichen Jüngling sprach: Noch eines mangelt dir (über die Haltung aller Gebothe:) **wenn du vollkommen seyn willst, so geh hin, verkaufe das Deinige, und giebs den Armen. Alsdann komm, nimm dein Kreuz, und folge mir nach.** Hier sagt der Herr zwey Dinge: erstens daß die Verlassung alles eigenen Habs und Gutes eine allgemeine Bedingniß, wenigstens zu leichterer Erreichung der

Vollkommenheit der christlichen Tugend sey; zweytens daß diese Verlassung einen erst tauglich mache, in dem öffentlichen Geschäfte des fremden Heiles ein Mitarbeiter zu werden. Und es ist auch für sich selbst schon klar, daß, obschon das Apostelamt und die Verkündigung des Evangeliums in der ganzen Welt sich noch minder wohl mit dem Güterbesitze betragen hätte, (schlechthin wäre es doch nicht unmöglich gewesen, Verwalter über solche zu bestellen, von welchen sie den Ertrag derselben in Geld zu ihrem Unterhalt auch in die Ferne erhalten hätten,) doch auch eben solche Beschäftigung für die Erwerbung, Erhaltung und mäßige Verwendung eigenes Habs und Guts bloß zu wahren Bedürfnissen allgemein die vollkommene Freyheit des Herzens mindere, sich mit allen Kräften ganz für das fremde ewige Heil zu verwenden. Und nun wie eine viel schwerere Bürde einer solchen blossen Sorge für zeitliches Hab und Gut legte der Ehestand als eine strenge Hauptpflicht unsern katholischen Priestern auf. Statt daß jezt ein solcher Priester für sich allein, für sein Maul, Kleidung, Wohnung ganz leicht sorget, weil er dazu das nöthige durch ein stetes Einkommen seiner Pfründt ohne weitere bloß weltliche Bemühuug empfängt; mußte er dann noch darüber für weit grössere gleiche Bedürfnisse seiner Frau, und jedes seiner Kinder den nöthigen standmäßigen Unterhalt her-

schaffen

schaffen und besorgen. Und zwar, da der priesterliche Stand doch immer ein Ehrenstand ist, so würde dieser Unterhalt für Frau und Kinder, für ihre Kost, Kleidung und Wohnung, für den Unterricht der Kinder, ja wohl auch für mehrere Bedienten, so wie die Versorgung und Ausheyrathung derselben, eben auch dem Wohlstande des Priesterstandes müssen angemessen seyn. Priesterfrauen würden sicher auf ihren Stand stolz seyn, und prächtiger als gemeine Bürgersfrauen sammt ihren Kindern in allen Stücken wollen unterhalten werden. Und nun würden zuerst schon die wenigsten Priesterpfründen, welche die Seelsorge aufhaben, mit ihren Einkünften mehr zu diesen allen erklecklich seyn; um so mehr als für Frau und Kinder sich auch die nöthige Zahl der Dienerschaft, der Kammerjungfern, der Kindsweiber, der Hauslehrer oder Schulmeister sich vermehren, und ebenfalls neue Unkosten machen würden; so daß selbst die wenigsten Pfarrwohnungen, wie sie heut zu Tag sind, mehr selbst zum Unterkommen so vieler Personen mehr hinlangen würden. Nun wäre dann kein Mittel mehr, für so eine zahlreiche Familie eines Priesters und Seelsorgers den hinlänglichen standmäßigen steten Unterhalt zu verschaffen, außer 1) man vermehrte die Einkünften der geistlichen Pfründen mit neuer den Schäflein aufgelegter Last, 2) oder man erlaubte nur solchen Priestern den Zutritt zur Seelsorge,

welche entweder selbst schon hinlängliches Erbgut, oder schon so reiche Frauen hätten, daß ihre Patrimonialgüter wenigstens nebst den Einkommen der Pfründt zum hinlänglichen Unterhalt für sie und ihre Kinder erkleckten; 3) oder man erlaube dem Priester und Seelsorger nebst seinem priesterlichen Amte noch ein anderes Geschäft, Gewerb, oder Profession zu treiben, um durch dasselbe sich und den Seinigen den übrigen noch abgängigen Unterhalt zu gewinnen. Ohne eines dieser drey Mittel würde die Folge nothwendig seyn, daß der gute Priester mit Frau und Kindern bettelte, oder darbte, und daß er und seine Kinder eben so wie andere verarmte Bürger allenthalben die Gestalt der größten Noth jedem Auge darstellte, ohne Zweifel zum größten Nachtheil seines priesterlichen Ansehens und seiner Pflichtverrichtungen. Wer kann es aber auch leicht entscheiden, welches aus den dreyen eben hergezählten Vorkehrungsmitteln dem priesterlichen eigentlichen geistlichen Amte und dessen vollkommenen Verrichtung mehr oder wenigern Nachtheil natürlich verursachen würde? Wollte man das erste vorschlagen? Wollte man die Pfarrgemeinde über die Zehende von allen Früchten (welche sie schon, entweder dem Pfarrer, oder denen entrichten müssen, welche seit tausend und mehr Jahren diese Zehenden an sich gebracht haben) über die Taxen der heil. Taufe, des Providiren, der Leichenbegängnisse,

der

der Einsegnungen rc. und anderes zufälliges, noch mit neuen jährlichen Abgaben, mit den Kosten der zu erweiternden Pfarrgebäude belästigen? Man denket vielleicht hier an die reichen Kanonikate der Städte, welche viel nützlicher hieher möchten verwendet werden? Allein werden wohl die Städte es gestatten, daß man geistliche und zu ihrem geistlichen Besten vermachte Güter ihnen ohne alles Recht wegnehme, und Dorfpfarrern beylege? Und zuletzt bey dem allen würde nicht doch der gute Seelsorger mit unzählbaren neuen Geschäften der häuslichen Verwaltung neuer Güter, der Ziehung ihrer Einkünfte, der Erhaltung derselben, der Verwendung zu gemeinsamen so viel vermehrten Bedürfnissen beladen, von seiner Aufmerksamkeit und Bestrebung für sein geistliches Amt zerstreuet, vom Geize und den Hanssorgen vielfältig zu Unanständigkeiten verführet, und folglich auf hundertfältige Art in der vollkommenen Ausübung seiner schwersten geistlichen Amtspflichten weit mehr als jezt gehindert werden.

Vielleicht gefällt aber manchem das zweyte Mittel besser, und er hält es für leichter in der Anwendung, und für viel geschikter zu seinem Ziele? Aber wie weit sie sich irren würden, lehrt schon genug die wirkliche Erfahrung. Denn erstens zeigt es sich ja wirklich, daß diejenigen, welche selbst mit Patrimonialgütern besser versehen

sind,

sind, am seltesten sich zu jenem Eifer verstehen, welcher allein der wahre Beruf zu dem göttlichen Amt der Seelsorge ist. Meistens nur Arme von Hause aus trachten nach diesem Stande, besonders was die geringern Pfarreyen betrift, auf welche sich wohl selten ein schon selbst wohlhabender Kandidat würde finden lassen, da doch bey eben solchen Seelsorgerpfründten so ein Kandidat am besten angelegt wäre. Man sage nicht, es geschehe so was jezt bloß deßwegen, weil der Cölibat mit allem Priesterstande verbunden sey. Denn, wenn dieß allein die Ursache wäre, so frage ich: warum giebts denn von Hause aus reiche Kompetenten immer so genug für die reichen Kanonikate und Priesterpfründte; obschon auch mit diesen die Enthaltsamkeit von aller Ehe eben so wohl verbunden ist? Nein: die Reichen fassen selten den Gedanken, das Kreuz Christi auf sich zu nehmen, das ist, sich mit den immer beschwerlichkeitvollen Pflichten des priesterlichen Seelsorgeramtes persönlich abzugeben. Non multi divites, non multi nobiles ꝛc. Nur der mit einem Priesterthume verbundene neue Reichthum und höhere Würden, als so vieler Anschein von noch grössern Wohlleben, locken dieselben zu diesem Stande. Sie sind auch selten dazu erzogen, sondern vielmehr zur Weichlichkeit, und zu Ueppigkeiten von Jugend auf gewöhnt; dergleichen sich mit dem immer mühsamen katholischen Priesteramte und der

Seel=

Seelsorge nie vertragen. Aber zweytens eben so wenig werden sich reiche Frauen für selbst von Hause aus arme, und nur mit armen, oder sehr mittelmäßigen Pfarrpfründten versehene Priester finden lassen. Bey reichen Pfarreyen aber würden sie Pracht und Wohlleben sammt allen ihren gewöhnlichen Eitelkeiten, an welche sie gemeiniglich durch die Erziehung schon gewöhnt sind, zum größten Aergerniß der ganzen Pfarrgemeinde mit sich in die priesterlichen Familien einführen. Hochmuth der Frau Pfarrerin, und Ueppigkeit ihrer jungen Fräulen Töchter, würden einen schwarzen Schatten auf allen Glanz des Eifers des Herrn Pfarrers werfen; und wenn er selbst arm wäre, würde er leicht selbst der weiblichen Oberherrschaft mit öffentlicher Verachtung unterliegen. Zuletzt aber, wenn auch dieß alles gut gienge, kämen ihm doch tausend neue zeitliche Geschäfte wiederum auf den Hals, als da wären die Verwaltung, Nutzniessung, und anständige Verwendung der von der Frau ihm angeheyratheten Güter, des Heyrahtguts, die Kleidung der Frau nach allen Launen ihrer Eitelkeit, die Verpflegung der Kinder 2c. 2c.; die Händel mit ihren Blutsfreunden über Erbtheile und andere Rechte; setze noch hinzu seine Verbindung mit den reichen Blutsfreunden und Anverwandten seiner Frau, den Frauen Gevatterinnen 2c. 2c. Sollten etwa oft die Güter der Frau oder auch jene des Mannes in Feldern, Wiesen,

Wiesen, und Gründen bestehen, welchen neuen Anwachs der Geschäfte brächten sie mit sich? O wie ungleich wären alle diese Umstände eines solchen Seelsorgers und jene des Apostolates Jesu Christi! Durch wie eine Menge bloß irdischer Sorgen, Geschäfte, und so gar Pflichten des Wohlstandes würde sein Herz geplagt, und aufgehalten seyn, sich nicht mehr mit dem zehenden Theile des Grades der jezigen Freyheit dem Eifer einer vollkommenen Seelsorge ergeben zu können. So eine neue Menge von zeitlichen Bedürfnissen, ja so gar Pflichten, würden sie nicht allgemeine Veranlassungen und nächste Gefahren des Geizes, und der übertriebenen Sorge für zeitliches Gut, für Gunst der Mächtigen, für standmäßige Versorgungen der erwachsenen Kinder, mit sich bringen, an welchen, als so vielen Klippen, der Eifer der meisten Priester scheitern würde!

Unterdessen wäre doch für die Seelsorger, welche nur arme Pfründten besäßen, nur das **dritte Mittel** noch übrig, ihren ebenfalls armen Frauen und Kindern entweder durch Handarbeit, oder Gewerbetreibung, oder was immer für andere weltliche Geschäfte den nöthigen, und doch auch noch standmäßigen Unterhalt, ja wohl auch die künftige Versorgung den Kindern zu verschaffen. Aber wie viel unanständiges, niederträchtiges, dem Ansehen eines Nachfolgers der Apostel widriges, und der vollkommenen Ausübung der Seelsorge hinderli-

ches

ches hiebey vorkommen müßte, sieht jedermann leicht ein; wie dann eben das die Ursache war, daß allen katholischen Priestern bisher durch geistliche und weltliche allgemeine Gesetze alles Gewerbetreiben allgemein verbothen wurde.

*** Freylich fällt einem jeden leicht ein, was man wider alles hier Gesagte vorbringen kann, nämlich 1) es seyn ja ohnehin schon selbst die meisten Pfarreyen mit dergleichen Haushaltungsgeschäften und Sorgen verbunden: 2) man könnte wenigstens den Priestern, welche ohne Seelsorge bloß mit reichen Kanonikaten oder einfachen Benefizien versehen sind, das Heyrathen erlauben, 3) so wie auch jenen Seelsorgern, welche um heyrathen zu können gern die Seelsorge sammt der mit derselben verbundenen Pfründte aufzugeben bereitet wären: 4) eine Frau würde den Priester seiner meisten Haussorgen vielmehr entledigen, als jezt die doch noch ihm nothwendige pfarrliche Haushalterin oder Köchin: weil er einer Frau viel sicherer alle solche Sorgen anvertrauen und überlassen könnte, als einer bloß fremden, für einen Liedlohn gedingten Weibsperson; welche 5) hinwieder sehr oft selbst für die Enthaltsamkeit des Priesters eben durch die guten Dienste gefährlich wird, so sie ihm leistet. 6) Endlich alle diese hier erzählten Hindernisse fänden sich gegen eine vollkommene Tugend auch in dem Ehestande der Laien, und doch gäbe es auch unter diesen viele frömmere

Christen

Christen, als oft selbst die ledigen Hagenstolze unter eben denselben Laien sind. Es mögen also auch Priester, unerachtet dergleichen Lasten des Ehestandes, in dem man ihnen zu leben gestattete, vollkommen ihren priesterlichen Pflichten nachleben.

**** Allein auch die Antworten auf diese Einwürfe sind ganz leicht, und machen nur die obigen Gründe noch mehr überzeugend. Denn aufs erste antworte ich. Ohne Zweifel hindern schon einiger maassen selbst die nothwendigen Sorgen der Haushaltung für seine Person allein den mit der Seelsorge beladenen Priester, und sind für ihn gefährlich, daß er sich nicht durch sie von seinen höhern Pflichten und derer vollkommenen Verrichtung hindern, oder zur unordentlichen Geldliebe, oder zum Geize reizen lasse. Wird aber diese Hinderniß und Gefahr nicht um so viel verdoppelt werden, um wie viel mehr Personen er im Ehestande bey einer zahlreichen Familie von Frau und Kindern zu unterhalten haben wird; derer aller eigene unordentliche Begierden nach zeitlichem Gut, oder dessen wollüstigen Genuß, oder eiteln Gebrauch für ihn seiner Anhänglichkeit halber an ihre Personen wieder eben so viele Fallstricke seyn, und ihn reizen würden, sich immer mehr umzusehen, wie er sie befriedigen möchte? Uebrigens sind die jezt oft schon nicht geringen häuslichen Geschäfte und Sorgen fürs zeit-

liche, welche mit manchen Pfarreyen verbunden sind, keineswegs in nothwendiger, sondern nur in zufälliger und leicht vermeidlicher Verbindung mit denselben. Denn hätte man den Pfarreyen die ihnen allein aus bloßem Grundtitel des geistlichen Amtes gebührenden Zehenden gelassen, und nicht eine Menge Seelsorger selbst zu Bauern gemacht, welche jezt selbst Gründe anbauen und nutznießen müssen; so wäre ihre Haushaltung sehr leicht und ins Kurze gebracht. Denn nichts ist leichter, als eine bloße Zehendökonomie. Hätte man sich aber beständig noch näher an den Rath Jesu Christi gehalten, welcher offenbar vor allen andern Ständen, und mehr ausdrücklich, alle seine Apostel und erklärte Mithelfer in dem grossen Amte der Seligmachung anderer Leute zur vollkommenen Armuth sowohl als zur Enthaltsamkeit von aller Ehe eingeladen hat; hätte man sich immer fest mit dem ganzen zur Seelsorge bestimmten Priesterstande an ein reguläres, mit der ganzen evangelischen Vollkommenheit verbundenes Leben gehalten; so wäre dieser erste Stand der ganzen christlichen Kirche nie so verfallen, daß man nöthig gehabt hätte, außer dem Stande der mit solchem Amte ordentlich beladenen Seelsorge, noch so eine ungeheure Menge von Mönchspriestern einzuführen, und aufkommen zu lassen, bloß unter dem alleinigen, freylich sehr scheinbaren, Vorwande; daß wegen des allgemein bey der

 mit

mit Güter bereicherten, und dadurch stolz, hochmüthig, und unerträglich gewordenen Weltpriesterschaft erloschnen Eifers für die Seelsorge so eine Subsidienhilfe von Regulärpriestern durchaus nothwendig sey. Wo dann hernach eben darum die so sehr einreissende Bestrebsamkeit durch ganze fünf Jahrhunderte hergekommen ist, mit welcher man den weltlichen Pfarreyen und Pfründen ihre Zehende zu entziehen, und den Regularpriestern, als besser um das allgemeine Seelenheil verdienten, zuzuwerfen sich ein verdienstliches Geschäft gemachet hat. Jene neu hinzugesezte Schaar von Helfershelfern machte von derselben Zeit an bis jezt zwar schier alle Verrichtungen der Seelsorge mit den ordentlichen Seelsorgern mit; aber eben dadurch wurde die Nachläsigkeit der ordentlichen Hirten noch mehr befördert, ohne doch jemals einen hinlänglichen Ersatz jenes Eifers in der Seelsorge, an der sie nur hilfsweise hie und dort theil nahmen, zu leisten; den man so sicher hätte erwarten können, wenn die mit dem ordentlichen Amte der Seelsorge beladene Priesterschaft allgemein das anfangs in der christlichen Kirche mit derselben verbundene Institut der christlichen Vollkommenheit und eines regulären gemeinschaftlichen Lebens immer beybehalten hätte. Denn nur die vollständige Bekenntniß zur evangelischen Vollkommenheit und einer gemeinsamen regulären Lebensart könnte die mit der Seelsorge beladene Priesterschaft ganz von aller Obsorge

für

für ihren zeitlichen Unterhalt so, wie jezt die wirklichen Religiosen in ihren Klöstern, enthoben; dieselbe aber auch zugleich mit allen kräftigen Mitteln versehen, bey ihrer Enthaltsamkeit von allem Ehestande selbst rein und keusch zu leben, und den freyen thätigsten Eifer in der Seelsorge auszuüben.

***** Aufs zweyte ist die Antwort: Alle von der Seelsorge befreyten Priesterpfründe zusammengenommen geben der katholischen Kirche nicht so vielen wahren Nutzen, daß man deßhalben das katholische Priesterthum über die Bedürfniß der allgemeinen Seelsorge vermehren, noch minder aber, daß man durch müßige, verehelichte, und eben darum von Laien sonst sich in nichts unterscheidende Priester die Würde des katholischen so erhabenen Priesterthums zu einem minder vollkommenen Lebensstand erniedrigen sollte. Viel besser würde es seyn, alle dergleichen Priesterpfründte gar eingehen lassen, und derer Erträgnisse zu was besseres zu verwenden, als den Priesterstand mit dem Ehestande bloß ihrer wegen zu vereinbaren.

****** Aufs 3te antworte ich. Wenn es wirklich eine wahre Noth so erfoderte, daß man dem Vorfalle, oder den Aergernissen, des mit der Seelsorge beladenen Priesterstandes anders nicht vorbeugen könnte, als mit dem, daß man jenen Priestern, welche im Falle eines wie

immer geglaubten Bedürfnisses sich zu verehelichen verlangten, wenigstens unter dem Bedingniß die Ehe gestattete, daß sie sich alles Rechts sowohl zu priesterlichen Verrichtungen als zu ihren Pfründten gänzlich entschlügen; so könnte ich es noch faßen, wie man sich so einen Anschlag könne einfallen lassen. Da aber ganz keine dergleichen wirkliche Noth unter unsern katholischen Priestern, besonders denen, so mit der Seelsorge beladen sind, sich irgend noch äußeret, noch ein Beweis davon bis zur Stunde gemachet werden kann: da bey sich auch wirklich äußerender solcher Noth ganz ein gewißes, leichtes, nützlicheres, und minder schädliches Mittel in der Zurückführung desselben Priesterstandes auf das erste vollkommene und gemeinsame Regulärleben an der Hand wäre: warum solle man sich zu so einer an sich selbst für den ganzen Priesterstand gefährlichen Entschließung so leicht geneigt finden können? Ich sage: so eine Entschließung wäre für den ganzen Priesterstand gefährlich: erstens weil sie für eine Menge der jezt besten Priester die größte, immerfort daurende Versuchung festsetzen würde, den Priesterstand, dem sie wirklich die besten Dienste thun, wieder zu verlassen: zweytens weil sie bey noch einer größern Menge derselben hindern würde, sich jemals mit voller Entschlossenheit auf die diesem so hohen Stande eigene und nothwendige Vollkommenheit zu erschwingen. Dergleichen Priester

würden

würden dann immer auf die Sammlung zeitlichen Gutes mehr als für das Seelenheil besorget seyn, um ihr Auskommen in ihrem künftigen Ehestande zu haben; ja manche würden bloß in dieser Absicht den Priesterstand auf eine Zeit antreten. Ich werde zwar selbst unten vorschlagen, den jungen Klerikern bis in das 30te Jahr des Alters die Freyheit offen zu lassen, wieder in den Stand der Laien zurück zu kehren, und dann auch noch zu heyrathen; aber auch keinem eher das Priesterthum zu ertheilen, sondern dieselben nur die Funktionen der untern Weyhen verrichten zu lassen. Allein, es ist ganz was anders, und von einer andern Folge, nur erst spat und bey schon reifem Alter und Erfahrung zur ewigen Ehelosigkeit aus heiligem Eifer Gott durch Seelsorge zu dienen, sich für alle Zeit entschliessen, als diesen festen Schluß gar niemal machen, sondern immer in Unentschlossenheit zu verbleiben. Beynebens ist es ja der Klugheit gemäß, nicht ohne alle Noth gleich die äußersten und gefährlichsten Mittel gegen eine noch ungewisse Gefahr zu gebrauchen. Nun haben wir ja noch bey unserer mit der ordentlicher Seelsorge beladenen Priesterschaft gar keinen gründlichen Beweis von so einer Noth. Es giebt noch manche sicherere und gewiß hinlängliche Mittel diese Noth, wenn sie wirklich wäre, zu entfernen. Zu was dann also ein so an sich selbst gewiß auch nachtheiliges, oder wenigstens sehr gefährliches Mittel?

******* Auf das 4te und 5te antworte ich: Weder eine Frau, noch eine ledige Haushalterin kann einen priesterlichen Seelsorger so wenig als andere wirkliche Ehemänner und Hausväter, ganz von den Hauptsorgen des Erwerbens, der Erhaltung und gesparsamen Verwendung des für sich, und für Weib und Kinder nöthigen Unterhalts entheben. Immer muß der Mann den Unterhalt gewinnen, die Güter verwalten, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe selbst führen, und dieß mit mehr oder weniger Mühe; nachdem die Personen, und die Ausgaben für den Unterhalt derselben, sich vermehren. Nur was die eigentlichen weibliche Geschäfte im Kochen, Waschen, Spinnen, Nähen ꝛc. und im Einkaufen zu diesen Absichten angeht, kann ein Mann von seiner Frau, und ein Priester von seiner Haushalterin wohl enthoben werden, wenn er kein Weibermann seyn will. Und nun brauchen Frau und Kind ohne Vergleich mehr Aufwand und Kosten, als eine ledige blosse Pfarrerköchin. Diese muß mit einem mäßigen Lohn und Kost sich begnügen. Sie kann, wenn sie nicht anständig ist, entlassen werden. Der Pfarrer ist ihr weiter nicht mehr Versorgung schuldig, als nach dem von ihr schon eingenommenen Lohn noch etwa die dankbare Erkenntlichkeit der von ihr besonders gut geleisteten Dienste bey dem Maaße seines eigenen Vermögens noch von ihm fodern kann.

Hin=

Hingegen wie viel größern Aufwand fodern eine eitle, üppige, oder hochmüthige Frau und eine gute Zahl von Kindern! Wie oft geschieht es, daß ein Mann einer verschwenderischen Frau viel weniger, als einer gedingten Haushalterin, sein Hab und Gut oder Errungenschaft anvertrauen darf; von welcher Frau er doch nimmer durch eine Abänderung sich so losmachen kann, daß ihm besser geholfen wäre! Wahr ist es, eine ledige Haushalterin, wenn Jugend, Frechheit, und andere sinnliche Reize an ihr sind, wird oft dem unvorsichtigen Priester zum Aergerniß. Allein auch eine Frau nebst dem wirklichen Ehegebrauche hindert viel allgemeiner und gewißer die Reinigkeit des priesterlichen Herzens, wenn sich eben solche gefährliche Umstände an ihr einfinden, und da kommen noch alle übrige Hindernisse für die vollkommene Ausübung des priesterlichen Amtes aus dem Ehestande hinzu, welche ich schon bisher angemerket habe, und noch ferner anführen werde; welche alle sich bey einer blossen Miethköchin nicht einfinden. Und zuletzt darf man nur von Seiten der geistlichen Obrigkeiten fester auf das kanonische Gesetz halten; welches den Priestern allgemein verbiethet, junge, üppige, und wie immer gefährliche Weibsbilder in ihrer Wohnung oder ihren Diensten zu halten, so ist bey den Pfarrköchinen schon geholfen.

18.

Die Pflicht seine Kinder, Söhne, und Töchter, nachdem sie schon erwachsen sind, standmäßig zu versorgen, wie schwer würde diese allein noch für einen priesterlichen Vater werden, welcher nach dem, was schon oben gesagt worden, weiters kein eigenes Patrimonialgut, noch von seiner Frau angeheyratheten Reichthum, außer seiner schmalen geistlichen Pfründte, besäße! Und wie, wenn ihn doch Gott mit einer ziemlichen Zahl erwachsener Kinder, Söhne, und Töchter, segnete? Wahr ist es, daß dieß eine dem Ehestande allgemein anhängende Beschwerniß ist. Aber nur beym Priesterstande hätte sie noch üblere Folgen: weil sie das Herz des priesterlichen Vaters mit überhäuftem zeitlichen Kummer, oft auch sein Ansehen durch von solchen Kindern erlebte Schand belästigte, und in der vollkommenen freyen Ausübung seiner priesterlichen wichtigsten Pflichten sehr mächtig hinderte.

19.

Zu diesem allen kömmt noch manche andere Kollision oder Widerstreit der Pflichten des priesterlichen Seelsorgeramtes mit den ehelichen Pflichten sowohl gegen eine Frau, als gegen die Kinder. Denn 1) im Falle einer grassirenden epidemischen Krankheit, ja auch in allen gemeinen Fällen, da kranke Schäf-

lein

lein an ansteckenden Krankheiten leiden, ist die strenge Pflicht des Priesters sich ohne alle Rücksicht durch alle nöthige priesterliche Verrichtungen und angewandte Heilsmittel unserer heil. Religion für das ewige Heil derselben zu verwenden. Und nun wenn er eine arme Frau mit mehr unerzogenen und unversorgten Kindern zu Hause hätte? Wie? wenn er etwa gar zur nämlichen Zeit selbst Wittwer wäre, und solche seine Kinder nach dem Absterben ihrer Mutter vom Vater allein noch Hilfe in ihrer äußersten Noth erwarteten? 2) Im Falle eines jeden öffentlich bekannt gewordenen Gebrechens seiner Frau, oder eines seiner Kinder, dürfte sich wohl der priesterliche Vater mehr der eigenen Freyheit seines Amtes in heimlicher und öffentlicher Bestrafung des nämlichen, wie immer frey bey seinen Schäflein einreißenden Gebrechens gebrauchen? Würde er nicht dadurch nur immer auf ein neues das Andenken und das neue Gerede von gleichen Sünden seiner Frau oder Kinder rügen; deren guten Ruf er wegen sich selbst vorzüglich schonen sollte! 3) Und endlich, da weder der priesterliche Ehemann von den so allgemeinen Fehlern der Ehemänner, noch die Frau Pfarrerin von den Fehlern der Weiber so frey seyn würden, welche jezt Ursache sind, daß so wenig glückselige Ehen gefunden werden, würden nicht alle solche neue, jezt unerhörte und unmögliche Makeln des priesterlichen Standes auf

das Ansehen des Seelsorgers neuen Schatten werfen, und sein Gemüth mit hundertfältigem neuen Kummer, Geschäften und Sorgen zum Nachtheile seiner priesterlichen Verrichtungen erfüllen? Gewiß haben alles dieses diejenigen nicht reif genug überdacht, welche bisher so leicht glauben konnten, daß wenigstens dem zeitlichen Wohlstande, wo nicht selbst dem priesterlichen Amte der Seelsorger, mit einer Frau sehr geholfen seyn würde.

* Und nach allem diesem ergeben sich mit vollem Lichte der Ueberzeugung die nachgesezten Folgerungen.

20.

I. **Weder die eigene ordentliche Liebe gegen sich selbst, noch die ordentliche Liebe gegen seinen Nächsten, kann dem katholischen Priester die Verbindung seines Standes mit dem Ehestande wünschen machen.** Nicht die eigene ordentliche Selbstliebe: denn der Ehestand kann nur so fern von der eigenen ordentlichen Selbstliebe angerathen werden, so fern er bey jemanden ein nothwendiges Mittel wider die Gefahren einer ausschweifenden Begierlichkeit ist (§. 4 III. IV.) Und nun, ist das Bedürfniß eines solchen Mittels bey einem so groß; so darf er sich ja nur des Priesterstandes enthalten; und es kann nur so viel in dieser Rücksicht erfodert werden, daß man dem Kandidaten des Priesterstandes

standes Zeit genug lasse, ja wohl auch ihn nicht eher zum Priesterstande zulasse, bis er sich selbst genugsam durch Erfahrung geprüfet habe, ob er so ein Mittel der ausschweifenden Begierlichkeit, d. i. den Ehestand, ohne Gefahr seines eigenen ewigen Heiles entrathen könne. Aber er kann bey der ordentlichsten Selbstliebe nie verlangen, daß man seiner Person den Wohlstand des öffentlichen Priesterstandes aufopfere. **Nicht die ordentliche Nächstenliebe:** denn auch diese fodert nicht nur die Verbindung des Priesterstandes mit der Ehe keineswegs, in Rücksicht weder auf das allgemeine zeitliche, noch auf das ewige Heil: weil der Bevölkerung und Menschenerzeugung durch so eine Verbindung ganz kein Vorschub zu Gutem käme, und das ewige Heil der geistlichen Schäflein, das nur von der vollkommenern Erfüllung aller priesterlicher Pflichten abhängt, durch eben eine solche Verbindung beyder Ständen ungemein gehindert würde.

II. **Das allgemeine zeitliche und ewige Beste erfodert im hohen Grade, daß das katholische Priesterthum niemals mit dem Ehestande verbunden werde:** weil durch eine solche Verbindung die vollkommene Ausübung der priesterlichen Pflichten ungemein grosse Hindernisse leiden würde; von welcher vollkommenen Ausübung aber zuerst zwar das geistliche, und dann

mittelst

mittelst desselben auch das zeitliche Heil der katholischen Gemeinden im höchsten Grade abhangen.

III. **So gar ist es auf keine Weise zu rathen, daß man den wirklichen Priestern je gestatte, mit Verzicht auf alle priesterliche Verrichtungen, Würde und Freyheiten, sich zu verheyrathen:** weil auch so eine Freyheit für den Eifer und für die Vollkommenheit der Ausübung aller priesterlichen Verrichtungen bey für die Dauer ihres Standes noch so unentschlossenen wirklichen Seelsorgern sehr nachtheilig seyn, und zu vielem Mißbrauch des bloß auf eine Zeit dauernden Priesterstandes zur Sammlung bloß eines zeitlichen Reichthums dienen würde, und hingegen ganz wohl andere, hinlängliche und viel sicherere Mittel vorhanden sind, den wirklichen mit der Seelsorge beschäftigten Priestern eine Freyheit von merklicher Gefahr der Ausschweifung in Unlauterkeit zu gewähren (§. 15 ******)

Lasset uns diese Abhandlung mit **einer einzigen, für sich allein schon entscheidenden Anmerkung** beschliessen. Die vollkommene Erfüllung der Pflichten so vieler Aemter, und selbst die vollkommene Ausübung so vieler Künste, von welchen jeder etwas höhere Grad der Glückseligkeit dieses Lebens schlechthin abhängt, fodert durchaus die Vertheilung derselben unter mehrere Personen, also zwar, daß ohne eine solche Vertheilung, weil unmöglich alle von einem jeden Menschen allein

wohl

wohl und auch nur in einem mittelmäßigen Grade der Vollkommenheit könnten entrichtet werden, die allgemeine Glückseligkeit den größten Verfall nothwendig erwarten müßte. Nun aber enthält sowohl der Ehestand, als auch das Amt der priesterlichen Seelsorge, das ist, die leibliche Kindererzeugung und Erziehung, so wie die geistliche Vaterschaft, eine jede schon für sich allein, eine solche Menge der schwersten Pflichten, daß, um beyde so gut und vollkommen zu erfüllen, als es zum allgemeinen Besten schlechthin vonnöthen ist, es eine offenbare Nothwendigkeit wird, diese beyde Aemter und Pflichten nicht in einer Person zusammen zu häufen, und einem nämlichen Menschen aufzulegen. Ein vollkommener leiblicher Vater und Ehegatte zu seyn, ist schon eine Kunst und schwere Bürde. Noch eine größere ist es ein vollkommener geistlicher Vater einer großen Gemeinde geistlicher Kinder, ein würdiger, mit ihrer Seelsorge beladener Priester zu seyn. Beyde Aemter zugleich mit nöthiger Vollkommenheit zu erfüllen, wäre eine Last, die die menschlichen Kräfte meist überträfe. Und ganz gewiß hat Jesus Christus aus eben so einem Grunde selbst seine Apostel, auch jene, die schon wirklich Frauen hatten, zur Enthalsamkeit von allem Ehegebrauch abberufen. Gewiß, wer die Menge, Schwere, und Wichtigkeit der eigenen Pflichten des Ehestandes einer, und des Priesterthums anderer Seits, hinreichend

chend kennet und einsieht, dem wird diese einzige Anmerkung statt des hinreichendsten Beweises erklecken, daß in der katholischen Kirche nie an eine Aufhebung des Cölibats der mit der Seelsorge beladenen Priesterschaft zu denken sey; und daß jener ein Thor und unverschämter Mensch sey, welcher glauben kann, man werde seiner Schwachheit und unabgetödteten Leidenschaft so ein wichtiges Gesetz der allgemeinen katholischen Kirche aufopfern, oder auch nur durch eine ohne öffentliche Noth ertheilte Dispensation zur Aergerniß vieler eben so Schwacher Anlaß geben.

Zweyte Abhandlung.

Die allein hinlänglichen, und eben darum pflichtmäßigen Mittel das katholische Priesterthum zu reformiren, und in erwünschtem Stande zu erhalten.

Mit voller Ueberzeugung erkläre ich die folgenden 4 Mittel sowohl für gewiß hinlänglich, als nothwendig zur Reformation unsers ganzen katholischen Priesterstandes.

1) Die Verminderung der viel zu großen Zahl der Priester, durch Aufhebung aller müßigen, und bloß zum Wohlleben hergerichteten Priesterpfründten, und Einschränkung des Priesterstandes auf die bloße Bedürfnisse der Seelsorge, des Lehramtes, und des öffentlichen Gottesdienstes.

2) Die Verbindung des ganzen mit der Seelsorge beladenen Priesterstandes zu einem regulären gemeinschaftlichen Leben und der reinen, von allen Mönchsarten geläuterten; nichts weniger als finstern evangelischen Vollkommenheit.

3) Eine feste gesetzliche Verordnung, keinen zu dem Priesterthume zu weyhen vor dem 30ten Jahre seines Alters, noch anders, als er habe zuvor stuffenweise während seiner mehrjährigen Erziehung und Bildung zum priesterlichen Apostolischen Geiste in allen untern Bedienstungen der Kirchen Proben seines standhaften Berufes und hinreichender Tugend sowohl als übriger Fähigkeit zu einem so hohen und wichtigen Stand gegeben.

4) Bessere zu eben so einem Apostolischen Amte fleißigst erzogene Bischöfe, nebst besserer

Einrichtung der Wahlen zu den Bisthümern sowohl als zu den Pfarreyen, und allen andern wichtigern Aemtern des Priesterstandes.

Erläuterung des ersten Mittels, das ist, der Verminderung der Zahl der Priester.

Ich sage dann 1) **Die wirkliche ungeheure Zahl müßiger und überflüßiger Priester ist bey uns Katholiken dem Wohlstande des Priesterthums, und eben darum dem allgemeinen Besten, sehr nachtheilig.**

* Ich nenne aber **müßige Priester** mit Recht alle diejenigen, welche entweder, bloß um sich selbst zu ernähren, Messen für Stipendien lesen, und ohne Bedürfniß der Seelsorge bloß von Laien dazu ihrer übertriebenen Bequemlichkeit halben an gewissen Orten, oder zu gewissen Zeiten, dazu begehret und bestellet werden. **Ueberflüßige Priester** nenne ich alle diejenigen, deren wirkliche aufhabende Verrichtungen zur guten Bestellung der öffentlichen Seelsorge ganz entbehrlich wären. **Unter die ersten** rechne ich also alle blossen Meßleser, alle Hauspriester, und Hofmeister, alle einfachen Benefiziaten, so keine andere Pflicht haben als Messen zu lesen, und etwa bloß im Chor zu stehen 2c. **Unter die zweyten** zähle ich alles blosse Lateinische Chorsingen, das auch Laien versehen könnten, und auch alle wie

immer

immer priesterliche Verrichtungen, welche eines Theils offenbar entbehret werden könnten, so bald die öffentliche Seelsorge von einer ganz hinlänglichen Zahl solcher Priester versehen wäre, von welchen man eben wegen ihrer heiligen Bekenntniß zur ganzen evangelischen Vollkommenheit nicht vernünftig zweifeln könnte, daß dieselben ihre Pflichten auch vollkommen ohne andere Mithelfer schon allein erfüllen würden; andern Theils aber eben ihres Ueberflußes halben nur zum Nachtheile der ordentlichen Priesterschaft ausfallen könnten. Und dann werden wir unter diese zweyte Schaar alle andere, sich wie immer in die Ausspendung der heil. Sakramente unter was immer für Titeln außer dem ordentlichen Amte der Seelsorge einmischende Priester rechnen müßen; wenn sie auch selbst noch Religiosen von was immer für einer Art wären. Denn es ist ja aus der Geschichte ganz unläugbar bekannt, daß die Religiösen von was immer für einem Namen nur deßwegen zu den, für sich selbst nur dem Amte der ordentlichen Seelsorge eigenen priesterlichen Verrichtungen vom 8ten Jahrhundert an stuffenweise immer mehr und mehr durch überhäufte Privilegien oder Ausnahmen von dem allgemeinen Gesetze einer ordentlichen Seelsorge zugelassen, oder zuweilen auch so gar berufen worden sind; weil die bloß weltlichen, von aller Profession der evangelischen Vollkommenheit schon seit einigen Jahrhunderten vorher abgewiche-

nen Priester die Pflichten ihres wichtigen Amtes der Seelsorge nur gar zu schlecht erfüllten. Und nun wird der Beweis des obigen Satzes ganz leicht und klar werden. Nämlich

1) **Ein jeder müßiger**, zur Bekenntniß und Ausübung der evangelischen Vollkommenheit durch gar keine feste Regel verbundener, und doch von aller Ehe ausgeschlossener **Priester** ist Kraft selbst seines Müssiggangs und guten Unterhaltes schon zu allen Unordnungen des Lebens weit mehr, als alle wenigstens mit der Erwerbung ihres Unterhalts beschäftigte und verheyrathete Laien, aufgeleget, und er hat beynebens keine fernere Mtttel sich vor den Ausschweifungen der Lustbegierde im Cölibatstande zu verwahren, als welche allen Laien im ehelichen Stande gemein sind. Es ist also von einer merklich großen Anzahl solcher bloß müßiger Priester nie zu erwarten, daß nicht ziemlich viele derselben sich eben so ausschweifend in allen Gattungen der Untugenden, ja wohl auch zuweilen der heimlichen Unlauterkeit, verliehren werden, als immer viele unter den Laien ledigen Standes. Nun aber so was ist ja dem Wohlstande des öffentlichen Priesterthumes, dem so nöthigen Ansehen desselben, der Würde der so heiligen Verrichtungen desselben, der Hochschätzung eben dieser bey dem gemeinen Volke rc. äußerst hinderlich,

ja

ja selbst dem allgemeinen Rufe auch anderer rechtschaffener Priester nachtheilig.

2) Eben dieses gilt mit ganz gleicher Kraft von jenen **überflüßigen Priestern**, welche in blossen weltlichen Chorstiften nebst dem Messelesen nur noch zu dem Chorgesang persönlich, oder gar nur durch Stellvertreter (Chorvikarien) verpflichtet sind. Denn auch solche Priesterpfründten, gleichwie sie von aller Seelsorge und ernstlichem Geschäfte frey, und doch meist mit sehr guten Einkünften, ja wohl auch mit großem Ansehen, verbunden, und in die Städte verleget sind, geben noch weit mehr Gelegenheit zu allen Unordnungen des Lebens, ohne mehr Gegenmittel dawider zu verschaffen, als jene der einfachen Messestipendiaten. Und einmal ist es sicher und gewiß, daß, wenn doch eine Noth könnte angegeben werden, unsrer katholischen Priesterschaft die Ehe zu gestatten, man die Beweise sicher zuerst von diesen zwo Gattungen der Priester dafür vielmehr als von der übrigen religiösen, oder mit der Seelsorge ordentlich beladenen Priesterschaft hernehmen müßte, und könnte. Da nun aber so eine Gattung der Priester für das allgemeine Beste der katholischen Gemeinde gar nicht nothwendig, ja wohl gar dem Ansehen und Wohlstande des ganzen übrigen wesentlichen Priesterstandes gefährlich und wirklich nachtheilig ist; so wird es viel schicklicher und weiser gehandelt seyn, den katholischen Priesterstand

von diesem seinem überflüßigen Theile zu reinigen, als den Grund der Vollkommenheit der wesentlichen Priesterzahl zu untergraben. Wenigstens wird man den Anfang hievon machen müssen dem Verfalle des Priesterstandes abzuhelfen, als von einem viel minder gefährlichen und nachtheiligen Mittel, als die Aufhebung des Cölibates bey dem selbst mit der ordentlichen Seelsorge beladenen Priestertheile seyn würde.

* Und wirklich eben diese Gattung unserer Priester ist es, welche vor allen andern nach Frauen schreyt. (Man sehe hierüber in dem Fleuri discurs III. Nro. XIII) Denn da sie schier durchaus selbst auch von aller lästigern Haushaltung und Oekonomie, mit welcher die ordentliche Seelsorge so oft beschweret ist, befreyet sind, ihre guten Einkünfte bloß in Geld und Materialien, d. i. in Getraidsorten ꝛc. empfangen, und mit einer einzigen Weibsperson, als einer Köchin, schon wohl bedienet sind; so dringen sie außer der Zeit des Messelesens und Chorgesanges gar keine pflichtmäßige Geschäfte. Und da bey solchem Anlaß zum Müssiggange, bey guter Kost und Trunk, und allen Gemächlischkeiten leicht Gedanken beyfallen, welche dem Priesterstande eben nicht wohl anpassen; da zu Hause wenige Gesellschaft ohne Frau und Kinder ist, da man an geistlichen oder wissenschaftlichen, selbst gewählten Beschäftigungen eben kein besonderes Vergnügen findt: ist es nicht na-

türlich

türlich, daß bey einer großen Menge solcher Priester sich manche in unpriesterliche Anschläge verirren? Priestern, die bey der Seelsorge immer volle Hände haben, fällt dergleichen nichts ein.

3) **Aber selbst auch Priester, so Religiosen, aber nicht mit ordentlicher Seelsorge beladen,** und über die hinlängliche Anzahl zur Antheilnehmung an priesterlichen Verrichtungen, so gar an solchen, zugelassen sind, welche sonst eigentlich zum ordentlichen Amte der Seelsorge gehören; **auch solche überflüßige Priester,** sage ich, besonders wenn eine große Menge derselben vorhanden wäre, schaden dem wahren Seelenheile mehr, als sie nutzen können. Denn a) so bald sie eben auch nur deßwegen überflüßig sind, weil der Seelsorge schon ganz durch eine hinlängliche Anzahl vollkommen ihren Pflichten getreuer und dazu sorgfältig erzogener Seelsorger vorgesehen ist, so ist ihr Daseyn schon deswegen allein schädlich, daß sie sich nicht mit andern zum allgemeinen Besten mehr nothwendigen Diensten beschäftigen; sollten es auch nur solche seyn, mit denen sie bloß ihr eigenes Brod und den nöthigen Unterhalt sich selbst verdienten; um nicht mehr ihrer bloß überflüssigen priesterlichen Dienste halben den ohnehin schon mit dem Unterhalt ihrer nöthigen Priesterschaft beschwerten Laien mit demselben zur Last zu fallen. b) Ferner im Falle, (den ich durch mein vorgeschlagenes zweytes und drittes Mittel gewiß wirklich mache) daß durch

die mit dem ordentlichen Amte der Seelsorge beladenen Priester allen Bedürfnissen des Seelenheils durch die wie immer menschlich zu verhoffende vollkommene Erfüllung aller Pflichten eines solchen Amtes schon vollkommen genug geschähe, zu was sollte eine fernere Anzahl noch anderer mit gleichen Verrichtungen bloß ohne Pflicht aus eigener Willkühr sich abgebender, obschon eben auch zur evangelischen Vollkommenheit sich bekennender Priester noch dienen? Besonders wenn dieselben der Gerichtsbarkeit des ordentlichen bischöflichen Amtes entzogen, selbst in priesterlichen Verrichtungen und Ausspendung der heil. Sakramente der Buße und des Altars ganz von einem eigenen geistlichen Obern regieret würden? Würde bey weltlichen ordentlichen Aemtern von Wichtigkeit so eine Beymischung eingreifender Mitarbeiter irgend für unschädlich und nützlich gehalten werden? Hält man nicht selbst bey Handwerkszünften alles für reine Pfuscherey, wenn sich über die ordentlich aufgestellten Meister noch andere in ihre Arbeiten eindringen; besonders wenn ohnehin die besten ordentlichen Meister schon in genugsamer Zahl vorhanden sind? c) Da nun aber das öffentliche Priesterthum unter uns Katholiken kein solcher Stand ist, zu dem jemand bloß seines Privatnutzens, (d. i. weder geistlichen Trostes, noch zeitlichen Unterhalts) halben zugelassen werden solle, sondern welcher

bloß

bloß auf das öffentliche und allgemeine Heil mit seiner ganzen Anordnung abzielen muß: so sage man mir, aus welchem Ziele man über die hinlängliche Zahl vollkommener priesterlicher Seelsorger noch eine unglaubliche Menge solcher unnöthiger geistlicher Mithelfer aufstellen, und ihren Unterhalt ebenfalls den guten Laien noch darüber aufladen soll?

* Ich rede hier mit gutem Vorbedacht nur von der Natur der Sache selbst, und schweige von allen wirklichen Mißbräuchen, welche hievon allenthalben entstanden sind, um niemand verdrießlich zu fallen. Gewiß ist es, daß durch die unzählbare Menge der Beichtväter, unter welchen nothwendig viele Unwissende, viele Unkluge, viele auch laxe und selbst laue, oder gar im Grunde verdorbene Priester sich einfinden werden, die ganze auch innerliche Zuchtgewalt der Kirche ihre Kraft verliehren muß. Gewiß ist, daß durch so eine Menge der Ausspendungen des heiligsten Altarsakraments, und bloß persönlicher Andacht, oder gar Interesses halben gelesener oft äusserst unanständig übereilter heiligen Messen in so vielen Kirchen, auf so vielen Altären in jeder, und so vieler zu gleicher Zeit die Ehrerbietung gegen dieses allerheiligste Geheimniß ungemein viel verliehren muß. Gewiß ist, daß durch solche geistliche Pfuschereyen aus blossem Privatinteresse, oder aus blosser Laune vermein-

ter persönlicher Andächteley alle abergläubische, übertriebene, unschickliche, dem wesentlichen Christenthume äusserst schädliche Andächteleyen eingeführt und erhalten zu werden, volle Freyheit bekommen. Gewiß ist, daß durch die Kollektur noch junger und sehr munterer Priester die Würde des priesterlichen Ansehens, und der Geist des Religiosen, und die eigenen Bedürfnisse des armen Landmanns ungemein leiden müssen, ohne von grössern übelu Folgen zu reden.

** Es ist nur ein einziger Einwurf, den man mit einigem Scheine des Gewichtes gegen den wirklich festen Vollzug dieses ersten Mittels machen kann, nämlich daß auf solche Weise die Anzahl der heil. Messen, und der Chorgesang, aufhören werden. **Antwort.** Was den Chorgesang betrift, wie er heut zu Tag überall eingeführet ist, wird kein großer Schaden daraus weder für die Laien entstehen, welche durch denselben wenig erbauet werden; weil sie gar nichts davon verstehen, und wenigstens bey Chorstiftern weltlicher Priester meist sehr wenig erbauliches Ansehen, weder für diese singende Weltpriester selbst, weil die, wenn sie auch noch so andächtig dabey sich anstellten, als sie es meist wirklich thun, doch durch so viel nöthiges Aufmerken auf die Regeln des Choralgesanges um so leichter dabey ganz zerstreuet werden, als weniger sie ohnehin von dem wahren Sinne der Psalmen verstehen. Was aber die gewiß

wiß übertriebene Anzahl der heil. Messen angeht, wird man sich ja nicht bey aller Hochschätzung von dieser täglichen neuen unblutigen Vollendung und Anwendung des heiligsten blutigen Kreuzopfers des Gottmenschen in so einer großen Anzahl der Kirchen eine irrige Meinung machen wollen, daß bloß die vervielfältigte Wiederholung derselben durch viele Priester, und nicht vielmehr die Ehrfurchtvolle und eifrige eigene Theilnehmung an dem Werthe des Kreuzopfers durch persönliche Andacht um so mehrerer Christglaubigen auch nur bey der nämlichen heil. Meß, sowohl Gott zur Ehre als diesen zum Heile gereiche? Von so was dachte man in der ersten Kirche bis ins 7te Jahrhundert gewiß nicht; da man in Rom selbst an Sonntägen nur in einer Kirche den einzigen feyrlichen Gottesdienst oder hohe Messe hielt; bey welcher sich mit dem Bischof alle Priester (ohne selbst Messe zu lesen) und das ganze Volk versammeln mußten. Gewiß ist es eine irrige Meinung, wenn man glaubet, Gott werde mehr geehret, und den Menschen gehe mehr Nutzen zu, aus zehn heil. Messen, bey welchen ohne weitere persönliche Theilnehmung alles nur zehn Priestern überlassen wird, welche selbst bloß ihres Unterhalts wegen solche zehn Messen lesen, als wenn bey einer einzigen heil. Meß hundert Personen allen persönlichen Antheil mit wirklicher Andacht und Aufopferung selbst nähmen. Jezt aber glaubt man,

alles gehe schon sehr gut, wenn nur durch viele Priester viele heil. Messen wie immer gelesen werden, wenn auch schon kaum jemand, oder nur sehr wenige daran selbst durch persönliche Andacht theilnehmen. Da die heil. Meß nur eines und das nämliche Opfer ist mit dem Kreuzopfer, als in welchem schon beym Tode Christi der ganze Werth, Verdienst, und Kraft alles unsers öffentlichen feyerlichen Opfers vollends wirklich gemacht worden: und weil in der heil. Meß nur die Darstellung desselben vor den Augen Gottes zur wirklichen Anwendung auf die immer zu allen Zeiten und an allen Orten lebenden glaubigen Christen geschieht; so kann die Gott durch eine jede heil. Meß neuerdings zugehende Ehre, so wie auch der aus selber uns zugehende Nuzen, oder Frucht nur in der Andacht des Priesters und der Glaubigen noch einen neuen Grund haben, mit welcher sie den unendlichen Werth des Kreuzopfers durch den auf dem Altar persönlich gegenwärtigen Erlöser selbsten dem himmlischen Vater darbiethen. Alles übrige ist in hundert Messen nicht mehr als in einer einzigen enthalten. Und da die Erlösung des Sohnes Gottes selbst keinem erwachsenen Christglaubigen mit voller Wirkung seines Heiles ohne seine eigene persönliche Mitwirkung und Herzensveränderung zukömmt: wie kann man sich wohl einbilden, daß das wesentliche unsers Heils nun allein durch die ver-

viel-

vielfältigte unblutige Darstellung jenes Werthes des Blutopfers Christi in den heil. Messen ohne unsre persönliche Mitwirkung und andachtvolle Theilnehmung an selben könne bewirket werden? Hingegen können wir vermuthen, einen wirklich lebhaften und festen Glauben an die Unendlichkeit des Werthes des Opfers zu haben, das es uns auch in einer einzigen heil. Meß zur andachtvollen Theilnehmung dargestellet wird; wenn wir uns von dem Vorurtheil überraschen lassen, es wäre zur vollkommensten Theilnehmung aller Menschen eine heil. Meß für sich selbst nicht eben so erkleklich, wenn alle dabey erscheinen könnten; als das einzige blutige Opfer am Kreuz wäre erklecklich gewesen, wenn bey denselben alle Menschen persönlich hätten erscheinen, und durch persönliche Andacht Theil an demselben hätten nehmen können? Offenbar also haben wir mehrere heil. Messen nicht vonnöthen auch zum allergrößten ewigen Heile aller Menschen, als täglich nöthig sind, auf daß alle Christglaubigen dabey erscheinen, und durch eigene Andacht persönlich daran ihren wirklichen Antheil ohne sonderes Beschwerniß nehmen können. Dieses Bedürfniß muß dann auch allein die nöthige Zahl der heil Messen und Priester bestimmen, und, was darüber ist, zum wahren Nachtheil des richtigen Begriffes sowohl als der wahren Verehrung dieser so erhabenen Religionshandlung angerechnet werden. Folglich

lich muß selbst die Zahl der zur vollkommenen Ausübung der Seelsorge nöthigen Priester nicht höher angesetzet werden, als es das Bedürfniß der ganzen Zahl der Christglaubigen fodert, damit alle und jede, so wie am Unterricht des Christenthums, und an der Ausspendung aller heil. Sakramente, also auch an dem Werth des blutigen Kreuzopfers durch persönliche tägliche andächtige Anhörung der heil. Messe ohne sonderbare Beschwerniß theilnehmen möge. 2) Sie muß jedoch auch allen diesen wahren Bedürfnissen nicht sparsam angemessen seyn.

* Werden alle überflüßige Priesterthümer aufgehoben, und doch die Zahl der religiösen Laien nicht zu hochgelassen, so erhält die Bevölkerung durch neue Ehen gewiß schon so viel neuen Anwachs, als die noch übrigen Nahrungszweige in jedem Lande zu lassen.

Erläuterung des zweyten Mittels, das ist, der Verbindung des mit der Seelsorge beladenen Priesterthums mit der Pflicht, die ganze evangelische Vollkommenheit in einem regulären gemeinsamen Stande zu beobachten.

* Ich weiß es ganz wohl, wie ungern man von so einem Vorschlag bey dem Weltpriesterstan-

de

de höret, als von einer übertriebenen Idee von dem Stande des katholischen allgemeinen Priesterthums. Auch weiß ich es, wie heftig man dem schon sonst vorgebrachten Anschlage widersprochen habe; da manche für viel zuträglicher angegeben hatten, wenn die Pfarreyen immer mehr der Regulärgeistlichkeit zugelegt wurden. Allein ich bitte, man wolle mich zuerst wohl verstehen, und dann mit Ablegung alles Vorurtheiles bloß auf das wahre Gewicht der Gründe sehen, welche ich für meinen Vorschlag beybringen werde. Nein, ich schlage keinen Mönchstand für unser apostolisches Priesterthum, und noch minder eine bloß dem Mönchsstande angemessene Auferziehung zu denselben vor. Nicht Chorsingen; nicht einsames und bloß beschauliches Leben passet auch meiner Meinung nach auf den Stand eines apostolischen, dem eigenen und fremden Seelenheile zugleich gewiedmeten Priesters. Aber doch evangelische Armuth und Gehorsam (dieser eben auch zwar ohne alle jene dem Mönchsstande wiederum so oft eigene Uebertriebenheit) so wie die Enthaltsamkeit von aller Ehe, wäre ihm sehr angemessen, samt einer engern Verbindung in eine Gesellschaft, und zu einer ordentlichen oder regulären Lebensart, welche ganz dem apostolischen Priesteramte und Würde angemessen seyn muß, um immer in einem jeden Priester den apostolischen Geist samt allen seinen Angehörigkeiten lebhaft und thätig zu erhalten. Aber nun zur Sache.

21.

21.

Ich sage zweytens: Zur Herstellung eines vollkommenen vesten Wohlstandes überhaupt des zur öffentlichen Seelsorge bestimmten Priesterstandes ist vonnöthen, daß alle dergleichen Priester durch ein gemeinsames gesellschaftliches Band sowohl unter einander, als auch nebst dem Cölibat zur evangelischen Armuth, und zum Gehorsam unter einer ihrem Stande angemessenen Lebensregel verbunden werden. Beweis davon. Zur Einflößung eines lebhaften, thätigen und einstimmigen apostolischen Priestergeistes, zu desselben Erhaltung und Fortpflanzung ist schlechthin vonnöthen: erstens eine grosse Verläugnung nicht nur aller fleischlichen Lüste durch Gebrauch des Ehestandes, sondern auch für allen Fall eines merklichen Bedürfnisses des fremden Heiles eine grosse Verläugnung aller eigenen bloß überflüßigen oder unmäßig geliebten Gemächlich- oder Bequemlichkeiten, und zweytens durch keine Beschwerniß zurückgehaltene Bereitwilligkeit, seine geistliche Hilfe durch unverdrossene Ausübung des priesterlichen Amtes mit geziemendem Eifer, Geschicklichkeit und Liebe in jedem solchen Falle jedem bedürftigen Schäflein angedeyhen zu lassen. Drittens um diese beyde Erfodernisse zu erwerben, und zu erhalten, ist eine lange gute geistliche Erziehung durchaus vonnöthen, nicht nur

um

um die wahre geistvolle Ausübung des apostolischen Amtes in allen seinen Theilen zu erlernen, und sich geläufig zu machen, sondern zu allererst in sich selbst diesen apostolischen Geist durch vieles Betrachten der ewigen Wahrheiten und durch stufenweise Uebung in allen geistlichen Amtsverrichtungen und andern Vorbereitungen zu bilden.

Und nun diese für sich selbst offenbare Erfodernisse eines apostolischen Priestergeistes zu bewerkstelligen, ist ferner durchaus vonnöthen 1) Ein von aller Sorge und Begierde für äusserliche Glücksgüter stets freyes Gemüth; dergleichen nur der Stand der heil. Armuth und der Entschlagung alles Privateigenthums in einem gemeinschaftlichen Leben verschaffen kann; wo den allgemeinen, so wie auch sonderheitlichen Bedürfnisse, ja selbst auch der ordentlichen Gemächlichkeit eines jeden einzeln Mitgliedes aus einem gemeinen Säckel, der unter eines einzigen Verwalters Obsorge steht, stets genug gethan wird. Da ein Priester, wie gesagt, ohnehin in vollkommener Verläugnung aller überflüßigen Gemächlichkeiten nothwendig wohl geübt seyn muß, was soll ihn reizen, mit Verwaltung, Erhaltung und Vermehrung, ja wohl auch mit der Ausgabe eines eigenen Privateigenthums die viel höhere eifrige Beschäftigungen seines priesterlichen Amtes gern unterbrechen und stören zu lassen? Offenbar hat Christus der Herr selbst in

den Aposteln alle mit Seelsorge beladene Priester, als derselben wahre Nachfolger, zu solcher Entsagung alles Privateigenthums eingeladen, und auf derselben Voraussetzung das Recht gegründet, von ihrer Heerde den täglichen nöthigen Unterhalt ohne Ausschluß auch solcher Gemächlichkeit, welche die Pflichterfüllung erleichtert, schlechthin zu fodern. Und obschon bey den Aposteln, wegen der ersten Ausbreitung des Evangeliums und Stiftung der Kirchen in der ganzen Welt noch ein größeres Bedürfniß solche evangelische Vollkommenheit der Armuth foderte; so bleibt doch auch bey dem ganzen Priesterstande zur vesten Bildung und Erhaltung des apostolischen Geistes und ungehinderten Eifers in vollkommener Ausübung ihres ganzen Amtes offenbar noch das größte Bedürfniß übrig, durch gemeinsame Bekenntniß zur evangelischen Armuth in einem gemeinsamen regulären Lebensstande sich von allen Hindernissen, Reizungen, und Gefahren der zeitlichen Sorgen, Begierden, und alles Gemüthshanges nach irdischen Gütern frey zu machen. Wer an übertriebene Gemächlichkeiten, ja wohl gar an überflüßige Gelüste des Leibes und der Sinne noch so sehr gebunden ist, wird sich wohl viel besser des ganzen Priesterstandes entschlagen, und sammt einer Frau und Kinder auch an zeitliche Güter hängen. Aber das Priesterthum, welches nicht als ein Erwerbstand für eigenen gemächlichern Unterhalt der Priester,

sondern

sondern bloß für das allgemeine, zeitliche und ewige Heil als das allerwichtigste Mittel desselben, angesehen ist, fodert zur vollkommenern Ausübung aller seiner Verrichtung ein, wie von allen niederern Begierden, also auch von allen niederern Sorgen ganz freyes Gemüth. Und zu was soll denn dem Priester ein Eigenthum gut seyn, der weder Frau noch Kinder zu versorgen hat, und für seine eigene Person auch ohne Eigenthum bis zur Gemächlichkeit vollkommen versorgt ist? 2) Die zweyte Erfoderniß ist eine stete Unterwerfung seines Willens unter den Gehorsam eines weisen und selbst mit apostolischem Geiste im hohen Grade begabten Obern oder Bischofs. Denn da zur vollkommenen Ausübung aller Verrichtungen unsers apostolischen Priesterthums nicht nur stete Bereitwilligkeit unerachtet aller entgegen stehenden Beschwernisse und Ungemächlichkeiten, sondern auch eine große Weisheit und Klugheit nebst aller Einsicht in die gehörigen Wissenschaften erfodert wird; ist für die gemeine Menge und Zahl der Priester nöthig, daß sie sowohl in der wirklichen Ausübung des Priesterthums durch eine höhere Weisheit und Klugheit eines geistlichen Obern geleitet werden: weil nicht von einem jeden aus ihnen selbsten so eine hohe Weisheit immer kann vermuthet werden; als auch daß sie durch den heil. Gehorsam dann zur Bereitwilligkeit selbst getrieben werden; wenn ihre Fertigkeit zu dem heil.

Dienste etwa zuweilen ermatten wollte; weil ja dem allgemeinen Heil ungemein daran liegt, daß sie ihre wichtigen Dienste immer mit gleicher Klugheit und Fertigkeit verrichten. Eben in der Absicht stellte Jesus Christus selbst seine übrigen Apostel unter dem Gehorsam des heil. Petrus, als ihres Oberhauptes. Und die ganze Kirche Christi hat zu allen Zeiten die Nothwendigkeit erkennet, daß gemeine Priester in der Ausübung aller ihrer priesterlichen Verrichtungen unter dem Gehorsam sowohl des Bischofes, als der älteren Priester oder Dechanten stehen müssen. 3) Das dritte, so hiezu durchaus erfodert wird, ist **ein gemeinsames gesellschaftliches Verbindniß unter einer gemeinsamen Lebensregel.** Denn ohne dieses hätte schon für sich selbst die evangelische Armuth nicht wohl Platz. Es entgieng für den Gehorsam das allgemeine Beyspiel. Die ordentliche Erziehung durch eine lange Zahl der Jahre bis zum Priesterthume bey dem ganzen Nachwachs der jungen Kleriker, durch welche die Erstlinge des apostolischen Priestergeistes hervorgebracht werden müssen, hätte niemal ihren ordentlichen Gang zu gewarten. Und zuletzt, wenn nichts anderes wäre, so foderte doch so ein gesellschaftliches Band selbst das große Bedürfniß eines größern Ansehens, der Uebereinstimmung der Gemüther, und Vereinigung aller Kräfte, bey dem ganzen mit der Seelsorge beladenen Priesterstande.

* Wer noch an diesen dreyen Erfodernissen zweiflen kann, der darf sich nur in der Geschichte des Verfalls des weltlichen Priesterthums ein wenig umsehen. Wir finden denselben gerade in jenen Zeiten, in welchen das gemeinschaftliche Leben der Bischöfe mit ihren Priestern in Städten, und die Gemeinschaft der geistlichen Güter oder Einkünfte der Priesterschaft bey Errichtung von einander getrennter Pfarrpfründte, aufgehöret hat. Die durch eigene gute Einkünfte bereichten Priester, sich selbst überlassen, arteten durch Ueppigkeit, Pracht und Hochmuth, gar bald so aus, daß, nachdem man alles Vertrauen auf sie verlohren hatte, man zuerst sie ihrer reichen Zehente zu berauben, dann samt diesen allenthalben die priesterliche Würde an Mönche zu übertragen, und endlich selbst die Seelsorge über eine Menge der Pfarreyen an religiöse Priester zu bringen suchte: bis endlich selbst die Mendikanten kamen, welche sich in Mitte der weltpriesterlichen Pfarreyen in alle eigentliche Verrichtungen ihrer Seelsorge, durch päbstliche Privilegien unterstützet, einmengten, und alles Volk an sich zogen. Mehr dann tausend Jahre zeigen uns die stete Erfahrung, daß das christliche Volk überhaupt immer ohne Vergleich mehr Vertrauen auf die Seelsorge und geistliche Verrichtungen religiöser Priester, welche in einem gemeinschaftlichen Leben zur evangelischen Vollkommenheit gewöhnt und erzogen sind, als auf

jene einzelner Priester getragen habe; welche außer dem Cölibate durch keine andere pflichtmäßige Ausübung evangelischer Vollkommenheit von ihnen unterschieden sind. Unterdessen müßen wir doch offenbar gestehen, daß solche Einmengung mönchischer Priester in die Verrichtungen der Seelsorge, da sie **von keiner ordentlichen Amtspflicht der Seelsorge herkommen**, sondern vielmehr das Ansehen sowohl als den Eifer der ordentlichen Seelsorge verdunkeln und auslöschen, fürwahr als kein **ordentliches, der von Gott gestifteten Hierarchie und Ordnung angemessenes Hilfsmittel**, sondern für ein wahres Flickwerk und für eine Pfuscherey muß angesehen werden; welche nur dadurch nothwendig geworden ist, daß die mit der ordentlichen Seelsorge beladene katholische Priesterschaft von dem ihrem Stande vor allen eigens angemessenen und nöthigen öffentlichen Bekenntniß zur ganzen evangelischen Vollkommenheit selbst abgewichen ist. Alles wird, und zwar ganz leicht wieder hergestellet seyn, wenn wir die wirklichen Prälatenklöster, welche ohnehin schon mit lauter Priestern besetzet, und mit den von den weltpriesterlichen Pfarreyen abgerissenen Zehenten am meisten bereichert sind, zu dem apostolischen regulären Priesterinstitut umschaffen, sie zu Erziehungshäusern der jungen Priester, und zu Zufluchtshäusern der abgelebten wohl verdienten Priesterschaft machen, die Pfarreyen nach dem Maaße ihrer Lage mit einem nächst gelegenen Kloster ver-

verbinden, die Aebte zu Dechanten ganzer Pfarrkapitel, oder da und dort auch zu Bischöfen kleinerer Bistümer machen, und die Güter der Pfarrpfründten, welche dem priesterlichen Unterhalt überbleiben, mit den Klostergütern vereinigen, um gemeinschaftliche Verwendung davon zu den Bedürfnissen alles übrigen geistlichen Personales, der Kirchen und des Kirchendienstes, der Schulen, und der Armen, unter öffentlicher Verwaltung zu machen. Durch dieses Mittel werden wir alle jezige Klagen gegen das Unnütze, Abergläubische, und Dumme der bloß mönchischen müßigen Lebensart aufheben, und zu gleicher Zeit die Vollkommenheit der ordentlichen Seelsorge wiederum herstellen. Die von der Seelsorge abgerissenen Zehenten werden wieder zu ihrer ersten Absicht zurück gerufen werden. Aller Geiz, Pracht und Hochmuth der Priesterschaft wird aufhören. Selbst die bloß fleischliche Vorliebe gegen Blutsfreunde wird in eine ordentliche Liebe gegen die Armen in aller Verwendung des Ueberflußes geistlicher Güter gemäß ihrer wahren Bestimmung verändert werden.

** Wem ferner so was noch übertrieben scheinen wollte, daß man von dem ganzen Priesterstande die Verpflichtung zur ganzen evangelischen Vollkommenheit fodern soll; den frage ich: Mein, welchem andern Stande ist denn wohl diese Vollkommenheit seiner Natur nach mehr und vorderlicher angemessen? Welcher Stand foderte diese Voll-

kommenheit dringender als ein nöthiges Mittel, dessen wichtigste Pflichten gewisser und vollständiger zu erfüllen? Etwa bloß der Stand lediger Laien? Aber müssen nicht doch solchen religiösen Laien Priester und Bischöffe zu Vorgesetzten gegeben werden, welche sie sowohl im äussern als innern Gerichte über die Pflichten ihres Standes regieren und leiten müssen? Und nun zu dem sollen Priester fähig seyn können, welche selbst, wie keine Pflicht zur nämlichen evangelischen Vollkommenheit, also nicht die mindeste Kenntniß derselben aus eigener Erfahrung und Uebung haben? Soll es nach der Absicht Jesu Christi wohl gethan seyn, daß es in seiner Kirche einen vollkommenern Stand gebe, als jener seiner Priester ist, denen er in seinen Aposteln, als Nachfolgern dieser letztern, die Regierung seiner ganzen Kirche anvertrauet hat? Wer kann sich eines deutlichern Rufes zur vollkommenen Nachfolge Jesu Christi von Seiten dieses weisesten Stifters seiner Kirche rühmen, als jene, welche alle übrigen Pflichten des Apostolates übernehmen? Also auch meines zweyten Hauptsatzes ganz gewiß, schreite ich nun zum dritten.

Erläuterung des dritten Mittels, das ist, der bis auf das 30ste Jahr des Alters verschobenen Priesterweyhe und vollkommenen Verbindung zu diesem Stande, und der

bis

bis dahin ordentlichen Auferziehung und stuffenweisen Uebung der jungen Klerisey unter regulärem Gehorsam und Lebensart.

22.

Ich sage drittens: Auch dieses dritte Mittel ist zum vollkommenen Wohlstand des so wichtigen Priesterstandes nothwendig. Und erstens zwar der so lange Verschub ist dem Wohlstande des erst hernach zu erlangenden Priesterstandes nöthig, theils um die einzelnen Glieder desselben von einer zu spaten Reue über ihre Verbindung, theils den ganzen Priesterstand von solchen Mitgliedern zu befreyen und rein zu halten, welche über die wirklich übernommene, und nunmehr unauflösliche Verbindung zu allen Pflichten dieses Standes äusserst mißvergnügt seyn möchten. Zweytens eine bis dahin stets fortgesetzte Erziehung ist nothwendig, theils solchen jungen Zöglingen den apostolischen Priestergeist einzuflößen und geläufig zu machen, theils sie stuffenweise in den geistlichen Verrichtungen der untern Weyhen zu üben, und im̃er zu wichtigern vorzubereiten, theils endlich sie zu prüfen, und sie auch sich selbst prüfen zu lassen, ob sie Anlage, Muth und Größe des Geistes genug haben, das ganze Joch Christi und seines Kreuzes durch das apostolische Priesteramt zu übernehmen.

* Jezt will ich nur noch zur Ueberzeugung der absoluten Nothwendigkeit der obigen Mittel zur hinlänglichen Reformation **des katholischen Priesterstandes eine kurze Geschichte der bisherigen Revolutionen in demselben** hersetzen.

Bekannt, selbst aus dem h. Evangelium, ist es, daß Christus der Herr seine Apostel, als seine ersten von ihm selbst ordinirten Priester, zur Armuth des Geistes und Verlassung aller Güter eben so, wie zur Enthaltsamkeit vom Ehestande, eingeladen hat. Zu merken ist aber, daß diese evangelische Armuth eben nicht in dem Mangel des freyen, odentlichen und mäßigen Gebrauches aller solcher äußerlichen Güter bestehe, so viel dieser zur Nothdurft und auch zu einer mäßigen Gemächlichkeit aller übrigen Pflichterfüllung für einen jeden erfodert wird. Der Geist, das **Wesen der evangelischen Armuth** besteht eigentlich darinn, daß man alle Arten der äußerlichen Gürer weder höher achte, noch weiter liebe und verlange, als sofern sie wahre Mittel zur vollkommenen übrigen Pflichterfüllung, und eben darum auch zur wahren Glückseligkeit sind. Denn nur sofern machen sie auch unsern wahren äußerlichen Glücksstand aus. Dergleichen Mittel sind sie aber auch nur so fern, als uns ihr Gebrauch zur Nothdurft und Gemächlichkeit aller unsrer innern Pflichterfüllung der Sorge für Leib und Seel, dienet. Diese Be-

gnüg-

gnügsamkeit mit so einem freyen Gebrauche, ohne was weiteres davon zu begehren, sage ich, ist das Wesen der evangelischen Armuth. Die Aufgebung alles Eigenthums über solche Güter ist in gewissen Umständen eine natürliche Folge davon; alsdann nämlich, und so oft, als die genugsame Versicherung so eines freyen Gebrauches auch ohne Eigenthum uns schon zukömmt. So ertheilte ja Christus selbst seinen Aposteln bey aller Einladung zur Armuth das freye Recht, sich von denen den geziemenden Unterhalt reichen zu lassen, welchen sie ihre apostolischen Dienste leisteten. Diese enthielten sich auch meist wirklich von allem Eigenthume, weil sie auch ohne dieses ihres hinlänglichen Unterhalts schon wohl sicher waren. Mit der Zeit aber wuchsen die Abgaben und Opfer der Glaubigen für den Unterhalt ihrer Priester, besonders wegen der dazu verlegten Zehendrechten von allen Früchten, so hoch an, daß sie ohne neue Zulage wohl erkleckten, der ganzen in das apostolische Amt getretenen Priesterschaft mittelst ihrer Nutznießung den gemächlichsten Unterhalt auch mit einem großen Ueberfluß zu verschaffen. Allein da ließ sich auch diese Priesterschaft durch solches Keder bald zur Liebe eines Privateigenthums und selbst auch eines Reichthums an demselben wieder reizen. Die stärkste Gelegenheit hiezu war die Aufhebung der Gemeinheit und Abtheilung in Pfarreyen. Die Grundgüter und Grundrechte (domi-

nium directum) ließ man zwar unberühret und unveräusserlich bey der Pfarrgemeinde, von der sie ursprünglich herkamen. Aber die Nutznießung und die wirklich genossenen Früchte wurden zum Privateigenthume eines jeden in einer besondern Pfründe dienstleistenden Priesters vertheilet; und so schlich Reichthum, Geiz, Pracht und Wohlleben wieder ins Priesterthum ein; in jenes Priesterthum, welches wegen aufhabendem Amte der öffentlichen Seelsorge die eigentliche Ausübung des Apostolats auf sich hatte, und außer welchem man damals kein anderes Priesterthum kannte. Denn anfangs, so bald und wo immer es die Ruhe von Verfolgungen des Christenthums erlaubte, lebten alle Priester eines Bisthums unter dem Gehorsam ihres Bischofes so in einer Gemeinde, daß, ohne daß einer aus ihnen ein Eigenherr über die Kirchengüter, oder über die sämmtlichen Opfer und Gaben der Glaubigen, oder auch nur über einen Theil derselben war, bloß einem jeden der zur Nothdurft und anständigen Gemächlichkeit nöthige Gebrauch nach dem Gutbefinden des Bischofes mittelst eines gemeinsamen Verwalters, welcher ein Diakon war, gereichet wurde. Aller Ueberfluß der Früchte solcher Güter über den nöthigen Unterhalt der geistlichen Personen und Kirchengebäude wurde alsogleich den Armen und Nothleidenden zugetheilet. Ganz gewiß ist es aus der Kirchengeschichte, daß eben diese nachmals erfolgte Ent-

fernung

fernung der mit dem apostolischen Amte der Seelsorge beladenen Priesterschaft von dieser evangelischen Armuth, und eben darum von der gemeinsamen Erziehung und Lebensverbindung, der eigentliche Ursprung des Verfalls desselben in so einer Verfassung gewesen ist, daß man bey der bis heut noch nie überstiegenen Beschwerniß dasselbe auf seinen ersten vollkommenen Stand wieder zurückzuführen, endlich für nöthig erachtet hat, ganze klösterliche Priestergemeinden noch neben den eigentlichen Amtsfolgern der heiligen Apostel zu errichten, welche bey ihrer klösterlichen Vollkommenheit, in der sie erzogen waren, durch ihre priesterlichen Hilfedienste die Nachläßigkeiten der nie zur Vollkommenheit erzogenen apostolischen Amtsfolger ersetzen möchten. Und aus diesem wird es nur gar zu offenbar, daß die Liebe zum Reichthum, so wie sie die weltlichen Leute, besonders die Reichen und Grossen der Welt, in den Verfall aller Tugend, in ein wohllüstiges Leben, zur Härte und Unbarmherzigkeit gegen ihre arme Mitmenschen, verführet, das ist, allenthalben Unglückseligkeit verbreitet, also auch den so ehrwürdigen Stand des eigentlichen apostolischen Priesterthums unglücklich verdorben habe. Und nun lehret nur das evangelische Christenthum solche Sittenregeln, welche diese Liebe des Reichthums aus dem menschlichen Herzen verbannen. Soll nicht eben darum wenigstens die katholische zum evangelischen Lehramte

von Christo bestimmte Priesterschaft diese heilige Sittenlehre vielmehr für den einzigen sichern Grund aller irdischen Glückseligkeit ansehen! Man sage mir nicht, man habe bey den Klöstern der katholischen Kirche mit dem gemeinsamen Leben die evangelische Armuth immer beybehalten, und doch sey auch diese vielfältig in grossen Verfall gerathen. Denn ich antworte: Nur dann geschah dieß, wenn man bloß den Schein der evangelischen Armuth, nicht mehr aber das Wesen und den Geist derselben in religiösen Gemeinden beybehielt. Man bedenke wohl, was ich schon oben gesagt habe. **Die Armuth des Geistes, oder das Wesen (die Geistesgesinnung) der von Christus dem Herrn angerathenen Armuth besteht in dem,** daß man alle Arten der äusserlichen Güter weder höher achte, noch ihren freyen Gebrauch weiter liebe und verlange, als so fern sie wahre Mittel zur innern Vollkommenheit, oder, was eines ist, zur wahren Glückseligkeit sind. Denn nur in so fern machen sie den wahren äußern Glücksstand für uns aus; und dergleichen Mittel sind sie nur in so fern, als uns ihr Gebrauch zur Nothdurft und Gemächlichkeit aller unsrer innern Pflichterfüllung, der Sorge für den innern Wohlstand unsrer Seele und unsers Leibes, dienet. Alles, was darüber ist, dienet nur zum Stolze, oder zur Wohllust und eitler Pracht, und nutzet sicher zu nichts, als uns nur lästige Sorgen mühsamerer

samerer Verwaltung aufzuladen. Dieser evangelische Armuthsgeist belebte die ersten religiösen Gemeinden der Christen. Der ganzen innern Vollkommenheit im hohen Grade beflissen, lernten sie leicht, mit wie wenigem Gebrauche äußerlicher Dinge man seine Nothdurft selbst auch ohne besondere Ungemächlichkeit befriedigen könne. Denn bey dem innern Lustgefühle eigener innerer Vollkommenheit hatten sie der äußeren Sinnesergötzungen wenig vonnöthen. Sammtlich zur anständigen Arbeit gewöhnet und erzogen, verschafften sie sich ihre wenige Bedürfnisse ganz leicht mittelst eigener Handarbeit, ohne jemanden darüber überlästig zu fallen, und wandten ihre ganze übrige Bestrebsamkeit auf die Sorge für ihre innere Vollkommenheit an. Diese durch Verachtung aller Welteitelkeiten so glänzenden Gemeinden erwarben sich eben dadurch gerade dazumalen noch größere Hochschätzung; da die apostolische Geistlichkeit sich von der Eitelkeit des Reichthums verführen ließ. Man wünschte nun allenthalben aus ihrem Mittel bessere Priester zu erhalten. Man entriß den Seelsorgern ihre überflüßige und nur zur Ueppigkeit mißbrauchten Zehentrechte, und warf sie den Klöstern zu. Man fieng an in diesen mehrere zu Priester zu weyhen, und schob ihnen so gar Pfarreyen zu. Allein jezt wurden durch so eine länger fort getriebene Vermehrung der Klostergüter und bey der ohnehin immer verbesserten Kultur aller Gründe, bald auch Reichthum

thum und Ueberfluß in diese Klöster gebracht. Aber schier in gleichem Grade nahm die vorige Bestrebung nach der innern Vollkommenheit auch in denselben ab. Man begnügte sich, um den Namen eines Religiosen, das ist, eines der Befolgung aller evangelischen Räthe, und unter diesen auch der Armuth des Geistes beflissenen Christen, zu verdienen, bloß mit der Entsagung von allem Privateigenthume. Da man aber in Gemeinschaft grosse Grundgüter und reiche Zehenten besaß, die stete reichliche Früchte trugen, miethete man bald für die Bearbeitung der Gründe fremde Hände, und genoß den Ueberfluß der Früchte in weit größerem Maaße, als welche den wahren Bedürfnissen einer gemächlichen Pflichterfüllung eines der Vollkommenheit beflissenen Klostermenschen angemessen war; und man hinterlegte noch dazu einen grossen Theil so eines Ueberflusses in die Kassen; einen andern aber nicht mindern Theil davon verwandte man auf die prächtigsten Klostergebäude, welche mit fürstlichen Residenzen in Wettstreit kommen möchten. Hier blieb also nur der Schein oder das Materielle der Armuth in der Entsagung des Privateigenthums mehr übrig. Der Geist der evangelischen Armuth verfiel wenigstens im Ganzen (ohne von einzelnen Religiosen zu reden) offenbar, und die Welt fand sich mit ihrer ganzen Eitelkeit und allem Gefolge der Reichthumsliebe, nämlich des Stolzes, der Wohllust und der Pracht, nun auch in der-

gleichen

gleichen Klöstern vielfältig ein; die **Klosterpriesterschaft** erbauet nun mit ihren priesterlichen Verrichtungen die Glaubigen nicht viel mehr, als die nun erst neuerdings zum Unterschiede so genannte **Weltpriesterschaft**. Nur entstand jezt eine neue sehr merkwürdige Frage; nämlich die: **Wem das Grundeigenthum der nun so hoch angewachsenen sowohl Gründe als Zehenten der Klöster zugehöre?** Ueber die Gründe, Zehenten und Gebäude, der weltpriesterlichen Pfarreyen konnte die Meinung, daß die wirklichen Pfarrherren davon das Grundeigenthum hätten, so leicht nicht entstehen: weil es zu kundbar war, daß alle diese Güter von den Gemeinden selbsten, oder von für ihr Heil beeiferten Stiftern der Pfarreyen, herkämen, und zuletzt **hauptsächlich und nothwendig** zum Nutzen der Pfarrgemeinden selbsten angesehen waren, um für sie und zu ihren geistlichen Diensten einen priesterlichen Seelsorger für späte Zeiten zu unterhalten. Oeffentlich kundbar war es, daß die wirklichen Pfarrinnhaber nur über den Genuß und den Gebrauch derselben Güter freye Disposition hätten; die Grundgüter und die steten Zehendrechte selbst aber weder veräussern, noch zu einer andern Absicht, als der stete Unterhalt ihrer Nachfolger in diesem Amte war, bestimmen konnten; und folglich, daß sie davon zwar die eigenthümliche Nutznießung, aber gar kein Grundeigenthum hätten. Man hätte offenbar eben so von

Klostergütern, ja von diesen um so mehr denken sollen, weil sie sich offenbar zur Vollkommenheit der evangelischon Armuth bekannten, und anbey die Stiftung der Klöster, und aller Zuwurf vormaliger Pfarrgüter sowohl als selbst der Pfarreyen, gewiß eben so hauptsächlich auf das stets fortwährende allgemeine Beste des ewigen Heils des umliegenden Landes, und insonders der dem klösterlichen Priester = und Pfarramte untergebenen Pfarrkinder angesehen war, um nämlich ihre der christlichen Vollkommenheit beflissene Kinder in solchen Klöstern unterbringen, und von den Klosterpriestern vollkommenere Verrichtung der Seelsorge stets erwarten zu können. Allein, obschon durch alle öffentliche, geistliche und weltliche, Gesetze auch den Klosterpriestern, einzeln und sämmtlich, alle Veräusserung und völlige Umänderung ihrer Grundgüter zu einer andern Bestimmung eben so, wie den Weltpriestern bey ihren Pfarreyen von Anbeginn her schlechthin verbothen, und als ungiltig erklärt waren; ohne welche zwey wesentliche Rechtsvollmachten sich kein **Grundeigenthum** denken läßt; so legten sie doch der Gesammtheit ihres Professenpersonales das gemeinschaftliche Grundeigenthum sowohl als das eben so eigenthümliche Nutznießungsrecht bey; und wir lesen in Zeiten, wo man nirgend noch bestimmte und deutliche Begriffe vom Rechte und dem Eigenthume hatte, eben diese alles Sinnes leere Worte in den meisten Stift-

briefen geistlicher Anstalten; obschon in denselben zu gleicher Zeit dem Wesen selbst so eines Rechtes durch die ausdrücklich angeführte widrige Gesetze der Unmacht aller Veräusserung und Abänderung der Bestimmung solcher Stiftgüter so klar widersprochen wird, daß von der herrschenden Gesinnung der Stifter kein einziger Zweifel seyn kann. Dem sey nun, wie ihm wolle; dieß ist doch gewiß offenbar, daß bey dem auch nur angemaßten gemeinsamen Grundeigenthum so überflüssiger Güter, und besonders bey dem so unmäßigen Genusse der überflüßigen Früchte solcher Güter der reine Geist evangelischer Armuth nicht bestehen kann. Ich sage wohl bedacht, auch das gemeinsame Grundeigenthum vertrage sich nicht mit dem reinen Geist der evangelischen Armuth: weil auch ohne ihn den Klostergeistlichen der sichere Gebrauch aller nöthigen Sachen durch die öffentliche Gesetze schon genug versichert wird. Und da nun mit diesem Geiste nothwendig selbst die innere religiöse Vollkommenheit, und mit dieser auch eben so gewiß die einzige wahre Glückseligkeit einer ganzen Klostergemeinde verlohren geht; an welcher zu einer nämlichen Zeit das Heil einer Menge Pfarrkinder und anderer Weltleute hängt; sage man mir nun wieder, was diente mehr zur wahren auch irdischen Glückseligkeit einer Menge dergleichen Klöster, als eben die Vollkommenheit der christlichen Sittenlehre,

 wenn

wenn die reine Befolgung derselben wieder in diese Klöster eingeführet würde? Zweifelst du etwa noch an der Wahrheit der ganzen von mir oben angeführten Geschichte, so bin ich alle Stunden bereitet, sie mit unläugbaren Urkunden in allen Punkten zu belegen, und du kannst sie selbst bey dem gelehrten Ludwig Thomassin in seinem vortreflichen Werke de Discipl. Eccles. P. III. Lib. I. Cap. 4. et seqq. nachlesen; so wie auch im Discursu VIII. Hist. Eccles. Claudii Fleuri. Doch wir sind noch nicht am Ende dieser so merkwürdigen Geschichte der Revolutionen des so würdigen katholischen Priesterstandes. Beym Obigen blieb es meistens bis zum Anfang des XIIIten Jahrhunderts. Dann aber entstund eine neue Art von religiösen Priestern, welche, wie es scheint, geradezu den Antrag und die Absicht hatte, jenen Grundfehler, durch welchen alle vorigen Priesterarten, die nun sogenannten Weltpriester und die ersten Mönchpriester waren verdorben worden, aus seinem wahren Grunde zu heben. Dieß waren die Mendikantenmönche, welche samt allem Privat- und gemeinschaftlichen Grundeigenthum sogar alles eigenthümliche Nutznießungs- und Nutzungsrecht über die auch nothwendigsten äußerlichen Güter ausschlugen, und sich verbanden, bloß vom Betteln zu leben. Um wenigere Bedürfnisse zu haben, nahmen ihrer viele die gröbste und einfachste Kleidung an, ohne Beinkleider und Strümpfe; und

führten

führten sehr vieles Fasten und andere harte Leibs-abtödtungen ein; wodurch dem Stolze, der Wohllust und dem Pracht vorgebeugt werden sollte. Diese Mendikantenpriester trugen ihre Dienste anfangs allen Weltpriestern und Pfarrern hilfweise an. Bald aber, da man solche Dienste nicht mehr annehmen wollte, eben weil der kalte Eifer und die ganze Lebensart der Pfarrer mit dem warmen Eifer dieser neuen Apostel sehr übel abstach; erhielten sie von Päbsten (deren einige selbst ihres Ordens Mitbrüder gewesen waren) freye Vollmacht, in ihren eigenen Ordenskirchen auch den fremden Pfarrkindern das Wort Gottes und die h. Sakramente der Beicht und Communion zu allen Zeiten, auch selbst zu Ostern, ja auch ohne Abhängigkeit von den Bischöfen, auszutheilen. Dadurch zogen sie gar bald den grösten Theil der über ihre ordentliche Hirten sich wenig erbauenden Schäflein an sich und an ihre priesterlichen Dienste; und die Pfarrer, da sie doch diesen Ueberlauf nicht mehr hindern konnten, anbey sich dabey vieler Amtsmühe enthoben sahen, überließen diesen neuen, anfangs ungebethenen, und nun nicht mehr vermeidlichen Amtsgehilfen allmählich selbst gern den meisten Theil ihrer geistlichen Amtsverrichtungen, besonders die mühsamern Arbeiten des Predigt- und Beichstuhles, ja selbst auch das Krankenbett; und eben durch ihren Fleiß in diesen Verrichtungen beförderten die Mendikanten-

priester den Zufluß eines reichlichen Almosens so glücklich, daß, ungeachtet sie überall bis auf eine ungemeine Zahl sich vermehret hatten, sie doch an Proviant für Speise und Getrank überall so viel zusammen brachten, daß sie außer ihren Fasttagen durchaus besser assen und tranken, als die wohlhabensten Pfarrer, die ihnen doch selbst Almosen gaben.

Aber wer will nun auch die Mißbräuche und Verwirrung der Amtspflichten des Priesterthums herzählen, welche aus diesem Zusammenlaufe von so verschiedenen Priestergattungen entstanden sind. 1) Man hatte bey dieser zuletzt eingeführten Priestergattung seine Hauptabsicht, den evangelischen Geist der Armuth dem durch Liebe des Reichthums verdorbenen Priesterstande sowohl als der übrigen Christenheit in einem glänzenden Licht zu zeigen; konnte aber doch bey aller übertriebenen Strengheit und rauhen Lebensart die natürliche allen Menschen unabänderlich obliegende Pflicht nicht läugnen, mit der man schwerest verbunden ist, wenigstens für die äußerste Nothdurft des Lebens hinlänglich zu sorgen, ja sich derselben einigermassen zu versichern. Diese Versicherung sollte nun der Bettel geben, zu dem man bey Unterlassung aller eigenen Handarbeit sich aus den geistlichen, obschon ganz ungebethenen, ja oft aufgedrungenen Priesterdiensten zu einer Zeit ein Recht machte; da die Pfarrer schon alle dergleichen Dienste aus strenger

Pflicht

Pflicht für den reichlich empfangenen Unterhalt ihren Schäflein schuldig waren. Allein, hiedurch wurde der Unterhalt einer unzählbaren Menge von vielen tausenden solcher Priester, und zwar der in Speise und Trank oft bis zum Ueberfluß getriebene Unterhalt, den Schäflein, und zwar meistens nur dem ohnehin ärmern Theile derselben, von neuem aufgeladen, welche schon ihre ordentliche Hirten reichlich ernähren mußten. Ich schweige geflissentlich von den Unfugen, welche so vielfältig das lang fortgesetzte Herumirren der Terminanten außer ihren Klöstern begleiten. Und doch, wenn schon diese neuen Mönchepriester auch alle Gemächlichkeiten in Wohnung und Kleidung ausschlugen, lebten sie doch in Kost und Trank gewiß so gemächlich, ja weit gemächlicher als alle Weltleute: weil sie außer dem Bettel, welchen sie nur durch wenige Sammler bestellen, keine Leibsmühe, noch Sorge darauf wenden durften. Der Geist der heil. Armuth schränkte sich dann auf die Kleidung und Wohnung ein, und da er hier bis zum Uebermaaß, bis zum Nachtheil der Gesundheit und des zu höhern Seelenpflichten sehr oft nothwendigen Grades einer Gemächlichkeit, hinaufstieg, vergaß man desselben oft um so mehr im Genuße von Speise und Trank bis zur Niedlichkeit und zum Ueberfluß; da man sogar vom Almosen zahlreich eingeladene Gäste an gewissen Tagen mit kostbaren Mahlzeiten bediente. Nämlich eben die zu großen und vielen Ungema-

che, die man stets der elenden Wohnung und Kleidung wegen auszustehen hat, machen, daß, so bald man kann, man um so begieriger nach der Lust an Speise und Trank schnappet. 2) Anderer Seits aber läßt sich kaum genug sagen, wie sehr die Würde des Priesterthums selbst durch diesen neuen Zuwachs von so einer Menge der in keinem ordentlichen Amte und öffentlicher Pflicht stehenden Hilfspriester herabgesetzet worden ist. Die ordentlichen Seelsorger und Pfarrer hatten jezt alle Schätzung, selbst alle Lust und Sorge für ihre Amtsverrichtungen, grossen Theils auch allen Beystand zu ihrer Erziehung und Pflichterfüllung, verlohren, und man bekümmerte sich sogar nicht viel darüber, weil man genug andere Priester zu Diensten hatte, die man für viel besser hielt. Die schmutzige und in unsern Ländern gewiß auch nicht sehr anstänge Kleidung der Bettelpriester, das Betteln bey allen Thüren, der niedere Umgang ihrer Sammler mit den unerzogensten Leuten, welcher oft mehrere Monate außer der Klostergemeinde in Dörfern und Märkten fortdauert, die eingeführten vielen Besuche der weltlichen Häuser, oft mit Schmaußen und Trinken verbunden, die bis zur Taglöhnerarbeit übertriebenen, einer jeden Andachtslaune, und dem Weiberkaprice überlassene priesterliche Dienstfeilheit in allen Tagen und Stunden, nahmen vielleicht dem Priesterthum nicht sowohl als den priesterlichen Verrichtungen, und selbst der Ausspendung der heil.

Sakra=

Sakramente, nicht viel weniger von der ihnen nöthigsten Hochachtung, als der Gegenkontrast des Stolzes und der Faulheit der Weltpriester und Pfarrer. Schon die äußerst übertriebene Menge von Priestern, Beichtvätern, Messen, Predigten, mußte sie nicht wenigstens eine grosse Zahl sehr schlechter veranlassen, die Aergernisse vermehren, Eifersucht erwecken, die nöthige auch gemäßigte Strenge im Beichtstuhl verdrängen; besonders da man sich sogar in solchen priesterlichen Verrichtungen der Aufsicht und dem Gehorsam der Bischöfe entzogen hatte? Hier müssen wir den Ursprung des größten Theils aller Mißbräuche und des Aberglaubens selbst im Priesterthum aufsuchen. Aus der Menge der Priester entsprang jezt der Wahn, die gröste Verehrung Gottes bestehe in der grösten Menge gelesener heiligen Messen; wenn schon außer dem Priester selbst niemand durch eigene Andachtsübung an denselben Antheil nimmt. Hieher kömmts, daß man anfieng, mehrere Messen zu gleicher Zeit in einer Kirche auf verschiedenen Altären zu lesen; da man vorhin an so was nicht gedacht hatte: weil jezt 50 Priester eines Klosters nacheinander Messe zu lesen nicht Zeit genug hatten. Eben darum mußte man den Priestern verbiethen, wenigstens den Kanon der Messe laut zu lesen, um nicht einander bey gleicher Zeit auf verschiedenen Altären durch ihr lautes Gebeth irre zu machen. Jezt ent-

sprangen Ordenslehren über Glaubens- und Sittenlehren, Ordensandachten, Bruderschaften ohne Zahl, Ablässe bis zum höchsten Uebermaase, Wunderbilder, Wallfahrten, Eifersuchten zwischen verschiedenen Orden um alles dieses, ohne Ende und mit tausend Aergernissen. Es riß endlich eine Idee von christlicher Frömmigkeit ein, welche das Wesen von dieser nebst einigen übertriebenen Leibsstrengheiten meist nur in solchen Nebenhandlungen setzte, welche man auch ohne alle Besserung des Herzens; und ohne dabey die Gebothe Gottes zu halten, verrichten kann. Man brachte alles Opfer seines Geizes nur auf die Altäre und in die Mendikantenklöster, und vergaß das zweyte der zwey größten und ersten Gebothe Gottes, welches die Nebenmenschen wie sich selbst zu lieben, und folglich den Nothleidenden und wirklich Armen allen Ueberfluß seines Guts vor allen andern mitzutheilen befiehlt; sobald der pflichtmäßige Gottesdienst mit seinen hinlänglichen Kosten schon bestellet ist.

Und nun, was haben wir aus all diesem zu schließen? Was lehret uns die Erfahrung von beynahe 18 hundert Jahren über die beste Verfassung unsers katholischen Priesterthums? Gewiß folgende Hauptpunkte: 1) Daß ohne den Geist der evangelischen Armuth, ohne reguläre Erziehung, und ohne Verbindung in eine Gemeinschaft unter einem eben so religiösen Obern keine gute

Prie-

Priesterschaft dauerhaft und allgemein zu erwarten sey. Denn bey allen ihren übrigen Mängeln dienten doch die Klosterpriester viel besser, als die Weltpriester, überhaupt zu reden. Gewiß findet sich noch heut zu Tage meistens viel eine bessere Lage in den Pfarreyen, welche von Kloster=, als in jenen, die von Weltpriestern versehen werden. 2) Eine zu grosse Menge der Priester (das ist, eine grössere, als die Gemächlichkeit sowohl als die Nothdurft des Gottesdienstes und des Seelenheils der ganzen Gemeinde der Glaubigen erfodert) ist mehr nachtheilig als nützlich. 3) Die priesterliche, von Christus dem Erlöser angerathene Armuth legt weder Nothleiden noch Ungemächlichkeiten auf, sondern nur Begnügsamkeit mit dem, was zur Nothdurft und Gemächlichkeit aller Pflichterfüllung wohl erklecklich ist, ohne deßwegen eine rauhe leibliche Lebensart zu gebiethen, als oft schon selbst die mühesamen Pflichten und der wahre Seeleneifer des apostolischen Amtes von sich selbsten mit sich bringen. Und gerade eben so eine Wohlhabigkeit, verbunden mit heiliger sehr wichtigen Beschäftigung zum größten Nutzen anderer Nebenmenschen, und dieß in Gesellschaft und Verbindung mit einer Menge eben so gesinnter und geschickter Leute, ist gewiß der eigentliche wahrste äußerliche Glücksstand des Menschen. 4) Zum Wohlstand des Priesterthums, dem allein die Seelsorge zukommt, ist ein einstimmiger Geist, gemeinsame

Amtsge=

Amtsgesinnungen, und Einstimmung zur gemeinsamen Unterstützung nöthig; welche Dinge bey der verschiedenen Lebensart der Weltpriester, der Abteypriester, und der Mendikantenpriester unter diesen nie zu erwarten sind. Wenn also die eigentlichen verpflichteten Lehrer der evangelischen Sittenlehre nicht die ihnen von Amtswegen obliegende Lehre des h. Evangeliums selbst widersprechen wollen; so müssen sie es **erstens** selbst einsehen und bekennen, ja der ganzen christlichen Welt werkthätig predigen, daß, wie für alle Menschen, so noch ganz besonders für ihren über alle andere erhabenen Priesterstand ein so nothwendiges als wirksamstes Mittel sowohl einer innern Vollkommenheit, als auch eines wahren äußern Glücksstandes die Begnügsamkeit mit der Versicherung seiner zeitlichen Nothdurft und Gemächlichkeit, das ist, der Geist der evangelischen Armuth, und das gemeinschaftliche Verbindniß unter einer regulären Erziehung und Gehorsam sey. **Zweytens:** was sie doch, ohne ihrer Amtslehre zu widersprechen, nicht läugnen können, sollen sie aus Liebe des auf gar keine andere Weise niemals zu erreichenden vollständigen Wohlstandes der Kirche Christi besonders in der zu unsern Zeiten gewiß äusserst dringenden Noth, aus Liebe zu ihrem göttlichen Lehrmeister, und endlich aus Liebe zu der ihnen von ihm anvertrauten so theuern Heerde, werkstellig machen; wenn es sie schon einiges Opfer

ihrer

ihrer bloß eingebildeten irdischen Gelüste kosten sollte.

Sollte aber doch so ein an sich selbst gewiß glückseligster Stand für ihre Freyheit ihnen zu einschränkend scheinen; so bitte ich sie, die **Vortheile** desselben etwas reifers zu überlegen, welche hauptsächlich in folgenden bestehen. **Der erste** ist eine vollkommene, der Würde dieses hohen Standes der Nachfolger der heiligen Apostel und der grossen Pflichten, die ihm eigen sind, angemessene Erziehung; welche sie zu erhalten einzeln niemal im Stande sind, eben so wenig, als ohne selbst so erzogen zu seyn jemals würdige Erzieher einer ganzen Priesterschaft zu erwarten sind. **Der zweyte** Vortheil ist die gänzliche Freyheit von aller Sorge für seine zeitliche, nicht nur Nothdurft, sondern auch für alle anständige Gemächlichkeit und eine hiezu ganz wohl und sicher hinreichende Verpflegung. **Der dritte** eine bey so einer Erziehung ganz leicht zu erreichende vollkommene Fähigkeit zu den wichtigsten und heiligsten Amtsverrichtungen nach dem Maaße und Eigenheit seiner Talente, des Naturelles und der Neigung zu Schul- und Lehrämtern von aller Art, zum Predigen, zur Seelsorge bey Pfarreyen, oder Oekonomieverwaltung im Diakonate. **Der vierte** die Abwechslung an Geschäften, Aemtern und Ortschaften, nachdem man in einem minder sein Vergnügen findt. **Der fünfte** Unterstützung in allen

priester-

priesterlichen Verrichtungen durch das Ansehen und den Beystand des ganzen Priesterstandes, der nun eine Gemeinde ausmachet, und gemeinsames Interesse hat. Der sechste Zufluchtshäuser, Ruhe und Verpflegung für sein durch geistliche Arbeiten abgemattetes Alter, in Krankheiten und andern Müheseligkeiten, nebst anständiger Konversation mit vernünftigen, verdienstvollen Leuten.

* Nur möchte noch manchen der religiöse Gehorsam und der Druck der geistlichen Obern von so einer glückseligen Einrichtung des ganzen Priesterstandes abschrecken. Allein, hier erkläre ich zum Voraus, daß eben die Pflicht des heiligen Gehorsams sowohl als die Vollmacht der Obern in so einem apostolischen Institut bloß auf dem eigenen Hauptendzwecke dieses Institutes eingeschränkt seyn muß, ohne den Obern bloß willkührliche Gebothe irgends zu gestatten. Natürlich muß während der Erziehung junger Zöglinge mehrere und genauere Vorschrift des Gehorsams gebrauchet werden, um so weniger solche Leute sich selbst zu regieren im Stande sind. Schon wohl erzogene Männer, und noch mehr schon bewährte und wohl verdiente Arbeiter im Weinberge des Herrn, müssen aber bey ihrer eigenen Erfahrenheit und Klugheit nur so viel noch von der Leitung des Gehorsams und eines Obern abhangen, als zur Erbauung und Einstimmigkeit, einer gemeinsamen priesterlichen Lebensart für sich selbsten nöthig ist; übrigens aber als ge-

rechte

rechte Diener Gottes behandelt werden, für welche kein Gesetz mehr nöthig ist, weil sie von der schon zur Gewohnheit gewordenen Liebe Gottes schon hinlänglich genug beherrschet und regieret werden. Wir sehen ja solche Ausnahme mehr verdienter Männer auch jezt schon selbst in den strengsten Mendikantenorden. Und bey einem solchen Priesterinstitute, wo so verschiedene Arten lauter wichtigsten Aemter, der Schulen, der Kirchenkanzeln, der Pfarreyen, bevorstehen, muß es ja weit mehr gegründete Veranlassung, wie zum grossen Verdienst, also zu vorzüglichen Privilegien geben, welche dergleichen Männern mit allem Rechte werden können gestattet werden.

** Alles, was ich bisher von der Nothwendigkeit einer gemeinsamen Erziehung, Verbindung und Lebensart der Priester gesagt habe, bezog sich allein auf die zu erreichende allgemeine größere Vollkommenheit aller priesterlichen und mit der Seelsorge verbundenen Verrichtungen, und auf die dadurch zu erwartende viel größere Glückseligkeit der mit dieser Seelsorge beladenen Priesterschaft selbsten. Allein jezt stelle ich noch einen andern sehr bedenkenswürdigen Satz hieher, und sage:

Auch das Lehramt der unteren und oberen Schulen erfodert zu seiner planmäßigen steten guten Bestellung eine gemeinschaftliche eben auch planmäßige stets einförmige Erziehung des ganzen Personals der Schullehrer;

lehrer; 2) und diese Erziehung so eines Personals wird am besten durch Vereinigung des Lehrerpersonals mit dem apostolischen Priesterinstitut gerathen. Am ersten Theile dieses Satzes kann wohl niemand zweifeln, wer selbst eine Kenntniß und Erfahrung von diesen Lehrämtern hat. Nichts lächerliches, als ein Zusammenlauf von Schullehrern, welche selbst nach keinem gewissen gemeinsamen Plane, nach keinem gemeinsamen Geiste und Denkart zu lehren, weder erzogen, noch angehalten, sondern ein jeder dem Maaße eigener Einsicht in seine Wissenschaft und in die Kunst dieselbe zu lehren überlassen ist. Selbst sogar die Handwerkskünste fodern Innungen, und Gemeinheiten, Erziehung und Zunftordnungen, und man heißt jene nur Pfuscher, welche nicht mit der Innung verbunden, und ihre Kunst nach den angenommenen Regeln zu treiben nicht geübet sind. Jederman weiß es, welche Verschiedenheit im eigenen Denken über eine Wissenschaft unter der Menge der in derselben Erfahrenen, und welche noch größere Ungleichheit in der Art sey, wie ein jeder derselben es angehen wird, seine Wissenschaft die Schüler zu lehren, wenn man so was ganz seiner Willkühr überläßt, ohne ihn vorher selbst durch einen vestgesetzten Plan zu so einem Amte vorher zu bilden, und vorzubereiten. Nothwendig also, schlechthin nothwendig ist es zur guten Bestellung des Schulwesens, daß das Personale der Schulleh-

rer

rer vorher in einer gemeinsamen Erziehung zum Lehramte nach einem bestimmten Plane vorbereitet und gebildet werde. **Was aber den zweyten Theil** dieses Satzes angeht; wird man erstens wohl nicht zweifeln können, daß wenigstens gewisse Theile des öffentlichen Schullehramtes dem Priesterinstitute überlassen werden müssen, als z. B. der Unterricht im christkatholischen Glauben und Sittenlehre, das Lehramt aller theologischen Wissenschaften. Was nun die übrigen Wissenschaften der Grammatik, der Dichtkunst, der Beredsamkeit, der Philosophie und andere jezt mit diesen noch vereinbarte angeht; da dieses lauter solche Wissenschaften sind, welche für sich keinen Nahrungszweig verschaffen, wie es doch andere z. B. die Arzeneykunst und Rechtsgelehrtheit leisten; so wird man nicht leicht eine besondere Erziehungsgesellschaft für die Schullehrer derselben, und noch minder besondere Zufluchtsanstalten für die ausgedienten verdienstvollen Lehrer dieser Wissenschaften, außer dergleichen Priestergemeinden mögen ausfindig machen. Wozu noch kommt, daß man sich nicht leichter über die so höchst nothwendige gute Moralität und Religion dieser so wichtigen Personen versichern kann, als wenn sie alle selbst priesterliche Erziehung, Gemeinschaft, und mit der Zeit auch gleiche Verrichtungen für ihren Antheil haben. Sie werden dann eben diese Schulämter mit einem wahren auf die Ehre Gottes und das Seelenheil abzielenden Geiste und

Eifer, und zwar die unteren Schulämter der jungen Studenten als so viele Vorübungen zu höhern apostolischen Verrichtungen versehen, ihre Lehr- und Erziehungsart der Jugend nach einem gründlichen einförmigen Plane, mit gehöriger Subordination an ihre Obere, und mit einem ordentlichen Zusammenhange, einrichten, und in ihren Aemtern Stufenweise fortschreiten und sich vervollkommenen können, ohne irgend durch zeitliche Sorgen oder Geschäfte im geringsten gestöhret zu werden.

* In Baiern versehen jezt 4 verschiedene religiöse Orden alle diese Lehrämter der untern und obern Schulen. Allein die Verschiedenheit der Institute, denen sie zugethan sind, so unbeträchtlich sie in Rücksicht auf die wahre geistliche Vollkommenheit ihrer einzelnen Personen ist, verhindert alle Uebereinstimmung und das gemeinsame Verständniß zu einem bestimmten wohlgeordneten Plan aller Lehrämter: so wie alle Subordination der Schullehrer eines Institutes gegen jene eines andern. Es mangelt eine gemeinsame eben so planmäßige Erziehung aller Personen zu so verschiedenen Lehrämtern, und die weise Vorsehung für ihre Vorbereitung zu denselben. Hieraus entspringt noch der Mangel eines zureichenden Ansehens der wirklichen Schullehrer, um geziemende Zucht und Ordnung unter den Studenten zu erhalten: da selbst der Abgang gemeinsamer Verbindung alle Unterstützung des Eifer einzelner Lehrer verhindert. Mag wohl der Nutzen, den die Verschiedenheit der Ordensregeln, Gebräuche und Kleider bey diesen 4 Instituten zum allgemeinen Besten hervorbringt, den Schaden aufwiegen, welcher in der allgemeinen öffentlichen Unterweisung und Erziehung unsrer Jugend daraus entspringt? Würden sie, in ein einziges Priester- und Schullehrerinstitut vereiniget, mittelst planmäßiger gemeinsamer Erziehung, ordentlicher Subordination, einstimmigen Geist, und eben auch gemeinsamer Unterstützung, nicht alle Schulämter mit viel größerm Nutzen versehen?

Dritte Abhandlung.

Absolute Nothwendigkeit, diese Reformation von den Bischöfen zuerst anzufangen, und hieraus eine entscheidende Rechtfertigung der päbstlichen Nunziaturen in unsern Zeiten.

Die absolute Nothwendigkeit besserer Bischöfe, einer geistlichen Erziehung derselben, und einer ordentlichen Wahl, wird überzeugend erwiesen, als das vierte Mittel einer hinreichenden Reformation des katholischen Priesterstandes.

Hier komme ich auf den schwersten und wichtigsten Theil meiner Abhandlung. Wie wünschte ich, gemäß meiner Ehrfurcht gegen dieses heiligste Oberpriesteramt und gegen unsere obersten Väter in Christo Jesu, ihre Schande vielmehr decken zu können, als dieselbe öffentlich vorzustellen! Man glaube doch nicht, daß mich eine finstere Laune oder bissige Kritik zur Abhandlung dieses hecklichen Gegenstandes führe. Lang beseufze ich schon den traurigen Verfall dieses heiligsten und für das allgemeine Heil so hochwichtigen Amtes. Und nun, weil ich sonst keinen Ausweg zur Herstellung des immer mehr um sich greifenden Unwesens ausfindig zu machen weiß, werde ich gezwungen, was alle Welt ohnehin schon weiß, etwas nachdrücklicheres der allgemeinen Ueberlegung vorzu-

vorzuhalten, um alle noch Gutdenkende zur nöthigsten Abhilfe aufzufodern. Ich schreite denn im Namen Gottes zum Werke.

Offenbar ist es, daß alle obigen Mittel zu der so nothwendigen Reformation des katholischen Priesterstandes entweder nie ernstlich ergriffen, oder gewiß nicht mit dauerhaftem, gutem Erfolge werden angewandt und fortgesetzet werden, wenn wir nicht diese Reformation bey den Bischöfen, als obersten Priestern, anfangen; von welchen, als Vorstehern, der Geist des heiligen Priesterthums sich auf alle ihnen untergebene und von ihnen regierte Priester herabsteigen muß. Alles so göttlich von Jesus Christus eingesetzte Priesterthum fodert zu seiner würdigen und fruchtvollen Amts- und Pflichterfüllung die ganze evangelische Vollkommenheit. Wie viel mehr aber wird diese fodern das bischöfliche Amt, als der oberste Gipfel dieses vollen Apostolates? Wird man aber so eine Vollkommenheit gleich im Augenblicke erreichen, wenn man wie immer diese heilige Bürde auf sich nimmt? ohne vorhergehende Erziehung zu derselben, und ohne lange vorläufige Uebung in derselben? Ist nicht eben der Verfall des bischöflichen Amtes und Standes die Hauptursache des Verfalls, und der seit mehr denn tausend Jahren nie ernstlich unternommenen Wiederherstellung des einst so herrlich blühenden apostolischen Priesterthums? Denn wer kann es läugnen? Wir

haben schon viele Jahrhunderte hindurch meistens nur Fürsten auf den Bischofsstühlen, aber keine solche Bischöfe gehabt, dergleichen zwar zu allen Zeiten, aber doch in unsern Zeiten die noch viel größere Noth und die äußerste Gefahr der Kirche Gottes, und der schon nahe drohende Umsturz aller Religion und der guten Sitten dringendst erfoderte. (Siehe Fleuri Discurs IV. N. X.)

Man stürmet von allen Seiten, selbst unter uns Katholiken, auf die ganze Glaubenslehre los; man verkehrt scheußlich die ganze christliche Sittenlehre; man spottet frey der Kirchengebothe, der Cerimonien, Liturgie; man lästert die geistlichen Ordensstände; man treibt das niedrigste Gewerb mit priesterlichen Pfründten und Verrichtungen &c. &c. Selbst Priester und Mönche laufen nicht selten mit zu so einem Sturm auf die Kirche Gottes. Der Bischof, als der oberste Hirt, soll sich nicht von einem jeden Wink der falschen Gelehrsamkeit seiner Räthe, seiner akademischen Lehrer und vermeinten Gelehrten zu jeder Neuerung herumdrehen lassen. Er soll selbst über alles zu urtheilen seinem Amte gemäß im Stande seyn. Er soll alles Böse verwerfen, und für alles gut stehen. Er soll denn selbst in der ganzen Religionslehre, in der Gottesgelehrtheit, in der Moraltheologie, in Auslegung der heil. Schrift, im Kirchenrechte und in der Kirchenordnung hochgelehrt und vollkommen seyn, um über alles zu urtheilen, zu lehren, zu

verbessern, zu bestrafen und dienliche Vorkehrungen zu machen. Er soll frey von allen irdischen Geschäften, mit vollkommener Verläugnung aller seiner leiblichen Gemächlichkeiten und Gelüste, mit unermüdetem Eifer sich der übergrossen Last der Oberseelensorge und den tausendfachen obliegenden Arbeiten derselben unterziehen. Er sollte seinen Sprengel in Person durchreisen, überall alles mit eigenen Augen einsehen und urtheilen, vor allen auf die Erziehung und auf die Amtserfüllung seiner Priester und Unterhirten sorgfältigst wachen; die Religionsfeinde bekriegen; die Sittenverderber bestrafen; dem Ungehorsam gegen die Kirchengewalt Grenzen setzen; die Mißbräuche und Aergernisse des Aberglaubens aufheben; auch eine gründliche Aufklärung weislich benutzen, und die dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen in wirklich gar wohl veränderlichen Kirchensachen vornehmen. Die religiösen Gemeinden von beyden Geschlechten foderten eben heutzutag von ihm eine ganz besondere Sorge, um jenen gegründeten, oder nicht gegründeten Vorwürfen gegen die Einrichtung derselben, gegen ihre Exemtiones, und bloßen Mönchsandachten, gegen die Abtrage, welchen sie der Ordnung der Hierarchie und der Seelsorge vorgeblich thun sollen ꝛc. ꝛc. vorzukommen. Eine vollkommene Bekanntschaft mit der religiösen Vollkommenheit und mit allen priesterlichen Verrichtungen und Pflichten aus eigener langer und eifervollen Uebung,

wäre

wäre hiezu höchst vonnöthen. Friedliebe, Unterordnung und Einverständniß mit dem Landesherrn in der ganzen Sphäre der Landeshoheit wäre eine der nothwendigsten Erfodernissen. Und jezt muß ich die betrübnißvolle Frage vorbringen: Wo findt man schon seit Jahrhunderten in unserm Deutschlande eine Zahl von Bischöfen, welche diese Pflichten ihres Amtes erfüllet, oder die nöthigen Eigenschaften, sie nur erfüllen zu können, gehabt haben? Noch eine traurigere Frage: Ist es bey der jezigen Art Bischöfe zu wählen möglich, daß wir würdige Bischöfe jemals bekommen? **Nur von Domherren, und nur aus Domherren,** dörfen für uns alle deutsche Bischöfe erwählet werden!!! Ist nicht das schon was schreckbares für die ganze deutsche Kirche? Alter Adel ist also das ordinäre Haupterfoderniß zur Wahlfähigkeit oder Apostolatfähigkeit des Christenthums bey allen unsern Bistümern!! Ich bin überzeugt, daß aus allen Erziehungen verschiedener Standesleute keine unschicklicher zum Bischofsamte sey als jene unserer Edelleute; und unter diesen ist noch gemeiniglich die schlechteste jene der Kadetten vom Hause. Und nun eben diese werden schier allein zu Domstellen hergelassen. Man schließe, wie viel Gutes jezt noch für das bischöfliche Amt zu hoffen sey. Wenn auch eine christliche Frömmigkeit der adelichen Eltern noch ihrem Domherrn ein Christenthum beygebracht hat; so mangeln ihm doch alle nöthige

Kenntnisse zur Erfüllung so eines wichtigen Amtes. Und die Vorbereitung zu demselben während den Domherrnleben? Wir kennen sie genug. Und wenn es nun zu einer wirklichen Wahl kömmt! Erfahren wie es nicht leider, daß schier jede neue Wahlgeschichte von offenbaren Aergernissen strotzet? Da wir so was schon gewohnt sind immer zu sehen, so machet es kaum mehr einen Eindruck auf uns. Ist aber nicht eben das was schreckliches? Ich frage aber jetzt auch mit zährvollem Auge: Kann eine schrecklichere Beleidigung des öffentlichen allgemeinen Rechts erdacht werden, das die ganzen, so zahlreichen Bistumsgemeinden Deutschlands, welche ihren Oberhirten so reichen Unterhalt geben, für sich mit größtem Grunde haben, eine andere Wahlordnung, getreuere Repräsentanten ihrer Wünsche und würdigere Bischöfe zu fodern? Muß immerfort das ewige Heil vieler tausend Seelen, und der Wohlstand der ganzen Religion dem Hochmuth und dem Geize so eines Theiles des Adels aufgeopfert werden? Ich bitte, (um nicht mehr, um nicht eben das schon Gesagte umständlicher sagen zu dürfen,) diese große Dinge ernstlich zu Gemüthe zu fassen.

Wird man aber, alles dessen ungeachtet, sich doch entschliessen können, sich selbst zu reformiren? Ich wünsche es so sehr, als ich das Heil der deutschen Kirche liebe. Hoffe es aber noch nicht. Um aber doch allen Schorn dazu zu geben, will ich hier

gründ-

gründlich vorstellen, was man zu fürchten habe, wenn man sich nicht selbst zur Reformation ernstlich bequemen wollte. Ich werde denn klar zeigen, welches großes Recht die weltlichen Landesfürsten, ja welche schwere Pflicht nud rechtmäßige Macht sie haben, in solchem Falle vorzugreifen, und sich um eigene bessere Landbischöfe, um eine sicherere Wahlordnung, und vor allem auch um eine bessere Erziehung zu so einem heiligen und hochwichtigen Amt umzusehen. Ich will aber dieß alles nur deßwegen thun, um die wirklichen Oberhirten, wenns möglich ist, doch noch selbst ehevor dahin zu bewegen, allem Vorgreifen weltlicher Landesfürsten vorzukommen. Man lese, was Fleuri Discours IV. N. XIII. über die Randnote sagt: Qu'il faut dire la verité toute entiere.

Erster Grundsatz. Nach dem Geiste Jesu Christi, des göttlichen Stifters der katholischen Kirche und aller wesentlichen Kirchengewalt, **müssen niemal die Schäflein seiner Heerde in einen Schafstall bloß des zeitlichen Vortheils des Hirten wegen versammelt werden, sondern das ganze geistliche Amt der Kirchenvorsteher muß zum Heile der Schäflein, als seiner wesentlichen Absicht, abzielen.** Der gute Hirt gab sich für die Schäflein dar; nicht diese gaben sich für ihn dar.

Hieraus folget, 1) **daß der erste wesentliche Karakter eines Vorstehers der Kirche**

immer nur eine große Summe von **Pflichten** (nicht von **Rechten**) sey, welche ihm bloß des größten Heils der Schäflein willen obliegen, und einzig allein nach dem Bedürfniß desselben in ihm bestimmet werden. Rechte, das ist, Befugnisse, einen eigenen zeitlichen Vortheil aus der Wolle der Schäflein zu suchen, sind bey ihm erst nur eine Folge der genauen wirklichen Erfüllung seiner schweren Amtspflichten, ohne welche sie nicht bestehen könnten.

Es folget 2): **Niemal können die Vorsteher der Kirchen Rechte auf zeitliche Vortheile gegen ihre Schäflein erlangen, die nur einer gewissen Pflichtbestimmung ihres Amtes entsprechen, wenn das Heil der Schäflein mit einer bloß so bestimmten Pflichtbestimmung nicht bestehen kann.**

Es folget 3) **Vielmehr haben die Schäflein ein unveräußerliches, strenges, durch keine Verjährung tilgbares, und schlechthin unaufhörliches Recht, zu fodern, daß in der ganzen Bestellung und Pflichterfüllung des sämmtlichen geistlichen Hirtenamtes bloß allein auf ihr ewiges Heil, auf dessen Sicherheit und nöthige Versorgung Rücksicht genommen werde, ohne jemals die Pflichtbestimmung des Hirtenamts nach dem grösseren, bloß zeitlichen Vortheil der Hirten einzurichten. 2) Ja die Schäflein sind nicht**

schuldig, sich anders auf den Unterhalt der Hirten, und auf was immer für andere ihnen zugestattende Vortheile sich einzulassen, als unter der wesentlichen Bedingniß, wenn sie nach einer solchen Pflichtbestimmung ihnen ihr Amt angedeihen lassen wollen, dergleichen ihr geistliches Heil erfodert und nothwendig machet.

Zweyter Grundsatz. Der Landesfürst, gleichwie er der Unterstützer der Kirchenvorsteher in der freyen Ausübung ihrer wirklich heilsam bestimmten Amtspflichten sowohl, als in freyem Genusse der ihnen aus derer Erfüllung zustehenden Rechte und Vortheile von Amts wegen ist; so ist er auch noch vielmehr und vorzüglich der natürliche Unterstützer der Rechte seiner katholischen Unterthanen, die diese haben, eine nach den Bedürfnissen ihres ewigen Heils bestimmte Verpflichtung ihrer geistlichen Hirten zu fodern, sowohl als ein Beschützer der Freyheit eben derselben; der sie vor allen Aufbürdungen verwahren muß, durch welche sie Vortheile und bloß zeitliche Nutzungen ihren geistlichen Hirten anders als bloß aus dem Grunde einer nur nach Erfoderung ihres Heils bestimmten Amtsbestimmung und Verrichtung zu prästiren angehalten wurden; ja auch selbst vor solchen, dem Scheine nach geistlichen, Aufbürdungen, durch welche unter dem Vorwande einer bloß zufälligen Religionsübung

bung ihrer zeitlichen Glückseligkeit ein unvernünftiger Nachtheil verursacht wurde.

Hieraus folget: 1) Obschon Bischöfe und geistliche Hirten in Betreff ihres eigentlichen geistlichen Amtes und der von Christo selbst verliehenen Gewalt nie Unterthane eines weltlichen Landesfürsten werden können; ja der Fürst selbst vielmehr ihren Gesetzen, wenn sie rechtmäßig sind, sowohl als seine Unterthanen, gehorsamen muß: so ist es doch auch Pflicht für den weltlichen Landesfürsten, die geistlichen Rechte seiner Unterthanen sowohl als ihre ihnen von Gott noch selbsten gelassene Freyheit selbst auch gegen die derselben zuwider handelnde Kirchenvorsteher zu schützen: als wozu nicht vonnöthen ist, daß man eine Art des Obergewalts über den unrechtmäßigen Anmaßer besitze.

2) Es ist also Pflicht des katholischen Landesfürsten, durchaus auf so eine Bestellung und Ausübung des geistlichen Hirtenamtes zu dringen, welche das Heil seiner Unterthanen erfodert, und durch welche diesem wohl vorgesehen ist; hingegen nur dann und so fern den Kirchenvorstehern zeitliche Vortheile aus ihrem Amte von Seite eben derselben seiner Unterthanen zufliessen zu lassen, wie fern ihre Amtsbestellung und dessen Pflichterfüllung ihrem Hauptziele des ewigen Heils selber ihrer Schäflein angemessen ist.

Aus

Aus diesen allgemeinen Sätzen folget nun in specie ferner:

1) Jeder Landesfürst, welcher immer die Landeshoheit auf sich hatte, mußte aus schwerer Pflicht des Heils seiner Unterthanen halben besorget seyn, daß sowohl anfangs bey der Einführung des Christenthums, nachdem es die damaligen Zeitumstände und der Wohlstand seiner Unterthanen zuließ, die Gränzen der eingeführten Bistümer so bestimmt wurden, nicht wie es zum zeitlichen Vortheile der jeweiligen Bischöfe, sondern wie es zu besserer und gewisserer Besorgung des Heils seiner Unterthanen dienlich und erfoderlich war, als auch, daß nachmals, wenn wegen was immer für neuen Umständen das Heil derselben eine andere ihm angemessenere Begränzung der Bistümer erfoderte, eine andere diesem Hauptzwecke wirklich angemessenere vorgenommen wurde.

2) Jeder Landesfürst, oder mit der Landeshoheit begabte Regent mußte aus schwerer Pflicht darob seyn, daß die gesetzmäßige Erwählungsart an sich selbst sowohl, als jede einzelne wirkliche Erwählung oder Ernennung der Personen zu dem bischöflichen Amt in den Sprengeln seiner Unterthanen immer so beschaffen wären, daß die untergebenen Schäflein mit Grund Vertrauen

auf die Erwählungsart selbst sowohl, als auf die Wählenden haben konnten, daß durch dieselben ihnen Oberhirten zu Theil wurden, mit welchen ihrem ewigen Heil wohl vorgesehen wäre.

3) Was hier von den Bischofswahlen gesagt ist, gilt nach seinem Verhältniß auch von der Personenauswahl und Ernennung zu den Pfarreyen und allen Aemtern der Seelsorge. Denn immer giebt es kein bloß zum eigenen Vortheile oder Herrschungslustgenusse abzielendes Recht über so ein Geschäft, sondern nur eine schwere Pflicht, in solcher Bestellung bloß auf das Heil der Heerde zu sehen; die ein strenges Recht hat, die getreue Erfüllung dieser Pflicht zu fodern.

Dritter Grundsatz. Die sowohl für den stets fortwährenden Unterhalt der geistlichen Kirchenämter als für die Aufwände des steten Gottesdienstes bestimmten Güter, eben so wie jene, die für den Unterhalt der öffentlichen Staatsämter bestimmet sind, sie mögen dazu von einzelnen Eigenthümern, z. B. von dem Landesfürsten selbsten aus ihren Allodien dazu hergeschenket, oder vom Staate eigens durch gemeinsame Contribution dazu hergeschaffet seyn, bleiben immer ein öffentliches Gemeingut des nämlichen Staates, zu dessen geistlicher Wohlfahrt sie als stete

Grund-

Grundgüter angesehen und bestimmet sind. 2) Nur also die Nutznießung davon kömmt dem Personale zu, welchem solche Kirchenämter rechtmäßig anvertrauet sind; und zwar keine freye willkührliche Nutznießung, sondern nur nach dem Maaße, wie sie nach Billigkeit, Würde und Mühsamkeit eines jedweden Kirchenamtes von dem Regenten ausgezeichnet und bewilliget ist. 3) Selbst also auch diese Nutznießung davon muß von dem geistlichen Vorsteherpersonale nicht so geschehen, daß dieselbe noch über den Aufwand zu seinem Unterhalt dem ganzen Staate zum Schaden gereiche. 4) Ueber alle diese geistliche Grundgüter hat des Landesfürst nicht nur die Pflicht und Vollmacht der obersten Verwaltung im Namen der Nation, sondern auch die oberste Gerichtsbarkeit und die Oberherrschaft; welche letztere in der Vollmacht besteht, nach dem Bedürfnisse des Staates aus allem Ertrage solcher geistlicher Güter, wie aus dem Ertrage anderer auch öffentlicher Güter, und selbst aus dem Gehalt weltlicher Staatsbedienten, Steuern oder allgemeine Anlagen zu erheben; wenigstens, nachdem jene so hoch angewachsen sind, daß durch derselben Befreyung von Steuern dem weltlichen Bürger und Unterthan eine gar zu große Last öffentlicher Staatsabgaben auf den Hals geleget würde. 5) Wenn also

der Landesfürst schon den Bischöfen eine Oberverwaltung über diese geistliche Güter anvertrauet hat, so war dieß doch ihrer Art nach keine ihrem Amte oder Person eigene Oberherrschaft, zu welcher sie für sich selbst, oder Kraft ihres Amtes schon berechtiget waren; sondern nur eine ihnen gutwillig, und aus Vertrauen auf ihre Rechtschaffenheit delegirte und committirte Oberverwaltung; die er ihnen bey gegebener Ursache immer wieder abnehmen kann. 6) Eben auf solche Weise, wenn er schon den Bischöfen eine bestimmte Nutznießung aus allen solchen öffentlichen geistlichen Gemeingütern zum standsmäßigen Unterhalt ihrer Personen sowohl, als ihrer geistlichen Dienerschaft zugestanden hat; so gestand er ihnen deßwegen nichts weniger als eine seiner Landeshoheit gleichende Oberherrschaft über dieselbe zu; Kraft deren sie nach eigenem Ermessen des Bedürfnisses ihres geistlichen Hofes oder Haushaltung diese öffentliche geistliche Güter besteuern dürften: 7) ja hätte er ihnen auch wirklich selbst eine solche Vollmacht dieselbe zu besteuern zugestanden, welches doch nie kann vermuthet werden, so könnte auch diese Vollmacht ebenfalls nur eine delegirte, und nach Belieben wiederrufliche seyn: weil die wesentliche oberste eigene Vollmacht aller Landeshoheit ihrer Natur nach unveräußerlich ist.

Vierter

Vierter Grundsatz. Es ist eine bekannte unläugbare Thatsache, daß alle in unserm Deutschlande vorhandenen Bistümer allein durch Concurrenz der Päbstlichen geistlichen und der Landesherrlichen weltlichen Obergewalt errichtet worden, und ihre Gränzen erhalten haben; wie es nämlich damals das allgemeine Heil zu erfodern schien, und es die Umstände der Länder, das Vermögen und die Zahl der Unterthanen zuließ; da die Länder noch bey weitem die Kultur nnd Bevölkerung nicht hatten, welche sie seither im Laufe bey nahe von tausend Jahren erst erhalten haben.

Fünfter Grundsatz. Die obschon einmal bestimmten Gränzen der Bisthümer sind ihrer Natur nach keineswegs unveränderlich, sondern, wie es unzählbare wirkliche Beyspiele beweisen, sie mögen gar wohl, ja sie müssen aus Pflicht verändert, zertheilet, oder anders eingetheilet werden, wenn es die veränderten Umstände, und das Heil der Schäflein erfodert, derer wegen sie allein da sind. Denn, wenn es bloß der Hirten Vortheil halber unterlassen wurde, wäre es wirklich an dem, daß gegen den Willen und das Beyspiel des Heilandes nicht mehr die Hirten sich für die Schäflein dargäben, sondern die Schäflein würden für das irrdische Wohlleben blosser Miethlinge hingegeben.

Sechster Grundsatz. So wie die

geistliche Obergewalt des Pabstes selbst Kraft des göttlichen Gesetzes unveräußerlich ist, und sich über alle Verfügungen, welche das ewige Heil der Seelen nothwendig machet, auch gegen die Personen der Bischöfe erstrecket, um ihre Vernachläßigungen solches Seelenheils zu verbessern: 2) eben so ist auch die Vollmacht des Landesfürsten unveräußerlich, mit welcher er seiner Pflicht gemäß durch alle nöthige Mittel, welche das Heil seiner Unterthanen erfodert, auf eine neue Einrichtung und Vertheilung der Bistümer zu dringen befugt ist; wofern mit der wirklich gegenwärtigen Beschaffenheit derselben das Heil seiner Unterthanen nicht bestehen kann.

Hieraus folget nun 1) Die wirklichen Bischöfe haben durch die zuerst durch das Zuthun der Päbste und der damaligen Landesherren gemachte Begränzung ihrer Bistümer und bischöflichen Gerichtbarkeit, ja auch durch einen wie immer langen Besitz derselben, durchaus kein Recht erhalten können, in diesem Besitz immerhin eben so, wie bisher, gelassen zu werden, auch für den Fall, da das Heil ihrer wirklichen Schäflein durchaus eine Abänderung und neue Bestimmung ihrer Gränzen erfodern würde. Denn der Pabst und Landesherr haben ihnen nie ein so unabänderliches Recht ertheilet, ja nicht einmal ertheilen

ertheilen könuen; und so ein dem ewigen Heil der Schäflein gerade entgegen gesetztes Recht läßt sich über ein bloß geistliches Hirtenamt auch niemals durch Verjährung erhalten, welches ganz auf das Seelenheil als seinen ersten wesentlichen Endzweck abzielet.

Es folget 2) Wie immer verschiedene zufällige Abänderungen die Landesherrliche Hoheit in den bisherigen Zeitläufen mag erlitten haben, so kann doch dadurch nichts von jener Vollmacht derselben seyn entzogen worden, welche ihr bloß des ewigen Heils der Unterthanen wegen vom Anfange her zustund, eine neue Begränzung der bischöflichen Gewalt in ihrem Lande vom römischen Pabste zu fodern, und auf dessen Bewilligung solche wirklich vollziehen zu lassen, sobald gewiß ist, daß das ewige Heil ihrer Unterthanen dieselbe als nothwendig erfodert. Denn jene Vollmacht, welche selbst zur Beförderung des ewigen Heils der Unterthanen nöthig ist, haben die Landesherren jeder Länder sicher eben sowohl selbst gegen den Kaiser durch alle jene Wege behauptet, durch welche sie die Landeshoheit selbsten erworben haben, ohne daß die Kaiser dieselbe ihnen jezt mehr entziehen können. Es konnte so gar kein Beweggrund jemals vorhanden seyn, ihre Vollmacht in so einem Punkte einzuschränken.

Es

Es folget 3) durch die wie immer über ihre jezt reichslehenbare Güter erhaltenen, auch von höchst seiner kaiserlichen Majestät zu Lehen gegebenen Fürstenrechte haben die Fürstbischöfe durchaus kein neues Recht der Unveränderlichkeit der Gränzen ihrer Bistümer gegen die außer ihren Fürstenthümern gelegenen Länder und derer Einwohner, und folglich auch gegen die Landeshoheit ihrer Fürsten erhalten, besonders nicht auf den Fall, wenn das Seelenheil so eine Abänderung erfodern sollte. Wem soll es auch nur einfallen, daß durch so eine Zulage bloß auswändiger Fürstenrechte an die Bischöfe die Unterthanen fremder Länder ihnen zinsbar geworden sind, und zwar auch mit Nachtheile ihres ewigen Heils?

Siebenter Grundsatz. Durch den Westphälischen Frieden sind zwar den Bischöfen bloß zum Nutzen ihrer untergebenen Schäflein, welche unter der Landeshoheit protestantischer Fürsten leben, ihre geistliche Diöcesanbefugnisse über eben solche den protestantischen Fürsten unterworfene Schäflein (indirecte auch die mit denselben verknüpfte, und aus der guten Pflichterfüllung erst vollständig werdende Rechte zeitlicher Vortheile ihres Unterhalts) gewähret worden; und dieß aus der Hauptursache, damit diese protestantischer Landeshoheit unterworfene katholische Schäflein nicht aller bischöflichen Hirtenhilfe beraubt, und dadurch

in

in Gefahr gesetzet würden, nach und nach verführet zu werden: 2) Hergegen, gleichwie zwischen den damaligen katholischen Landesfürsten und ihren Bischöfen nicht das mindeste Mißverständniß, folglich auch keine Friedenshandlung, vergieng; weil auch die Hauptursache einer Gefahr des Heiles für die katholischen Fürsten untergebenen Unterthanen nicht obwaltete; so blieben die Befugnisse derselben gegen einander so, wie sie schon ehevor waren; und folglich haben die in fremde katholische Länder mit ihren Bistümern eingränzenden Bischöfe durch den Westphälischen Frieden nicht die mindeste neue Befestigung und Unabänderlichkeit der Gränzen ihrer Bistümer gegen die Vollmacht der Landesfürsten für den Fall einer so was erheischenden Noth des ewigen Heils ihrer Unterthanen erhalten.

* Ich will hier nicht untersuchen, ob bloß politische Ursachen erklecken mögen, daß ein Landesherr auswärtige Bischöfe, wenn sie selbst Reichsglieder und Reichsfürsten sind, von seinen Landen entfernen könne; z. B. wenn sie die zeitlichen Vortheile, die sie aus der Entrichtung des bischöflichen Amtes in seinem Lande ziehen, wegen ihrer ganz entgegengesetzten Interesse und oft feindlichen Gesinnungen in leicht sich ereignenden Fällen zu seinem und seines Landes Nachtheil verwenden; sich in seine innere Staatsangelegenheiten einmi-

 schen,

schen rc. rc. Wenn aber politische Gründe von solcher Art noch dazu mit noch vielen geradezu selbst auf das bischöfliche Amt und auf dessen Hauptzweck, nämlich das Heil der Seelen, sich beziehende geistlichen Gründen sich zusammen finden; fürwahr dann weiß ich ganz keinen Grund, welcher die Vollmacht eines eifrig katholischen Landesherrn aufhalten könnte.

** Um aber die Evidenz dieser Sache noch mehr ins Licht zu setzen, so lasset uns den Geist des Christenthums und die durch dessen göttlichen Stifter selbst verfügte Bestimmung des ganzen bischöflichen Amtes deutlich hier auch noch hersetzen.

Bey dem heil. Lukas XXII .24. heißt es: „Es entstund auch unter ihnen (den Aposteln „beym letzten Abendmahl) ein Streit, wer aus „ihnen größer zu seyn schiene. Er aber (der „Herr Jesus) sprach zu ihnen. Unter den Heyden gebiethen Könige, und ihre Gewalthaber „werden von ihnen Wohlthäter genannt. Ihr aber „nicht also: sondern wer unter euch größer ist, „und andern vorgeht, der werde wie der kleinste „und anderer Diener. Denn wer ist größer, der „am Tische ist, oder der aufwartet? ist es nicht „der, welcher sich am Tische befindet? ich aber „bin mitten unter euch wie ein Aufwarter. Nachdem ihr in meinen Widerwärtigkeiten bey mir „ausgehalten, bereite ich euch ein solches (himmlisches) Reich, wie mir mein Vater bereitet hat;

„damit

„damit ihr an meiner Tafel in meinem Reiche „ersättiget werdet, und über die zwölf Zünfte Is„raels auf Richterstühlen zu sprechen habet." In eben diesem Geiste erklärte Jesus bey Johann. XVIII. 36. vor dem römischen Landpfleger feyerlich auf die von diesem an ihn gestellte Frage, ob er denn ein König dieser Erde wäre: „mein Reich ist nicht von dieser Welt." Hier fürwahr erkläret sich der Herr feyerlich, daß er seinen Aposteln und allen ihren Nachfolgern, da er sie zu seinen Stellvertretern im Gutenhirtenamte auserlese, durchaus Kraft so eines Amtes kein zeitliches Hoheitsrecht, dergleichen den weltlichen Regenten über die irrdischen Güter ihrer Unterthanen zusteht, zuzulegen gedenke, so wenig als er sich selbst keines jemals für sich angemasset habe. Bloß Pflichten des geistlichen Hirtenamts wolle er ihnen anvertrauen, welche sie aber mit jener Demuth und Entfernung von aller Herrschsucht vollziehen sollten, wie er sie vollziehe, ohne sich selbst der rechtmässigen zeitlichen Obergewalt der damaligen Landesfürsten Judäens irgend auf eine Weise zu entziehen. Würden sie diese Pflichten aber mit solcher Verläugnung und Aufopferung ihrer zeitlichen Vortheile für das Heil ihrer Schäflein, wie er ihnen das Beyspiel gäbe, erfüllen, so verspreche er ihnen eben ein solches himmlisches Reich zum Lohn, dergleichen ihm sein himmlischer Vater bereitet habe. Hier auf Erden aber gab er seinen Jüngern aus

 dem

dem Grundtitel ihres geistlichen Amtes schlechthin kein anderes zeitliches Recht, als daß sie von denen, welche die Entrichtung ihres geistlichen Amtes von ihnen annehmen würden, den nöthigen Unterhalt erst alsdann hinwieder fodern könnten. Jezt aber frage ich: woher also und aus was für einem Grunde soll ein Apostel des guten Hirten ein Recht erhalten, Kraft welchen eine Heerde des guten Hirten Jesu mit Nachtheil ihres ewigen Heils verbunden sey, sich vielmehr von ihm als von einem andern gleichen Apostel weyden zu lassen? Kann bloß der zeitliche Vortheil des Bischofes, kann selbst der wie immer lange Besitz seines geistlichen Amtes und des mit diesem verbundenen Vortheiles, ein solcher Grund seyn? Kann ihn der gute Hirt selbst gutheißen?

Nun lasset uns auch den heil. Petrus, den ersten Stellvertreter des Herrn Jesus, vernehmen, wie er den Geist seines göttlichen Meisters aufgefasset, und hinwieder allen seinen nachgesetzten Hirten der Heerden desselben entworfen hat. I. Petri V. 1. schreibt er also: „Uebrigens bitte ich „die Priester (die Aeltesten, oder Vorsteher) „welche unter euch sind, als ein Mitpriester und „Zeuge sowohl des Leidens Jesu als seiner künf„tigen Herrlichkeit: Weydet die euch anvertrau„te Heerde Gottes, und versorget sie, nicht ge„zwungen, sondern freywillig, weil es Gott „will; nicht schändliches Gewinnes wegen,

„sondern

„sondern von Herzen: nicht als wolltet ihr die „Erbschaft des Herrn beherrschen, sondern „seyd ein aufrichtiges Vorbild der Heerde. „Wann nun der oberste Hirt erscheinen wird, sollt „ihr die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit em„pfangen." Man merke hier, daß Petrus nicht saget: weydet eure Heerde, sondern weydet die Heerde Gottes, die euch anvertrauet ist ihres Heils wegen, nicht eures Vortheils halben überlassen. Er sagt, es würde schändlich für Unterhirten so eines Oberhirten Jesu seyn, wenn sie die Heerde bloß ihrem Gewinn aufopfern wollten: wegen dem Willen Gottes sollten sie die Heerde Gottes weyden, dessen ganze Absicht auf das Heil der Schäflein gehe, für die er sich selbst dargegeben hat. Die Heerde sey die Erbschaft des Herrn, welche zu beherrschen, das ist, bloß zu ihrem Vortheile zu nutzen, Stellvertretern des guten Hirten nicht zustehen könne. Dieser ihre einzige Pflicht sey, nicht nur den Schein eines Hirten an sich nehmen, sondern ein aufrichtiges Vorbild der Heerde, wie Jesus Christus war, gleichfalls zu werden.

Jezt lasset uns die unläugbaren reichskündigen Thatsachen ohne Anzüglichkeit hersetzen, so kurz wie möglich, welche sich seit der ersten Errichtung der in Bayern einschlagenden Bistümer ereignet haben.

1) Der

1) Der größte Theil der für diese bischöfliche Aemter zum Unterhalt von den Bayrischen Landesherren aus ihren Domänen oder anderm öffentlichen Gemeinschatz hergeschaften Grundgüter ist durch die von den Bischöfen selbsten darüber in verwirrten Zeiten erhaltene Fürstenrechte dem öffentlichen Gemeineigenthum Bayerns und der Landeshoheit seiner Landesfürsten entrissen, und dadurch verursachet worden, daß nun alle auch zufällige Beyträge zum geziemenden Unterhalt der Bischöfe und ihrer Konsistorien, sammt allen fallenden jeweiligen Taxen und Sporteln, immer außer Landes gehen, und nicht selten in solcher Höfe Hände verfallen, deren Fürsten ganz ein eigenes von Bayern abgesondertes, und sehr oft mit diesen streitendes Interesse haben.

2) Unerachtet dessen massen sich diese nun in Reichsfürsten umgeänderte Bischöfe noch immer, wie ehevor, sowol über alle geistliche Personen, derer zeitliche Güter, Erbschaften und Einkünfte, als auch über die Grundgüter der Kirchen und Klöster ihrer Bistümer, die unter bayrischer Landeshoheit stehen, so wie über ihre Einkünfte, eine eigene, ihnen von eigenen Rechtswegen zustehende, nicht bloß vom bayerischen Landesherrn delegirte, selbst der Landeshoheit ähnliche Obergewalt und Oberadministration an, ja wohl gar ein eigenes, nicht von der Landesherrlichen freyen Auszeige, Urtheil, und Conceßion abhängiges Besteurungs-

recht

recht über alle geistliche Güter solcher ihrer Bisthümer. Ja man liest sogar in einer öffentlichen, selbst an höchst Seine kaiserliche Majestät als Erzherzogen von Oesterreich hierüber erst voriges Jahr gestellten erzbischöflichen Schrift von einem Obereigenthume, welches man als ein durch ältestes Herkommen bevestigtes unabhängiges Recht den Bischöfen über alle jene Güter ihres Sprengels zueignet, und der Landeshoheit entgegensetzet. Fürwahr der Kirchenrath zu Kostanz in der 43ten Sitzung erklärte vielmehr, daß schon alte Gesetze allen Bischöfen und Prälaten (den Papst allein ausgenommen) verbothen, den Kirchen und geistlichen Personen neue Anlagen aufzulegen, und er befahl aufs neue, diese Gesetze sollten genauest gehalten werden. Diese alten Gesetze stehen im 3ten Kirchenrathe im Lateran cap. 19. in cap. adversus 7 de Immunit. Eccl.

* Bekannt ist, daß diese Idee in jenen finstern Zeiten, da man von keinem Natur- und Staatsrechte was deutliches wußte, eingeführet, von schier allen (ohnehin meist geistlichen) Kanonisten behauptet, und so hoch getrieben worden, daß man alle solche Rechte samt der vollständigen Immunität aller geistlichen Personen und Güter so gar aus einem förmlichen göttlichen Gesetze wider den ganzen Geist des von Christo eingesetzten geistlichen Vorsteheramtes herzuleiten kein Bedenken truge. Es üben auch manche unsere fürstliche

liche Konsistorien dieses Recht wirklich sehr dreust aus, da sie alle mögliche Gelegenheiten ergreifen, neue Taxe einzubringen, und die alten bey den Investituren gewöhnlichen stets vermehren. Die Prälatenklöster erfahren ihre schwere Hand ebenfalls bey der Benediktion ihrer neuen Aebte sehr stark. Man sucht sich nämlich der vielen verlohrnen Sponsalienprocesse und anderer halben durch alle Wege zu entschädigen. Sogar pro concessa facultate absolvendi a casibus reservatis wird von einem gewissen Konsistorium ein Tax gefodert; wovon wohl der Fürst nichts weiß.

3) Diese Idee von eigenem bischöflichen Rechte über bloße Zeitlichkeiten fremder Länder ist der Hauptgrund von unzählbaren Streitigkeiten zwischen den Konsistorien unserer Fürstbischöfe und unsern Landesfürsten, welche man so oft durch Konkordaten umsonst beyzulegen sich bemühet hat; und sie ist es hauptsächlich, welche (nebst dem, was Nro. 1. erst gesagt worden) es für immer verhindern muß, daß von unsern Landesfürsten jenes so höchst nöthige Zutrauen auf die fürstbischöfliche Verwaltung eben solcher Zeitlichkeiten ihrer Bistümer nimmermehr Platz haben kann; unerachtet sonst, wenn solches Vertrauen noch obwaltete, der Verwaltung derselben Güter durch die bischöfliche Obsorge viel besser vorgesehen wäre, wenigstens in jedem Falle, da der Bischof seine Unter-

würfig-

würfigkeit an die landesherrliche Oberadministration redlich anerkennen würde.

4) Beynebens hat die eigene über ihre Fürstenthümer erhaltene bloß weltliche Landeshoheit diese unsere Fürstbischöfe mit so einer Menge bloß weltlicher und von ihrem geistlichen Amte himmelweit verschiedener Geschäfte überhäufet, daß sie nimmermehr im Stande sind, wenn sie auch wollten, ihr bischöfliches Amt durch selbst Lehren, Predigen, Regierung der Priesterschaft, Prüfung der Kandidaten des Priesterthums ꝛc. auszuüben. Eben diese fürstliche Hoheit hat ihre Persouen mit einer bloß weltlichen Pracht umgeben, welche alle Schäflein von ihnen wegscheuchet, und von der Christus bey seinen Aposteln nichts wissen wollte. Am allerwenigsten kann die fürstliche Lebensart unserer Fürstbischöfe der übrigen Priesterschaft mehr zum Beyspiele der Weltverachtung dienen. Nun setze man ihre Fähigkeiten hinzu, die übrigen, gleich anfangs hergezählten bischöflichen wesentlichsten Amtspflichten zu erfüllen.

5) Die fürstbischöflichen Konsistorien sehen nun ebenfalls mehr fürstlichen Dikasterien, als einem apostolischen Priestersenate gleich. Zu dem findt sich in mehrern derselben kaum ein bayerischer Unterthan, sondern bloß Ausländer, welche wenig bayerisch gesinnet sind. Man hat beynebens Beyspiele, daß sie selbst in der untergebenen Geistlichkeit durch die ausgeschriebenen Generalien

ralien alle obigen Ideen (Nr. 1. 2.) von einer unabhängigen Obergewalt ihrer Fürstbischöfe über alle geistliche Personen und Güter fleißig zu erhalten sich bestreben. Man verbiethet sogar, und fodert einen Eyd von Pfarrern, daß sie kein Testament ad acta zu einem Beamten des Landfürsten geben sollen.

6) Und wie ist die Art der Wahl der Fürstbischöfe beschaffen? Die meisten Domkapitel bestehen ganz aus lauter auswendigem Adel. Ja es giebt welche, die durch ein Gesetz unter ihnen allen Bayern den Zugang verschlossen haben. Allgemein haben nur Domherren das Recht zu erwählen, und erwählet zu werden. Nun frage man eine jede Nation, ob sie Vertrauen haben könne, von solchen Wählenden, und aus solchen Wahlfähigen, durch dergleichen Wahlart, die bekannt genug ist, würdige und zu so einem Amte fähige Bischöfe zu erhalten. Schreyen nicht die elend geweydeten Schäflein schon lang gegen den Himmel und zu ihren Landesfürsten um Beystand für ihre so unveräußerlichen heiligsten Rechte, und fodern sie nicht billig, daß man einmal aufhöre so mit einem für ihr ewiges Heil wichtigsten Amte zu spielen? Fürwahr, wenn sonst kein Grund vorhanden wäre, so kleckte dieses einzige unwidersprechliche Recht der Schäflein schon allein, eigene, einheimische, unfürstliche und ordentlicher gewählte Bischöfe zu fodern; es kleckte, sage ich, schon

für

für sich allein um dem Landesherrn die offenbarste Pflicht und Vollmacht beyzulegen, seinem Lande um eigene einheimische, und in allen Zierlichkeiten von seiner Landeshoheit abhängige Bischöfe umzusehen.

7) Bey so einer Beschaffenheit ist die so äusserst nothwendige Reformation unserer Priesterschaft nie zu hoffen, ja nicht möglich. Denn sie müßte von Bischöfen und von Domkapiteln, herkommen, welche selbst zu allererst reformirt zu werden nöthig hätten, sich aber gewiß selbst niemal reformiren werden. Wir müßten ehevor Domherren haben, welche selbst in allen geistlichen Wissenschaften hochgelehrt und erfahren, in der Seelsorge und allen priesterlichen Geschäften wohl geübt, nicht müßig und dem Wohlleben ergeben, sondern mit Auferbauung in allen priesterlichen Pflichten leuchteten, selbst predigten, Beicht säßen, Messe lesesten, die Kandidaten der heiligen Weyhen zu prüfen im Stande wären rc. rc. Denn nur dann könnte sich ein ganzes Land auf sie verlassen, daß sie fähig wären, ihm aus ihrem Mittel einen würdigen Bischof zu geben. Die Konsistorien müßten nicht mit Personen besetzt seyn, welche ganz nach dem Geiste des fürstlichen Hofes, nicht aber eines christlichen Bischofes gestimmet sind; welche alles dem Adel, der Gunst der grossen und hohen Empfehlungen aufopfern, wenn es schon um die Weyhe zum Priesterthum, um die Aufstellung

zur Seelsorge, um Dispensationen in wichtigen Kirchengesetzen zu thun ist; wo die würdigsten und alt verdienten Männer immer zurück stehen müssen, und junge hoch empfohlne Stutzer den Vorzug finden. Man vergleiche nur unsern Klerus mit dem Französischen, so wird man einen unendlichen Abstand in allen Stuffen desselben finden. Und nun sehe man nur auf die Art, wie in Frankreich die Beförderung zu den Bisthümern, Kanonikaten, Konsistorien und Pfarreyen geschehen: wie die Priester in den Seminarien durch viele Jahre erzogen werden: wie nur durch Konkurs und die in theologischen Wissenschaften erhaltene Grade der Weg zu den Kanonikaten, Konsistorien, ja selbst zu den Bistümern, nicht aber durch den blossen Adel oder durch Empfehlungen offen stehe.

8) Und nun zu solchen Fürstbischöfen, Domkapiteln und Konsistorien kömmt noch die Weitschichtigkeit unsrer Bisthümer. In Frankreich sind 18 Erzbischöfe und 121 Bischöfe. In Deutschland sind nur 4 Erzbischöfe, und nur 16 Bischöfe. Die Ursache dieser Ungleichheit ist bekannt. Da nämlich die christliche Religion in unser Deutschland um das achte Jahrhundert eingeführt wurde, zählte man in Deutschland wenig Städte, und die Landschaften hatten noch geringe Kultur, und eine noch geringere Bevölkerung. Sollte man nun, nachdem sich in diesen Umständen so eine ungemeine

meine vortheilhafte Aenderung innerhalb tausend Jahren ereignet hat, nicht auch den Vortheil davon für die Beförderung des Seelenheiles durch Errichtung mehrerer Bistümer benutzen? Und wo sollte und könnte dieses leichter geschehen, als in den pfalzbayerischen Ländern, welche nach der österreichischen Monarchie unter den katholischen die weitschichtigsten sind? Nachdem mehrere Bistümer durch den westphälischen Frieden in Deutschland eingegangen sind; sollten wohl andere dafür, wo es nöthig ist, errichtet werden.

9) Endlich entsteht aus all diesen für die so wichtige gute Erziehung unserer weltlichen Priesterschaft in unsern Landen eine ewig unübersteigliche Hinderniß. Denn zu derselben wäre vonnöthen, daß alle Kandidaten des Priesterthums unserer Lande mehrere Jahre hindurch in Seminarien unter dem Auge ihres Bischofes erzogen, und von ihm wohl geprüfet über Wissenschaft, Sitten, und den zum Priesterstand übrigen nöthigen Lebenswohlstand, folglich nach dem apostolischen Geist gebildet, dann erst zu diesem wichtigen Stand zugelassen würden. Nun aber, wer wird von einem bayerischen Landesfürsten fodern können, daß er alle seine priesterliche Kandidaten mehrere Jahre hindurch ausser Landes in die fürstbischöfliche Städte mit beständig grossen Geldauswanderungen auswärtigen Konsistorien zur Erziehung überlasse, und dieß bey jenen Konsistorial-

deen von unabhängiger bischöflicher Obergewalt über alle geistliche Güter und Personen; welche mit den theologischen Wissenschaften solchen jungen Leuten zum Nachtheil des eigenen Landesfürsten und dessen Landeshoheit fleißigst eingeflößet werden: ja auch bey der schon oben beschriebenen Art der mehr fürstlich als bischöflich gesinnten und gestimmten Konsistorien?

Aber lasset uns die hieher einschlagenden Lehrsätze unsrer christlichen Sittenlehre alle anwenden, um nicht nur den glaubigen Schäflein ihre strengen Rechte, dem Landesfürsten seine Pflicht und Vollmacht, sondern selbst den hohen geistlichen Oberhirten ihre schreckliche Gefahr deutlich zu erkennen zu geben, in welche sie selbst ihres ewigen Heils wegen durch dergleichen übel eingerichtete Bischofswahlen gesetzet worden, sammt der unausweichlichen Pflicht, dem fernern Mißbrauche vorzubeugen.

Es ist nun eine unwidersprechliche Lehre aller Morallehrer, daß es auf **keine Weise erlaubt sey, ein wichtiges Amt, auf welchem grosse, mit grossem Nutzen oder Schaden ganzer Gemeinden verbundene Pflichten liegen, zu suchen, anzunehmen, oder, wenn man es schon übernommen hat, zu behalten, im Falle, da man die zu dessen Pflichterfüllung schlechthin nöthige Fähigkeiten weder schon besitzet, noch sich bäldest beyzuschaffen im Stande ist, und folglich gewiß vorsieht, daß**

aus

aus solchem seinem Unvermögen die Pflichten so eines Amtes zu erfüllen einer ganzen Gemeinde sehr vieler und erheblicher Schaden zugehen werde. 2) Man erhält auch durch die wirkliche Uebernehmung so eines Amtes in dergleichem Falle kein Recht auf die Zueignung der mit diesem Amte verbundenen Einkünfte; sondern ist schuldig dieselben immer wieder der Gemeinde heimzustellen, welche sie für den Unterhalt des Amtsträgers als einen geziehmenden Lohn seiner Pflichterfüllung aus ihren Gemeingütern angewiesen hat. Der offenbare Grund dieser Lehre ist; weil so ein Amt wesentlich auf den Nutzen der Gemeinde abzielet, und ursprünglich als eine Pflicht bloß in der Absicht auf den Nutzen der Gemeinde durch einen wahren Vertrag aufgetragen und übernommen wird; in welchem der Uebernehmer des Amtes mit Vorgeben von seiner hinlänglichen Fähigkeit verspricht, die Pflichten desselben vollständig und getreu zu erfüllen, und der, welcher ihm so ein Amt als bevollmächtigter Stellvertreter der Gemeinde aufträgt, ihm im Namen der Gemeinde dafür (und folglich unter Entgegenfoderung der Pflichten und unter der Bedingniß seiner Pflichterfüllung) den Gehalt sammt allen Nutzungen des Amtes zusaget. Gleichwie es nun in keinem Vertrage erlaubt ist, ja gleichwie so gar kein Vertrag giltig ist, wenn man sich in denselben zu pflicht-

mäßigen Diensten für einen dafür zu erhaltenden Lohn verbindet, die man nicht im Stande ist zu leisten: gleichwie man durch so einen ungiltigen Vertrag durchaus kein Recht auf den Lohn erlangen kann; als welches sich immer auf die wesentliche Bedingniß bezieht, wenn man im Stande ist, die versprochenen Dienste zu leisten, und sie auch wirklich leisten werde: so kann es auch weder erlaubt seyn, so ein Amt zu übernehmen; noch kann die Uebertragung so eines Amtes aus Abgang der wesentlichen Bedingniß, nämlich der Fähigkeit des Uebernehmers zur versprochenen Pflichterfüllung, giltig seyn; noch kann sie auch dem wirklich unfähigen, etwa gar wissentlichen Betrug dabey spielenden, Uebernehmer ein Recht auf die in aller Betrachtung unverdiente Nutzungen und auf den Gehalt des Amtes geben. Und da die längere Behaltung des auf solche Art schon übernommenen Amtes nur immer mit größerm Schaden der Gemeinde verbunden ist, auch der Anfangs ungiltige Vertrag der Uebernahme desselben eben hiedurch nie zur Giltigkeit gedeyhen kann: so ist es offenbar, daß in so einem Falle die Sünde des Behaltens eines solchen Amtes nur immer größer werde, und folglich die schwerste Pflicht den unrechtmäßigen Besitzer dringet, selbes sobald wie möglich anzulassen. 3) Die Sünde der Uebernahme eines Amtes in dem hier bezeichneten Falle, und die Pflicht dasselbe wieder

anzulassen, ist um so viel grösser, als das Amt selbst wichtiger, das ist, dessen Pflichterfüllung oder Unterlassung mit grösserm Nutzen oder Schaden der Gemeinde verbunden, und der dafür ohne allen Rechtstitel eingenommene Gehalt reicher ist. 4) Diejenigen bevollmächtigten Stellvertreter der Gemeinde, welche mit gutem Wissen so ein Amt einem übertragen, der die nöthigen Fähigkeiten zu dessen wichtigen Pflichterfüllungen nicht besitzet, sind eben so einer schweren Sünde schuldig, wie so ein unfähiger Amtsübernehmer, und sie müssen der Gemeinde eben so, wie er, für den ganzen Schaden stehen: weil sie wissentliche Urheber mit ihm so eines ganzen Schadens sind. 5) Alles dieß gilt bey geistlichen Aemtern noch um so mehr: weil der geistliche daraus einer Gemeinde entstehende Schaden der allergrößte, unsere Bisthümer überaus weitschichtig, und die geistlichen Aemter in unsrer katholischen Kirche ihrer Heiligkeit und übernatürlichen Vollmacht wegen, mit der sie sich auf Gnadenwirkungen erstrecken, auf keine Weise als blosse Nahrungszweige dörfen benutzet und gesuchet werden, sondern bloß auf die geistliche Wohlfahrt nach der Absicht Jesu Christi, des göttlichen Einsetzers derselben, abzielen dörfen.

* Jezt schließe man nicht nur auf die einzelne Wahlen der meisten Bischöfe von unsern

Domherren, sondern auf die wirklich theils durch die willkührlichen Verabredungen der Domkapitel selbsten, theils auch durch die jezigen Gesetze bestimmte Wahlordnung der Bischöfe von lauter Domherren und nur aus Domherren. Man schließe, sage ich, **erstens** auf die Gewählten; ob sie so eine Amtspflicht giltig, und mit gutem Gewissen übernehmen, behalten, und ihre Nutzungen sich zueignen können; **zweytens** auf die Wähler und Wahlfähigen; ob sie sich in so einem ausschlüßigen activ- und passiv-Wahlrechte mit gutem Gewissen ferner behaupten können. Der Endausspruch über diese zwo Fragen würde im Falle, da man offenbar meist keinen Amtsfähigen Bischof durch eine so bestimmte Wahlordnung mit Vernunft erwarten könnte, offenbar für **Nein** ausfallen. Und nun **welche ist denn die wesentliche Fähigkeit, welche zur Pflichterfüllung des bischöflichen Amtes erfodert wird?** Man wird sie hoffentlich am sichersten aus den wesentlichen Pflichten eines Bischofs erkennen und bestimmen mögen. Und welche sind diese? 1) Das Lehren der Glaubens- und Sittenlehre Jesu Christi; 2) die oberste Verwaltung und Ausspendung aller heiligen Sakramente; 3) die Regierung und Erziehung des ganzen priesterlichen Standes; 4) die Erbauung der ganzen geistlichen Heerde mit eigenem Beyspiele des vollkommenen Apostolats. Dieß sind gewiß lauter wesentliche Pflichten eines

Bi-

Bischofes, und es ist nichts offenbarers, als daß derer Unterlassung, ja auch nur eines Theils derselben, nothwendig mit den größten geistlichen Schaden der Heerde verbunden sey. Und nun was fodert die hinlängliche Erfüllung dieser wesentlichen Bischofspflichten für wesentlich nothwendige Fähigkeiten? 1) Eine vollkommene Kenntniß der ganzen katholischen dogmatischen Glaubens- und Sittenlehre, der Schriftauslegung und der Lehre der heiligen Kirchenväter; der Kirchengeschichte und des kanonischen Rechts, auf daß er (zum Titus I. 9.) fähig sey die gesunde Lehre vorzutragen, und die, welche ihr widersprechen, zu überweisen. 2) Eine vollkommene Uebung in allen hohen Pflichten der Ausspendung jeder heiligen Sakramente, besonders der Beicht, und der Ehe. 3) Eine vollkommene Kenntniß der ganzen Liturgie. 4) Eine vollkommene Kenntniß der Pastoralpflichten und Erfodernisse für alle Grade der verschiedenen Klerisey. 5) Einen schon geprüften langen Lebenswandel im priesterlichen Stande mit öffentlicher Auferbauung, und vorderst eine persönliche Vollkommenheit in allen christlichen und priesterlichen Tugenden. Und nun frage ich die ganze redliche Christenwelt: findt man diese Eigenschaften alle so sicher und vorzüglich in dem Körper und in den Individuen der Domkapitel, daß man mit gutem Gewissen diesen die ausschlüßige Wahlfähigkeit zugestehen kann?

kann? Dürften wir nicht mit gutem Grunde die Frage umkehren, und so fragen: Giebts es überhaupt unfähigere Leute zum bischöflichen Amte unter dem gesammten katholischen Priesterthum als in Domkapiteln? Oder sollte etwa ein alter Adel, wenn er schon wirklich durch grosse bloß weltliche Verdienste von den fünfzehenten und sechzehenten Urahnen erworben wäre worden, schon allein alle obige ermangelnde so wesentliche Eigenschaften eines Bischofes ersetzen können? Ohne Zweifel erhalten grosse wahrhaft bischöfliche Tugenden und andere gute Eigenschaften durch die hinzukunft eines hohen Adels grossen Nachdruk. Aber sollte es der Kirche Gottes schon vortheilhaft genug seyn, hochadeliche, obschon übrigens zu allen bischöflichen Amtspflichten unfähige Bischöfe zu haben? Einmal so was mag die Weltklugheit sich vorstellen, welche mit der himmlischen Weisheit des Gottmenschen ewig im Widerspruche bleiben wird. Denn von diesem sagt Paulus (I. Kor. I. 26.) *Non multi nobiles, sed ignobilia mundi elegit.*

Hier, ehe ich weiter fortschreite, muß ich eine Erinnerung machen an das, was der Trientische Kirchenrath in der XXIV. Sitzung im I. Kap. von der Reformation über die **Wahl der Bischöfe** ausgesprochen hat. „Wenn, sagt er, „in allen Stufen der Kirchenämter vorsichtig und „weislich zu besorgen ist, daß in dem Hause des „Herrn nichts unordentlich und verkehrt sey, so

„braucht

„braucht es noch viel größere Vorsorge, daß in „der Auswahl dessen kein Fehler begangen werde, „welcher über alle übrige Stuffen erhoben und be„stellet wird. Denn nothwendig muß der Wohl„stand und die Ordnung des Hauses Gottes Ge„fahr leiden, wenn das, was schon in dem Lei„be erfodert wird, selbst im Haupte noch man„gelt. . . . Derowegen erinnert und ermahnet „der heil. Kirchenrath alle, welche über die Beför„derung der Kirchenvorsteher was immer für ein „Recht haben, oder dabey mitwirken, daß dieselbe sich „vor allen erinnern wollen, wie sie nichts zur „Ehre Gottes und dem Heil ganzer Völker er„sprießlicheres thun können, als wenn sie daran „sind, daß den Kirchen gute und taugliche Hir„ten vorgesetzet werden; und daß alle diejeni„gen sich schwerer fremder Sünden theilhaf„tig machen, welche die gehörige Sorge nicht „anwenden, daß die, welche sie für die „**würdigeren** und der **Kirche nützlicheren** „**erkennen, wirklich dazu bestellet werden.**"
Hieher gehört noch der von dem Pabst Innocenz dem XI. verdammte 47ste Satz, da einige über diese Stelle des Trientischen Kirchenraths sich unterstanden hatten zu behaupten, die Trientischen Väter hätten unter den **Würdigeren**, welche zu wählen wären, auch nur die schlechthin **Würdigen** verstanden, so daß sie nur die Unwürdigen ausschließen wollten; oder, wenn sie die Würdigeren namentlich verstunden, so wollten sie nur

von

von dem Falle reden, da die Wahl *per Concursum* geschehe.

Wenn nun aber alle, derer Pflicht ist, für die Wahl der Bischöfe weislich und vorsichtig zu sorgen, sich schwerer fremder Sünden theilhaftig machen, wenn sie das, was in ihrer Macht ist, nicht beytragen, daß die würdigeren erwählet werden; so frage ich: versündiget sich derjenige nicht noch weit schwerer, welcher, da er weiß, daß die ganze wirkliche Einrichtung aller Wahlen der Bischöfe eines ganzen Landes so übel geordnet und übel eingerichtet sind, daß, so lang sie so bleiben, niemals auch nur würdige und nützliche Bischöfe für das ganze Land zu hoffen seyn; da er, sage ich, so was weiß, und davon überzeugt ist, anbey aber Macht hat, ja selbst vorzügliche Pflicht hat, es zu ändern, und doch es zu thun unterläßt? Und wer hat denn so eine Macht, wer hat diese vorzügliche Pflicht gewißer, als der Landesherr? Zu wem schreyen seine lieben katholischen Unterthanen gegen ein ihnen schon so lang angethanes schädlichstes Unrecht mit besserm Grunde um Hilfe, als zu ihm? Wer kann es sich vorstellen, daß nur auswärtige Domherren, so wie sie überhaupt beschaffen sind, bloß ihrer adelichen Geburt wegen die würdigeren und nützlicheren Bischöfe für die Kirchen unsers Innlandes sind; oder daß es für das Heil der Bayern nützlicher sey, daß sie unter solchen ausländischen Fürsten als Bischöfen stehen,

als

als wenn sie eigene innländische unfürstliche Bischöfe hätten?

Wohl zu merken ist, daß die gründlichsten Gottesgelehrten ganz übereinstimmig obige Erklärung des trientischen Kirchenraths auch auf die Pfarreyen ausdehnen, als zu welchen es eben auch Pflicht sey, daß immer nur die Würdigern befördert, und den bloß würdigen von allen denen vorgezogen werden, welche Pfarreyen oder mit der Seelsorge beladene Kirchenämter zu vergeben, oder darauf das Präsentations= oder Nominations=Recht auszuüben haben: weil den Schäflein, besonders in der jezigen Lage gegen fürstliche auswendige Bischöfe, oft mehr an einem guten Unterhirten, der unmittelbar über sie die Obsicht hat, als an dem Oberhirten gelegen ist. Aber

47.

Zu bemerken ist, daß, nebst einer Menge anderer bloß zeitlicher Streitigkeiten, die ausländischen Fürsten, deren bischöfliches Amt sich ausser ihre weltliche Fürstenthümer in unser Vaterland erstrecket, sich **das ursprüngliche ordentliche freye Recht alle Pfarreyen in Bayern zu vergeben** anmassen, sofern nicht ein specielles außerordentliches (das folglich nie ursprünglich seyn kann) Recht dagegen positiv erwiesen werden kann. Merkwürdig ist vor andern die neueste hierüber erschienene Schrift **von dem Rechte der Durchleuchtigsten Bayerischen Landesfürsten**

fürsten auf die Patronatrechte der päbstlichen Monate, um so mehr als, da diese Schrift sich bloß auf das obige freye ursprüngliche Recht der Bischöfe, als auf den einzigen Hauptgrund stützet, sie alle alte Kanonisten für sich hat; denen man gewiß mit Recht den Vorwurf machet, daß sie die natürlichen Rechte der Völker und ihrer Fürsten vielfältig gar nicht gekennt, gewiß nicht in gehörige Rücksicht genommen haben.

48.

Allein so ein gewagter Satz verwirrt die verschiedensten Dinge unter einander, und enthält deßwegen gewiß mehr als einen schädlichen Irrthum. Denn 1) ganz was Verschiedenes ist die **wirkliche Ertheilung des geistlichen Amtes, und der ihm anklebenden geistlichen Gewalt,** welche freylich urspringlich dem Bischofe im Bezuge auf alle Aemter der Seelsorge in seinem ihm untergebenen Bistume allein zukömmt; und ganz was anders ist die **Ernennung und kraftvolle rechtmäßige Bestimmung der Person,** welcher jenes geistliche Amt vom Bischofe soll ertheilt werden. Denn über diese letztere, ob man schon dem Bischofe immer noch ein merkliches Antheil zugestehen muß, sofern er nur würdige Personen zulassen darf, und über die Würde derselben zu urtheilen hat; so kann doch selbst aus den Apostelgeschichten dargethan werden, daß auch der Heerde die ursprünglich natürliche moralische Macht

zustehe,

zustehe, einen Antheil an solcher Auswahl und Bestimmung der Person zu nehmen, so daß dem Bischofe nicht frey steht, derselben so ein Recht zu entziehen; wenn er sich nicht einer Herrschsucht über jene schuldig machen will, die ihm von Christus selbst so nachdrücklich verbothen ist worden. Gewiß die heil. Apostel betrugen sich (Apostelgeschichte VI. 3) bey der ersten Aufstellung der Diakonen ganz anders: „Darum, Brüder, (so reden sie die Gemeinde an) suchet unter euch sieben Männer aus, eines guten Rufes, voll des heil. Geistes, und voller Weisheit; welche wir über diese Verrichtung bestellen mögen."

Wenn sie in andern Umständen für sich allein vorgriefen, so geschah es nur immer dann, wenn so was eine offenbare Noth bey noch nicht zur förmlichen Kirchengemeinde gebildeten Neulingen des Christenthums erfoderte; in welchem Falle so eine Gemeinde wie Pupillen anzusehen war, gegen welche eine geistliche Vormundschaft eintreten mußte.

49.

Zweytens verwirrt man in so einem Satze (wie es so oft sonst mit größtem Nachtheil geschieht,) den Begriff einer **Pflicht** und blosser moralischer Macht mit dem Begriff eines **Rechts**, zwischen welchen doch ein himmelweiter Unterschied ist. Denn **Pflicht** sagt eine Schuldigkeit und moralische Nothwendigkeit was zu thun, so keine mo-

rali-

ralische Freyheit überläßt; und wenn sie eine Pflicht ist gegen andere Menschen; so hat sie zum wesentlichen Ziel, in Ausübung solcher Verbindlichkeit, bloß das Heil und den Nutzen jener Personen, als Zweck, vor Augen zu nehmen, gegen welche die Pflicht sich bezieht. Hingegen ein jedes Recht überläßt einem die Freyheit sich seiner moralischen Macht zu gebrauchen, und das zu thun, wozu er ein Recht hat, oder es zu unterlassen. Ein Recht zielt auch immer für sich selbsten bloß auf den Vortheil der Person dessen allein, dem das Recht anklebet. Nun bedenke man selbst, ob man von einem Recht oder von Pflicht zu reden habe, da man von der schweren Verbindlichkeit (der Bischöfe, oder der Patronen, d. i. all derjenigen, welche sich in die endliche Bestimmung der Person zu einer ledigen Seelsorge einzumengen moralische Macht haben) redet, nur solche Personen zur Seelsorge einer geistlichen Heerde vorzuschlagen, zu ernennen, anzunehmen und mit dem geistlichen Amte zu begewaltigen, welche fähig, ja welche die würdigeren und fähigeren dazu sind solches nach Pflicht zu verwalten? Ob hier Freyheit zu handeln nach Willkühr Platz habe? Ob man dabey bloß Rücksicht auf sich, auf seinen Nutzen, auf seine Gunst nehmen und Partheylichkeit brauchen dürfe? Oder ob man bloß nach Pflicht, nach reifer Erkenntniß der Würde der Person und bloß allein zum Besten der Heerde zu handeln,

schwerest verbunden sey? Wenn offenbar das letztere wahr ist, wer kann glauben, daß es zum Heil der Heerde gedeylicher sey, ihr nach eigener Gunst und Partheylichkeit, oft unbekannte, ja gar ausländische Personen, ohne ihren Wunsch zu vernehmen, aus einseitiger Vollmacht aufdringen, als sie, da sie ohnehin den künftigen Hirten mit ihrer Wolle und ihrem Schweiß ernähren muß, nach dem Beyspiel der heil. Apostel das Recht ausüben lassen, selbst sich einen Mann guten Rufes unter ihr, der voll des heil. Geistes und der Weisheit, aus ihrer Erfahrung selbst befunden worden, zu dem sie folglich schon volles Vertrauen habe, auszusehen, dem der Bischof dann nach wirklich so befundener Sache die Hände auflegen möge?

26.

Drittens: Bloß die Verwirrung dieser Begriffe war Ursache, daß nicht nur die Bischöfe selbst die Stimme des Volkes, oder wahrer und würdiger Repräsentanten desselben, nicht mehr hören wollten (da sie selbst so mit Ausschluß aller Stimme der Heerde von bloß ausländischen Wählern, auch selbst als Ausländer erwählt worden, war so was zu denken kein Wunder und ganz natürlich) sondern daß sie **diese bloße Pflicht für die Ernennung und Wahl einer würdigen Person zu den Aemtern der Seelsorge oder Pfarreyen ganz einem weltlichen Privateigenthumsrecht gleich gemacht,** und zu-

gegeben, jawohl auch selbst verfüget haben, daß dasselbe erblich wurde, veräußert, ja wohl gar durch Verjährung auf andere, Männer und Weiber, selbst auch auf Unchristen, übertragen, an Grundgüter angebunden werden könnte: durch welche Veräußerungswege sie nothwendig mit größtem Nachtheil des Seelenheils und wahrer Beleidigung der Pfarrgemeinden immer in hundert Fällen auf die unwürdigsten und für das Heil der Seelen unbesorgtesten, Personen übergehen mußte; welche in der Ausübung solcher Pflicht bloß auf ihr Interesse, Privatgunst und irrdische Neigung Ruckſicht nehmen, kurz, sich so einer ihnen überlassenen moralischen Macht nie nach Pflicht zum Heile der Pfarrgemeinde, sondern wie eines wirklichen Rechts, bedienen werden.

51.

Welch erbärmliches Nachtheil mußte hieraus allein schon der guten Bestellung der ganzen Seelsorge erwachsen! Geschah hiedurch nicht ganzen Pfarrgemeinden das schreiendste Unrecht, welche mit größtem Nachtheil ihres Heils einen unwürdigen und oft unfähigen Hirten aus ihrem Säckel die längste Jahre doch ernähren mußten? Welches Nachtheil entstund hieraus für den ganzen Staat aus Abgang des Unterrichts, der Schulen, der Moralität, der Treue und des Glaubens in solchen Gemeinden?

52.

Da aber die armen Gemeinden sich selbst Recht zu verschaffen unvermögend sind, liegt etwa nicht ihrem Fürsten die schwere Pflicht ob, sie vor einem so schreienden Unrecht fürohin zu schützen; diese so schädlich angemaßten ungiltigen Rechte mit einemmale aufzuheben; so wie die Bischofswahlen also auch die Personbestimmungen bey der Pfarreyvergebung, in ihre allein urspringliche pflichtmäßige Ordnung zurückzuführen, und dem so schrecklichen Verfall der Seelsorge durch so ein nothwendiges Mittel wieder zu steuern? Gewiß kann hier, wo es um bloße geistliche **Pflichterfüllung** (nicht um **Rechte**) zu thun ist, keine Verjährung, ja selbst kein ohnehin nur angemaßtes Recht im Wege stehen; da sowohl **Recht** als **Verjährung** nur über bloß weltliche Privateigenthümer ihre Wirkung erstrecken mögen.

53.

Hiezu, bey so offenbaren Fehltritten unsrer Bischöfe tritt nun ganz offenbar das Amt des Oberhirten des römischen Pabstes ein, um dieselbe mit Beyhilfe und besonders auf den feyrlichen Aufruf des Landesherrn zu verbessern und aufzuheben. Besonders da man sich schon so lang umsonst bemühet hat, es dahin zu bringen, daß die Bischöfe selbst, diesen und mehr andern dergleichen Unfällen der Seelsorge ernstlich abzuhelfen, sich mit dem Landesherrn gehörig einverstehen sollten: wo man

aber von der Seite ihrer Konsistorien den ersten Fragpunkt immer verrucket, und den nie zu endigenden Zwist über die Rechte der geist- und weltlichen Macht einzumengen nie unterlassen und aufgehört hat. Soll so eine Bemerkung nicht schon allein überflüßig erklecken, den vollen Ungrund jener Klagen über die Einführung eines päbstlichen Nuntius in bayrischen Landen im vollen Mittagslicht zu sehen. Gewiß eine ewige Widersetzlichkeit gegen die nöthigsten Vorschritte des Landesfürsten, um doch endlich die so wichtige Ober- und Unterseelsorge, sammt der Erziehung des Priesterstandes, in Ordnung zu bringen, und dem sonst bevorstehenden immer größern Verfalle vorzubeugen, rechtfertiget alle dergleichen Schritte, und zeiget die Weisheit und thätigste Standhaftigkeit des Landesfürsten von der aller Liebe und Verehrung würdigsten Seite dem Aus- und Innlande. Denn es mag durch Niemanden besser ein Augenzeugniß aus eigener Erfahrung über die in ganz Bayern meist schlafende bischöfliche persönliche Obsorge über die Erziehung der Priesterschaft und über derselben eigentliche geistliche Funktionen, und hingegen über die dem Landsherrn nur immer wegen Temporalien verursachten Unruhen, als von einem stets anwesenden päbstlichen Nuntius Seiner Päbstlichen Heiligkeit geleistet werden. Hiezu eben aber war vonnöthen, daß derselbe in München, im Herzen der Pfalzbayerischen Staaten, und nicht am Oberrhein, seine Residenz hielte. Allein

Allein welchen Lärm erweckten nicht, welchen Unglimpf äußerten nicht die Konsistorien aller vier deutschen Hochwürdigsten Metropoliten, in derer aller sowohl bischöfliches als metropolitisches Gebieth die Länder der Kurpfalz Bayerns einschlagen, sowohl gegen Seine päbstliche Heiligkeit, als gegen Seine Durchleucht unsern gnädigsten und besten katholischen Landesherrn, über so einen mit aller Mäßigkeit gemachten Schritt? Zu welch heftigen Schritten wußten sie nicht alle vier hochwürdigste Metropoliten gegen die höchste Kirchenmacht sowohl als gegen die Landeshoheit unsers durchleuchtigsten Kurfürsten aufzubringen? Sie nahmen beyder ihr Recht so was zu thun in lauten öffentlichen Anspruch, und schrien von offenbarer Verletzung ihrer Erzbischöflicher, und aller auch bischöflichen Rechte, und brachten ihre Klage über eine offenbar bloß geistliche und Kirchenmacht betreffende Sache an das höchste Reichsgericht.

Welches ist denn hier der eigentliche Fragpunkt? Es fragt sich: 1) Ob die Bayerisch und Pfälzischen Katholiken nicht grosse Ursache haben, eine Reformation in der ihnen bey so freygebigem Unterhalt ihrer Bischöfe aus strengem Recht schuldigen Ausübung des bischöflichen Amtes von Sr. Päbstlichen Heiligkeit zu fodern? Sollte es etwa zu so was kein Recht für gute Katholiken geben können, nachdem man von der Zeit des Konstan-

zer Kirchenraths bis jezther immer so laut von einer Reformation der Kirchen in capite et in membris schreiet? Könnten diese Membra nicht etwa auch einige aus den deutschen Fürstbischöfen seyn, unter welche Pfalzbayern getheilt ist? 2) Es fragt sich ferner, ob nicht einem bayerischen Landesfürsten vor allen zustehe das Urheil über die vorige erste Frage so fern zu fehlen, daß, wenn er die Noth so einer Reformation, und das strenge Recht seiner Unterthanen wohl einsieht, er sogar als Landsherr die Pflicht, eine schwere dringende Pflicht, auf sich habe, so wichtige Rechte seiner katholischen Unterthanen durch alle ordentliche, und doch gemäßigte Wege zu unterstützen? 3) Es fragt sich: wie, wenn der Landsherr etwa gar einsähe, daß seinem Lande nicht wohl anders geholfen, noch dem Heile der Seelen seiner Unterthanen auf andere Weise hinlänglich gesteurt werden könnte, als durch Aufstellung eigener, innländischer, nicht mehr mit der Reichsfürstenmacht zerstreuter Bischöfe, nicht anders als durch eine ganz anders geordnete Bischofswahl und Bestellung aller Aemter der Seelsorge? Sollt er nicht Kraft der ihm obliegenden Pflicht berechtiget seyn, von seiner päbstlichen Heiligkeit einen eigenen päbstlichen Nuntius für seine weitschichtige Staaten zu begehren, welcher die ganze Lage des über Bayern und Pfalz ausgebreiteten bischöflichen Amtes mit eigenen Augen einsehen,

hen, sich durch Erfahrung von der Billigkeit des Begehrens des bayrischen Landesherrn und seiner Unterthanen überzeugen, und dann nach genugsam genommener Einsicht einen statthaften Bericht an seine päbstliche Heiligkeit übergeben könnte? 4) Es fragt sich dann: ob seine päbstliche Heiligkeit so einem Begehren eines großen Kurfürsten nicht zu willfahren befugt, ja schuldig sey? Ob sie es nicht ohne allen Anschein eines Despotismus oder einer Verletzung der bischöflichen oder erzbischöflichen Rechte thun könnten? Ob über diese päbstliche Befügniß dem römischen Oberhaupte aller Bischöfe und Erzbischöfe, oder den Erzbischöfen und Bischöfen, gegen welche eine Reformation so dringend verlanget wird, das Urtheil von Rechtmäßigkeit derselben zustehe?

Ich weiß zwar ganz wohl, was man gegen die stets residirenden päbstlichen Legaten einzuwenden hat, und keiner aus allen heutigen erzbischöflichen Kanonisten hat es stärker, als Fleuri in seinem Discours Troisieme NN. II. III. IV. V. VI. VIII. XI. vorgetragen. Allein man lese und überlege nur bedachtsam, was eben allda Fleuri NN. IX. X. von den Nachtheilen sagt, welche die zeitliche Macht und Fürstenthümer der Bischöfe dem guten Kirchenregiment gebracht haben. Man überlege dann, ob es sich wohl thun lasse, daß man auch nur von Seite der weltlichen Reichsfürsten jemals zugeben werde, oder ob man es

auch nur nach politischen Grundsätzen vernünftig zulassen könne, daß die alte Kirchendisciplin in Aufstellung apostolischer steter Vikarien oder Legatorum natorumi, in Haltung der Konzilien; ihre Zusammenberufung von dem Primas, oder dem Metropolitan einer jeden Provinz; die Beurtheilung, Uebersetzung, Absetzung der Bischöfe; die Abtheilung, Aufrichtung neuer, oder Vereinigung alter Bistümer in eben dergleichen Konzilien, wieder hervorgenommen werden; so lang eben diese Bischöfe und Erzbischöfe selbst lauter mächtige weltliche Reichsfürsten seyn und bleiben werden: ob nicht selbst die Fürstbischöfe sich immer den Fürsterzbischöfen zu entziehen, und ihrer Gerichtbarkeit auszuweichen suchen werden? Wie sie denn so was eben erst von jener Zeit an am meisten gesucht haben, da sie selbst regierende Fürsten geworden sind. Und da nun heut zu Tag es weder möglich noch erwünschlich wäre, die alte, ohnehin auch nur durch Menschen, nicht von Gott selbsten, eingesetzte Kirchendisciplin in Betreff des Regiments derselben in allen obigen Punkten einzuführen; da eben aus dergleichen wohl gegründeten Ursachen die spätere Disciplin wenigstens in unserm Deutschlande schon beynahe seit tausend Jahren eingeführet worden, und noch wirklich bis auf unsere Zeiten bestand, nach welcher die Obergewalt über alle Bischöfe und Erzbischöfe entweder unmittelbar in Rom, oder in partibus mittelbar durch päbstliche

liche Legaten, entweder a latere, oder per natos, per ordinarios oder per extraordinarios, nach Erheischung der Umstände in allen obigen Geschäften von dem römischen Oberhirten selbsten ausgeübt würde; da so gar (wie es eben Fleuri selbst l. cit N. III. bekennet) diese spätere Disciplin durch Zuthun der Bischöfe selbst befördert, und zur Gewohnheit gebracht worden, welche sich von Erzbischöfen nicht mehr regieren lassen wollten; da die Erzbischöfe selbst nicht unter einem andern Erzbischof als Legato nato stehen wollten; wie bey Thomassini L. I. de Legatis natis Cap. 34. umständig zu lesen ist; wie kann man von einem Mißbrauche oder Unfng des päbstlichen Obergewalts bey dieser Nuntiatur auch nur wahrscheinliche Gründe sich vorspiegeln; so bald es gewiß ist, daß der Landesherr wichtige Ursachen dem höchsten Oberhirten vorgebracht habe, wegen welchen dieser so eine unmittelbare Einsicht derselben einem a latere abgesandten Legaten aufzutragen für gut befunden hat? Oder, da wir doch gegen unsere innländische deutsche Fürstbischöfe in so einer dringenden Noth der Reformation keine andere Hilfe in einer menschlichen Einrichtung haben: soll uns nicht erlaubt seyn, uns derjenigen Hilfe zu gebrauchen, welche uns unser Gott und Erlöser Jesus Christus selbst in der seinem Statthalter auf Erden über seine ganze Heerde in der ganzen Welt zugegebenen Obergewalt für alle Nothfälle so gewiß und klar verschaffet hat?

* Die Metropolitischen Kanonisten haben sich nicht getrauet, dem heil. Vater das Recht abzusprechen, wenigstens zeitliche Nuntien über einzele dringende Geschäfte zu senden, besonders wenn so was selbst die Landesfürsten begehren; nur wollen sie stets bestehende und residirende Nuntien nicht dulden; weil so eine fortwährende Aufsicht den Bischöfen zur Unehre gereiche. Nun aber giebt sich die Antwort um so leichter. Denn weder unser durchleuchtigste Landesfürst, noch der römische Pabst, haben sich zur Stunde noch geäußert, daß sie ihren Nuntius auch dann noch, und zu ewigen Zeiten, in Bayern halten wollen, wenn das jezt dringende Geschäft der Reformation der bayrischen Kirchen in capitibus et in membris schon glücklich wird vollbracht seyn. Man ließ sich zwar verlauten, es seyn keine Ursachen vorhanden einen außerordentlichen Nuntius zu senden; weil alle Fürstbischöfe in Pfalz und Bayern ihr Amt vollkommen erfüllten. Ach! wie blind muß man seyn; wenn man so was öffentlich sich zu sagen getrauet. Doch ist ja der Untergebene nicht Richter, ob es der Besserung seines Obern bedürftig sey. Gehört aber die Frage (ob ein Landesherr das Recht habe in einer eben ausgezeigten Absicht einen Nuntius vom Pabst zu begehren, und dieser denselben dann schicken könne) auf den Reichstag? Und wer wird sie da entscheiden? Wann hat sich jemals das ganze Reich über die Einrich-

tung

tung des bloß geistlichen bischöflichen Amtes in einem einzeln Reichsland interponirt? Giebt es dann Fürstenrechte auf ein ausgebreiteteres bischöfliches Amt? Und soll das Heil katholischer Bayern ausländischen Reichsfürsten zinnsbar seyn? Werden aber auch Bischöfe als Reichsfürsten über diese Frage auf dem Reichstag entscheidende Stimmen führen dürfen? Sind sie nicht alle selbst Parthey? Fürsten aber, die bloß weltlich sind, werden diese wider sich selbst und gegen ihre Landeshoheitsrechte sprechen? Trifft sie nicht alle eben diese Frage, wenn sie etwa auch Ursache hätten, in ihren Ländern eine Reformationem Ecclesiae in capite et membris zu veranstalten?

Unterdessen welche gewaltige Unternehmen sind über diese Sache von Seite der 4 Erzbischöfe erfolget, gegen seine päbstliche Heiligkeit sowohl, als gegen unsern Landesherrn! 1) Der Emserkongreß mit allen seinen Punktationen war der erste Erfolg davon: 2) eine freye Bemächtigung der bisher nie zugestandenen eigenmächtigen Gewalt in Ehehindernissen, in Ordensgelübden und in allen allgemeinen Kirchengebothen zu dispensiren, war das nächste: aus welch allem nothwendig die größten Irrungen und Unruhen selbst des Staates wegen Zweifelhaftigkeit der Ehen und der Gewissen entstehen mußen: 3) ein offenbarer Eingriff in die Temporallandeshoheit unsers durchleuchtigste Kurfürsten

fürsten bey der unternommenen Verhinderung der auf seine Geistlichkeit ausgeschriebenen Decimation. 4) Aufwärmung der gefährlichsten Sätze unter den erzbischöflichen Gottesgelehrten und Kanonisten über den Primat des Pabstes, über dessen wesentliche Rechte, über die Superiorität der Konzilien über den Pabst, über die Auflösbarkeit des Ehestandes durch den Ehebruch, über den Cölibat der Geistlichen, über die Unfehlbarkeit der Kirche; welche alle dahin zielen, um das Joch der Unterwürfigkeit gegen den obersten Statthalter Christi desto freyer abwerfen zu können. Der Schein, den man allen diesen lärmenden Unternehmen giebt, wird bloß aus dem alten Liede hergenommen: Man muß sich einmal des römischen Despotismus entledigen, und die Kirche Deutschlands in die Freyheit setzen.

Allein wer findt diese Sprache dem Evangelium und dem Geiste Christi gemäß? Es ist um das ewige Heil ganzer großer Länder, um die Reformation des bischöflichen Amts, um die obere und niedere Seelsorge zu thun. Der leidige Verfall der Religion in unsern Zeiten fodert durchaus eine schnelle Hilfe. Und da der oberste Statthalter Christi nur erst auf das Verlangen des Landesfürsten die erste Einsicht über so ein Geschäft und dessen dringende Noth nehmen will, erwecket man, statt sich zusammen zu richten, den grösten unzeitigsten Lärm, und sagt dem Pabst beynahe

schon

schon vorhinein allen Gehorsam auf, ehe er noch sich im mindesten zu ihrem Nachtheile erkläret hat.

Und wie? Sollten wir nun auch in unsern bisher ganz ruhig katholischen kurpfalzbayrischen Landen alle jene Zänke unbändiger französischer Irrlehrer nach mehr dann einem Jahrhunderte erst aufwärmen, welche diese, um einen ewigen Vorwand ihres unbändigen Ungehorsams gegen die Kirche sowohl, als gegen dessen Oberhaupt zu haben, mit der spitzfindigsten Bosheit erdacht haben? Ist es etwa unbekannt, daß selbst die Frage über die Superiorität der Konzilien oder der Päbste nur eine Erfindung der noch unausgezeitigten Politik war: weil man aus Abgang eines erläuterten Staatsrechts glaubte, es gäbe kein anderes Mittel die Herrschsucht älterer Päbste einzuhalten. Heut zu Tage, Gott sey es gedanket, brauchen wir aus zween hinreichendsten Gründen so eine politische Vorkehr ganz und gar nicht mehr; erstens weil sich die Fürsten wider alle Eingriffe der geistlichen Macht, selbst auch wenn die Konzilien es wagen sollten, heut zu Tage ganz leicht durch die bessere Kenntniß ihrer Rechte zu verwahren wissen; zweytens weil wir bey der so verehrungswürdigen Sanftmuth und Menschenfreundlichkeit, ja wohl auch unter seinen vielen Leiden unüberwindlichen Geduld unsers h. Vaters Pius des VIten nichts mehr von seiner übertriebenen Macht und Herrschsucht zu fürchten haben.

Wir

Wir halten uns dann in dieser ganzen Sache an die folgenden unläugbaren Sätze: Der römische Pabst ist der obere und mit wahrer Obergewalt begabte Vorsteher aller einzelnen Bischöfe sowohl als Erzbischöfe: Der Pabst und Landesherr mit einander haben die Bistümer über Bayern aufgerichtet, und ihnen ihre Gränzen anfangs angewiesen: also klecken sie bey vorhandenen dringenden Ursachen und Bedürfnissen des ewigen Heils der bayrischen Lande, auch eine Abänderung in denselben zu machen: und dann müssen die Bischöfe der Anordnung des Pabsts gehorsamen. Nie aber werden wir glauben, daß um dieses Geschäft zu entscheiden, ja selbst um einen endlichen Ausspruch über Glaubensfragen zu erhalten, ein allgemeines Konzilium zusammen zu rufen vonnöthen sey.

Kurz, unsre einzige wichtige Frage ist nur: ob das allgemeine geistliche Heil Bayerns und der pfälzischen Länder ohne Reform des bischöflichen Amtes und der ganzen Geistlichkeit bestehen könne, und ob die Reform der niedern Geistlichkeit, die so nothwendig ist, jemals zu hoffen sey, wenn nicht Bayern und Pfalz eigene Landesbischöfe bekömmt, welche keine auswendigen Fürsten mehr sind, sondern die Landeshoheit unsers durchleuchtigsten Kurfürsten in allen zeitlichen Dingen unverletzt anerkennen? Vorderst, ob es nicht schlechthin nothwendig sey, daß eine ganz andere Erziehung, Lebensart und Vorbereitung,

folglich

folglich auch eine ganz andere Wahlordnung zum apostolischen Amte unsrer Bischöfe, als jene der Domkapitel gewöhnlich ist, vorhergehe? Ist diese Frage mit Ja entschieden, und fällt so ein Urtheil der römische Pabst selbst nach genommener Einsicht darüber; so fodert unser gnädigste Landesherr, als Schützer der geistlichen Rechte seiner katholischen Unterthanen, alle wirkliche nöthige Reform des bischöflichen Amtes vom päbstlichen Stuhle mit strengstem Rechte, und kein Fürstbischof kann mit einem Scheine von Gegenrechte wider die unveräusserlichen Rechte seiner jezt noch untergebenen Heerde vor Gott und der gutkatholischen Welt mehr aufkommen.

Der Zank über das Recht der Bischöfe, in den Ehehindernissen eigenmächtig und ohne ein päbstliches Indultum zu dispensiren, ist fürwahr im höchsten Grade zur Unzeit angefachet worden. Denn über keine Kirchenverordnung hat die weltliche Macht des Landesherrn vielleicht so viel zu sagen, und sich einzumischen, wie über jene der aufgestellten Ehehindernisse. Man sieht es heut zu Tag zimlich allgemein ein, daß dem Landesregenten, wie der Kirche, die Vollmacht zukomme, Ehehindernisse einzusetzen, welche selbst der Giltigkeit des Ehevertrags im Wege stehen, doch mit dem Unterschied, daß so was der Kirchenmacht nur aus geistlichen, und der geistlichen Macht eigens angemessenen Absichten, der weltichen Landesholheit

aber

aber besonders aus wichtigem politischem End-zweck, zu thun zustehe. Man weiß es aus der heut zu gut bekannten Reichs- und Kirchengeschichte, daß schier alle allgemein geltende Gesetze der Ehehindernisse, welche nicht göttlichen Rechtes sind, zuerst durch die weltliche Kaisermacht sind errichtet worden, und daß bis auf den Trientischen Kirchenrath kein Beyspiel vorhanden sey, daß die Kirche durch ein förmlich erklärtes Kirchengesetz selbst für bloß weltliche Personen allgemeine Ehehindernisse neu aufgestellt hätte. Bloß also vollzogen bis dahin die Päbste und Bischöfe die Gesetze der Kaiser in der Handhabung solcher von diesen, wirklich aus bloß politischen Endzwecken, vorgeschriebenen Ehehindernisse; ob man schon mit der Zeit, besonders in den finstern Jahrhunderten, in so eine Unwissenheit verfallen ist, daß man den Ursprung der Gesetze über solche Ehehindernisse vergessen hat. Weil man mit dem Ursprung auch die bloß weltlichen Endzwecke dieser Gesetze aus dem Gesichte verlohren hatte, so machten die Väter des vierten Lateranensischen Konzilium (dabey auch die Gesandten des Kaisers und mehrer Könige zugegen waren, und einstimmten) den Schluß, gerade bis auf den vierten Grad sollte die Blutsfreund und Schwägerschaft die Ehe verhindern (da man sie ehevor bis auf 7 Grade aus bloßer Unwissenheit ausgedehnt hatte) und dieß bloß aus dem Grunde, weil der Leib des Menschen aus 4

Ele-

Elementen bestehe. Unterdessen, da die Fürsten ihre Rechte nachmals vergessen hatten, und doch oft die Umstände erfoderten, daß man in dergleichen Gesetzen dispensirte, getraute sich doch im römischen Reiche bis auf unsere Zeit kein einzeler Bischof in einer Ehehinderniß jemals zu dispensiren, welche durch allgemeine kaiserliche Gesetze festgesetzet wäre. Selbst die römische Päbste haben sich lang nicht (bis ins 11te Jahrhundert) an so eine Dispensation gewaget, und nach der Meinung des Thomassin ist Martin der V. zu Anfang des fünfzehenden Jahrhunderts der erste Pabst gewesen, der einem regierenden Grafen bewilliget habe, die Schwester seiner ersten Gemahlin zu nehmen, und der folglich in der Hinderniß der Schwägerschaft im ersten Grade dispensiret habe. Doch hat Nicolaus II. a. 1058 und Innocens III. a. 1209 sich so einer Gewalt gegen grosse Fürsten gebrauchet. Da nun diese Hindernisse im römischen Reich offenbar zuerst durch kaiserliche Gesetze allgemein geltend geworden sind; und die Kaiser sowohl als alle andere Regenten, bis jezt nur den Päbsten (wenigstens stillschweigend) die Gewalt auch in diesem urspringlichen Reichsgesetze zu dispensiren zuerkannt haben; so sollten es sich wohl die einzelnen Bischöfe nimmermehr einfallen lassen, daß die Landesfürsten auch ihnen jezt noch ein freyes eigenes Recht oder Vollmacht zugestehen werden, ihre Landesunterthanen in solchen, urspringlich aus welt-

licher Gesetzgebung und in bloß weltlicher Absicht entstandenen Ehehindernissen zu dispensiren, wenigstens so lang sie selbst die Verhältniß auswendiger Fürsten für sich behalten werden.

Verwunderlich ist, daß man sich um die Vollmacht zu dispensiren so heftig herumstreitet, eben als wenn sie ein so des Verlangens werthe Sache für sich selbst wäre. Nun ist es aber eine bloße **Pflichtübung** theils der Obsorge für das allgemeine Beste, welches fodert, daß man ohne die erheblichste Ursache die auf dasselbe immer abzielenden Gesetze nicht aufhebe, theils der mitleidigen Nachsicht gegen die ungewöhnlichen Bedürfnisse und Schwachheiten einzelner Untergebenen, denen aus individuellen Umständen die Haltung so eines Gesetzes zu schwer fällt. Wenigstens sollte man diese Frage auf ihren einzigen entscheidenden Probierstein beziehen, und bloß untersuchen: was erfodert die größere Sicherheit des allgemeinen Heils? Und dann wird man wohl den nöthigen Unterschied zwischen wichtigsten allgemeinen Gesetzen, und zwischen minder beträchtlichen, machen müssen. Wo es aber bald einleuchten wird, daß es bey wichtigern Gesetzen nicht wohl gethan seyn würde, wenn man einem jeden einzelnen Bischofe die freye Vollmacht auch außer dem Falle einer dringenden Noth nach eigenem Gutdünken zu dispensiren einräumen wollte. Gewißlich würden die Aergernisse nicht selten werden, so bald man so eine

eine Vollmacht jedem Bischofe über das Gesetz des Cölibats der Priester zugestehen würde. So muß es denn eine Obergewalt geben, welche die allgemeine bischöfliche Gewalt über die Dispensationen einschränken und bestimmen könne. Wo ist sie aber diese Obergewalt? Man erkannte sie immer an den Päbsten, bis der Zank von der Superiorität der allgemeinen Konzilien über den Pabst entstanden ist. Und alle dergleichen Dispute werden kein Ende nehmen, bis man über das Fundamentalgesetz des Kirchenregiments in friedlichern Zeiten übereingekommen seyn wird; wo die Gemüther ruhig genug sind, die reine Wahrheit einzusehen; die nothwendig mit klaren Worten von dem göttlichen Stifter der Kirche muß ausgedrückt worden seyn, und vor allem dessen göttlicher Weisheit gemäß seyn muß. Mäßigkeit aber der Päbste und mitleidiges Nachgeben des allgemeinen heiligsten Vaters ist das sicherste Mittel, alle Gemüther so zu beruhigen. Und, Gott sey ewiges Lob, diese zeigt sich in der ganzen Regierung des heutigen Pabstes. Giebt uns Gott noch 3 solche Päbste, dann hoffe ich den Kirchenfrieden wenigstens zwischen Päbsten und Bischöfen.

Noch unvorsichtiger ist der über die Rechte der Erzbischöfe erhebte Streit; da man die Nuntiaturen als Eingriffe in dieselben ansehen will. Man sage mir, aus welchem Gesetze die Erzbischöfe ihr Daseyn haben, wenn sie nicht ein Aus-

fluß des Primates des h. Petrus sind? Sind sie etwa schon in den ersten 3 Jahrhunderten von allgemeinen oder partikulären Konzilien aufgestellet worden? In Deutschland holen sie ihr Daseyn gewiß nur von den Päbsten her? Und welcher einzelne Bischof, oder auch Apostel, ausser dem h. Petrus, konnte denn einem einzelnen Bischofe über die übrigen Bischöfe einer ganzen Provinz so eine Obergewalt geben? Welches göttliche oder menschliche Gesetz bindet uns denn heut zu Tag an unsere Erzbischöfe, wenn es das päbstliche Gesetz nicht thut? Ich sage noch mehr. Wer bestimmt denn die Gränzen der metropolitischen Provinzen? Wer sammelt die Bischöfe in eine Provinz zusammen, so daß ein Bischof an den Gränzen dieser Provinz jemals konnte gehalten seyn, sich selbst an die Gesetze so eines Provinzial-Konziliums zu halten, ohne daß es ihm mehr frey stund, sich an eine benachbarte Provinz anzuhängen? Wer konnte ihm seine niemanden durch göttliches Gesetz als allein dem Nachfolger des h. Petrus subordinirte Freyheit der bischöflichen Gewalt so einschränken? Wer sieht nicht, daß der **h. Petrus sowohl der einzige erste sichtbare Grundstein der ganzen gesetzgebenden Macht der Kirchen und aller Subordination der Bischöfe, als der Einigkeit des Glaubens,** sey? Und wo werden wir einen **Mittelpunkt der Einigkeit in der Gesetzgebung** zwischen im Streite gegen einander begriffenen Bischöfen finden, wenn sich ein jeder Bischof und Erzbischof so frey dem Gehorsame des Pabstes in der Ausübung seiner vermeinten bischöflichen Gewalt entziehen darf?

Zuletzt frage ich: wenn Erzbischöfe und Bischöfe, von ihrer Reichsfürstlichen eigenen Hoheit eingenommen, und von ihnen schmeichlenden Konsistorialräthen und Kanzellehrern umgeben und angereitzet, zu einer Zeit auf den allgemeinen obersten

sten Kirchenhirten und auf die Landeshoheit unserer katholischen Landesfürsten losgehen, sich in der geistlichen Amtsverwaltung sowohl, als in der Verwaltung der Kirchengüter über beyde hinaussetzen wollen, und unterdessen, da sie sich mit solchen verwirrten Streitigkeiten ewig abgeben, die wesentlichsten Amtsverrichtungen eines Bischofes nie persönlich erfüllen, ihre eigene und der ganzen Priesterschaft so nöthige Reform unmöglich machen, und folglich es an Erfüllung aller bischöflichen Pflichten so sehr ermangeln lassen; thut ein Pfalzbayrischer Landesherr nicht recht, ja ist es nicht schwereste Pflicht, wenn er dem ewigen Heil seiner schon so lang vernachläßigten Unterthanen, der Versicherung seiner Landeshoheit wider fernere Eingriffe, der Ruhe und Vereinigung seiner Landen mit dem römischen Stuhle im Glauben und Gehorsam durch Veranstaltung eigener Landesbischöfe, und mittelst derselben einer ernstlichen Reform des ganzen Priesterstandes, Vorsehung thut, und dazu durch einen päbstlicheu Nuntius den ordentlichsten ersten Schritt machet?

Ja ich frage noch einmal: wenn es einmal offenbar ist, daß das ewige Heil der Bayern, als wirklicher Schäflein unserer Bischöfe, durchaus eine Absonderung und Zertheilung der Bistümer, und eigene Landesbischöfe erfodere; wäre es nicht eine ewige Schand, wäre es nicht eine hohe Beleidigung des göttlichen Oberhirten, der alle Schäflein mit seinem Blute erlöset und frey von aller Zinnsbarkeit in seiner Kirche gemacht hat, wenn unsere hochwürdigsten Fürstbischöfe sich so einer nothwendigen heiligen Veranstaltung auch nur im mindesten, bloß ihres zeitlichen Gewinnes halben, widersetzen würden?

Was folgere ich aber zuletzt aus allen diesen? Etwa daß der Pfalzbayrische Landesherr wirklich zugreifen, und mit Zuthun des Statthalters Christi auf Erden wirklich neue Landbischöfe und Bi-

stümer mit einer machtvollen Trennung von den Fürstbischöfen errichten solle? Keineswegs. Wohl aber das schließe ich daraus: 1) die hochwürdigsten Fürstbischöfe sollen selbst zuerst mit Einverständniß des Oberhaupts der Kirche und des Landesherrn die Wahlordnung ihrer Nachfolger in ihren Bistümern so einrichten und reformiren, daß man öffentliches Vertrauen in den Ländern auf dieselbe setzen könne, in welche sich ihre Sprengel verbreiten. 2) Diejenigen also, welche vocem activam und passivam in denselben haben, müßen nur die allerbesten, in der Seelsorge geprüftesten, in allen priesterlichen Verrichtungen vollkommensten Priester seyn. 3) Eben dergleichen Priester nur müßen den Senat des Bischofes ausmachen. 4) Die so zum Oberhirtenamte erwählten Bischöfe werden denn auch alle obige Qualitäten haben, und alle ihre grosse Amtspflichten persönlich zu erfüllen im Stande seyn; wenn sie nicht mehr bloß aus dem Adel, sondern aus dem neuen apostolischen Priesterinstitut hergenommen, in demselben von Jugend auf gebildet, und zu so einem hohen Amte vorbereitet worden sind. Die Fürstbischöfe sollen also die Aufrichtung eben dieses regulären Priesterinstitutes alsbald mit vereinigtem Ernste und mit Einverständniß des Landesherrn vornehmen. 5) In allen Temporalsachen und Händeln außer ihrem eigenen Fürstenthum sollen sie aufrichtig die Obergerichtsbarkeit des Landesherrn, und ihre zeitliche Gerichtbarkeit als eine nur delegirte und von ihm abhängige Gerichtbarkeit anerkennen, und so alle Streitigkeiten mit jenem vermeiden. Alles dieses, schließ ich, sollen die hochwürdigsten Fürstbischöfe willig eingehen, um nicht bey dem so laut sonst gegen sie schreyenden oben vorgelegten Gründen die weltlichen Landesherren zu einem ihnen äußerst unangenehmen Vorschritt endlich zu reizen.

Vierte Abhandlung.

Nähere Auszeichnung der Vollziehungsart dieser Reformation.

Auszeichnung der Hauptpunkte der allein zureichenden Reformation unsers katholischen Priesterstandes.

I.

Das Priesterthum übernimmt 1) die Seelsorge sammt allen Pfarreyen, 2) die untern und obern Schulen außer der Medicin und dem weltlichen Rechte, und 3) die Leitung der religiösen Laien.

I. Außer denjenigen also, welche sich zu diesen dreyen wohlthätigen öffentlichen Geschäften widmen, soll niemand mehr Antheil haben am Priesterstande.

II. Alle andere Priesterthume hören also auf, und fürohin soll kein müßiger Priester mehr seyn, der nicht mit einem dieser 3 priesterlichen Geschäfte sich abgebe.

III. Religiosen, welche an diesem Priesterinstitut nicht Theil nehmen, Männer wie Nonnen, sollen nur Laien seyn, und, wenn sie nicht mit deutschen Schulen zu thun haben, sich mit Künsten und Handarbeit ernähren.

2.

Der Priesterstand, als der würdigste und heiligste aus allen Ständen des Christenthums, weil er der Stand der geistlichen Väter aller übrigen, selbst auch der religiösen Laien ist, muß sich zu allererst zur ganzen evangelischen Vollkommenheit bekennen; folglich nicht nur zum Cölibate, sondern auch zum heiligen Gehorsam gegen den Bischof in allen, was die Ausübung der priesterlichen Pflichten betrifft; ja auch zur evangelischen Armuth durch eine Gemeinheit aller zum Unterhalt der Priester gewidmeten öffentlichen Güter; derer Ueberschuß bloß den Armen verbleiben muß. Doch nicht Mönchepriester, sondern *Clerici Regulares*, sollen sie seyn: und folglich keine mönchische, sondern priesterliche Lebensart führen.

3.

Es muß ein allgemeiner apostolischer Geist die ganze Priesterschaft auf eine gleiche Art beleben. Uebereinstimmung der Maximen, Gesinnungen, und aller Art zu handeln, muß aus allen priesterlichen Geschäften hervorglänzen.

4.

Die Priesterschaft muß also durch ein gemeinsames Lebensband miteinander verbunden seyn, und sie muß gemeinschaftlich zu so einem hohen Stande und Geiste erzogen, und stuffenweise in allen ihren Standes-

desgeschäften von Jugend auf fleißig geübet und abgerichtet werden.

5.

Da ein Priester aber sammt der evangelischen Vollkommenheit so viele mühsame und beschwerliche Geschäfte lebenslänglich auf sich nehmen soll, so soll er zu so einem Stande nie vor dem erfüllten 30sten Jahre seines Alters unauflöslich können verbunden werden; sondern bis dahin alle Freyheit behalten zurück zu gehen. Man soll aber auch vor so einem Alter keinem die höhern Weyhen ertheilen.

6.

Wir werden also in allem nur zwey religiöse Institute mehr haben, nämlich 1) das reguläre Priesterthum; zu dem alle dessen Zöglinge ebenfalls gehören, 2) und religiöse Laien, Männer und Nonnen, welche ohne Unterschied der Kleidung bloß zur allgemeinen evangelischen Vollkommenheit aller Tugenden, die ohnehin nur von einer Art ist, sich bekennen werden.

7.

Die Bischöfe müssen die obersten Vorsteher dieser beyden religiösen Institute, so wie der regulären Priesterschaft, und folglich ebenfalls Bekenner der evangelischen Vollkommenheit seyn.

I. Sie müssen also allen Geist der Herrschsucht weglegen, und in aller Ausübung

bung ihres geistlichen Amtes sich hüten, niemals was gegen die eigene Macht und Verordnung des Landesfürsten weder in der Verwaltung geistlicher Güter, noch selbst in Anordnung des äußerlichen zufälligen Gottesdienstes, vorzunehmen.

II. Sie müssen auch gegen die untergebene reguläre Priesterschaft eine bloß väterliche Regierung ohne fürstliche Hoheit und Pracht führen; wenn sie auch schon dabey Fürstenthümer besitzen sollten.

Innere Einrichtung des neuen regulären Priesterinstituts.

1) Ein Noviziat von 2 Jahren muß vorangehen, um den jungen Zögling bloß zur evangelischen Vollkommenheit zu bilden, und ihm einen apostolischen Geist einzuflößen. Vor erfülltem 15ten Jahre des Alters soll keine Aufnahme seyn.

2) Nach vollendeten Studien, ehevor die Priesterweyhe erhalten wird, muß noch ein eigenes Probierjahr vorangehen, um ihren Geist zu prüfen, ehevor sie sich unauflöslich zu so einem Stande verbinden; und erst in der Mitte solches Probierjahrs sollen ihnen die heiligen Weyhen ertheilet werden.

3) Nach vollendetem ersten Noviziate folgt das Studium der Philosophie, dann drey

oder

oder vier Jahre das Schulhalten in untern Schulen, hernach erst das Studium der theologischen Wissenschaften. Wo dann am Ende der Studien durch die Attestata der Professoren, und der beyden Studien Kommissionen entschieden werden muß, zu welcher Klasse ein jedes Subjekt im Priesterinstitut zum schicklichsten möge angestellet werden. Doch sollen allen die ersten 4 Weyhen gleich nach dem Noviziat ertheilet werden; in welchen denn auch alle wechselweise an Feyertagen beym Altare Dienste thun sollen.

4) Es sind also mehrere Gemeinhäuser oder Kollegien nöthig, (der Name Collegium schickt sich besser auf solche Priestergemeinden als der Name eines Klosters: weil sie ja nicht so verschlossen, wie Mönche, zu leben haben) a) für die Novitzen, b) für die Studenten, c) für das dritte Probierjahr, d) und für die Ruhe der ausgedienten und kränklichten Männer von allen Klassen. Diese werden immer füglicher in den Städten, als auf dem Lande aufgestellet werden. Denn schon die Novitzen müßen in Christenlehren, alle Studenten aber auch im Predigen geübt werden; und auch die in Ruhe gesetzten alten Priester können noch gute Dienste in Beichthören, und alles das viel bequemlicher in den Städten thun. Diejenigen, welche in Städten Schule halten, werden in einem Kollegium mit den Studenten beysammen wohnen. Die Schulhalter

halter aber auf dem Lande wohnen bey ihrem Pfarrer. Auch die Stadtpfarrer wohnen im Kollegium mit den Studenten und Lehrern; die Landpfarrer aber in eigenen Pfarrhöfen mit ihren Gehülfen.

5) In allen Kollegien oder Gemeinhäusern muß ein Oberer, oder *Rector*, seyn; welcher aber keine willkürliche Befehle zu geben, sondern bloß die durch feste Regeln schon für jede Klasse bestimmte Tag- und Hausordnung zu betreiben hat.

6) Kleidung, Kost, Trunk, Wohnung, Liegerstädt, diesem Stande angemessene Ergötzungsarten müßen durchaus gleich, anständig für die Würde des priesterlichen Standes, auch, so viel möglich, bequem seyn. Nur für sehr verdiente, oder kränklichte Leute soll eine Ausnahme seyn.

7) Klassen der Personen werden seyn folgende: 1) Der Bischof, 2) die Priester, und unter diesen Dechanten und *Directores* der Kollegien, (welche letztere zween gleichen Grad haben sollen) 3) Pfarrer, 4) Lehrer der Theologie, 5 und der Philosophie, 6) oder auch der Rhetoric, 7) Kapläne, 8) Diakonen, 9) Subdiakonen; beyde von solcher Art, daß sie lebenslänglich bey diesen Stuffen verbleiben; 10) Lehrer der unteren Schulen, welche noch keine höhere Weyhe bedürfen, 11) Studenten, 12) Novitzen, und in der letzten Prüfung begriffene.

8) Eine

8) Eine jede Pfarrey muß sich entweder auf ein Kollegium, und dessen Director als Dechant, oder auf eine Hauptpfarr eines Districts oder Kapitels und deren Pfarrer als Dechant, beziehen; unter dessen Gehorsam der Pfarrer stehe.

9) Eine jede Pfarrey und ein jedes Gemeinhaus oder Kollegium, hat zwar seine eigene Oekonomieverwaltung; über welche die Verwalter jährlich besondere Rechnung ablegen müßen. Aller Ueberschuß aber kömmt in eine Gemeinkasse eines jeden Kapitelsdistrikts, aus welcher alle andere Ausgaben, auch für Schulen und Arme, nebst den außerordentlichen Bedürfnissen, bestritten werden.

10) Zur ordentlichen obern Regierung des ganzen Priesterstandes, und Betreibung aller seiner Geschäfte sind in einem jeden Bistume 5 Kommißionen nöthig; nämlich a) eine für die Direktion der unteren Schulen, b) eine für die Direktion der oberen Schulen, c) eine für die ordentliche Verwaltung aller zeitlichen Einkünfte, d) eine für die geistliche Leitung der religiösen Laien, Männer und Nonnen, e) eine für die Aufsicht über die Priester, die Seelsorge und Gemeinhäuser. Jede besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz hat.

11) Die ersten zwo Kommißionen ernennen die ihnen untergebenen Schullehrer für jede Orte und Schulen nach der Ordnung der Wichtigkeit

keit des Ortes oder Amtes, und nach dem mittelst des Concurs-Attestats in den jährlichen Prüfungen von jedem Fache erhaltenen Range, und eben auch sie geben die Plane und Vorschriften über die Lehrart und Schulbücher. Sie ernennen auch für jedes Ort den Oberaufseher für die Schulen, und derer Ordnung und Zucht. Diese Kommissionen müßen also selbst aus denen Gelehrtesten in jedem Schulfache bestehen.

12) Die dritte Kommißion wachet über die unmittelbaren Verwaltungen alles Zeitlichen, durch Revision der Rechnungen, durch unmittelbare Verwaltung der Hauptkassen, und durch Vorschläge zur Verwendung alles Ueberschußes, welcher entbehrlich ist.

13) In diese 3 Kommissionen und ihre Gegenstände hat sich der Bischof aus eigener bischöflicher Vollmacht nicht mehr einzumengen, als bloß durch die Aufsicht auf die reine Glaubens- und Sittenlehre, welche allen Studenten in Schulen von aller Art beygebracht wird. Schon die geistliche oberste Sorge giebt dem wahren Oberhirten genug zu thun, und es ist ihm sehr erwünschlich bloß zeitlicher Dinge enthoben zu seyn. Nur dem Landesherrn also allein gebührt die oberste Gewalt über alle diese drey Kommissionen und ihre Geschäfte.

14) Die vierte Kommißion besorget die geistliche Disciplin der religiösen Laien, der Männer

ner und Nonnen, bestellt ihre Beichtväter, und präsidiret durch ihre Abgeordnete bey den Wahlen ihrer Oberen im Namen des Landesherrn und Bischofes.

15) Die fünfte Kommißion besteht aus den ältesten, geprüften = und erfahrensten Priestern und Dechanten, als den unmittelbaren Räthen des Bischofes in der sammtlichen Verwaltung aller bloß geistlichen Aemter und Funktionen des Priesterthums seines Sprengels.

* Ueber diese zwo letztere Kommissionen gebühret eigentlich dem Bischof die höchste Direktion und Obergewalt.

16) Die Wahl der Pfarrer geschieht durch die Pfarrgemeinde, den Bischof und den Landesherrn, auf folgende Art. a) Die Hausväter der ganzen Pfarrgemeinde erwählen in Gegenwart des Dechants 12 Männer von erbaulichem Christenthum durch offene Stimmen. b) Diese 12 Männer ernennen aus jenen Priestern ihres Bistums, welche nach der dritten Prüfung (§. 2. lit. d) als Pfarrfähig erkläret worden, und schon wenigstens 3 Jahre als Mithelfer gute pfarrliche Dienste gethan haben, die Person des Priesterstandes, welche sie für die tauglichste zum Besten ihrer Pfarr halten, und beurkunden ihre Wahl dem Dechant. c) Der Dechant holet über solche Person des Erwählten die geschloßenen Zeugnisse von allen Pfarrern ein, unter welchen solcher Pfarrdienste gemachet

machet hat; wenn er nicht schon vorhin das Pfarramt versehen hat: in welch letzterem Falle dieses Zeugniß von seinem letzten Dechant allein einzuholen wäre. d) Der Dechant sendet diese Zeugnisse in der Urschrift sammt dem Instrumente der Wahl an den Bischof ein; e) welcher, wenn er die Wahl zu begnehmigen gedenket, zuvor dem Landesfürsten dieselbe anzeiget, um zu vernehmen, ob höchst selber dieselbe ebenfalls begnehmige. f) Im Falle aber, daß der Bischof die Wahl mißbilligte, müßte alles von Vornen neu angefangen, und von den nämlichen 12 Volksmännern ein neues Subjekt vorgestellt werden. g) Eben das wäre zu thun, wenn dem Landesfürsten die Person des Gewählten schlechthin mißfiele. h) Im Falle aber der beyderseitigen Begnehmigung vom Bischof und dem Landesfürsten soll die Institutio Canonica vom Bischof alsbald erfolgen.

17) **Die Wahl der Dechante** geschieht auf folgende Art. a) Die Pfarrer derselben Dechaney erwählen durch verschlossene Stimmen unter dem Vorstande eines Gliedes der fünften Kommission, das vom Bischofe ernannt wird, aus ihrem Mittel zween Männer, welche wenigst 10 Jahre schon als Pfarrer rühmliche Dienste gethan haben. b) Diese werden dem Bischofe angezeiget, und von diesem einer aus beyden, mit vorläufiger Anzeige an den Landesherrn und Höchstdesselben Begnehmigung, zum Dechant aufgestellt.

18. Die

18) Die Wahl der fünften Kommission, welche nur aus fünf Personen bestehen soll, geschieht durch die Dechanten und Vorsteher der Priestergemeindhäuser auf folgende Art. a) Durch geschlossene Stimmen werden bey jeder Vakatur eines Subjekts derselben Kommission, unter dem Vorsitz des ältesten Dechants oder Obern der Gemeinhäuser drey Subjecte aus den wirklichen Dechanten oder gemeldten Obern vorgeschlagen. b) Der Bischof aber erwählt sich einen aus den drey vorgeschlagenen. c) Dieser Erwählte hat dann, wie alle übrige von solcher Commission nicht mehr Recht in der ganzen Regierung des Bischofes über den Priesterstand, als bloß eines Voti consultivi; so daß immer dem Bischofe selbst des letzte Endurtheil gemäß seinem bischöflichen Amte zusteht. Er bleibt auch unerachtet solcher neuen Stelle bey seinem vorigen Amte eines Dechants oder Vorstehers; als daran ihn seine neue Stelle nichts hindert; derer Pflichten ihn nur selten beschäftigen. d) Eben aus der Ursache, weil sie blosse Räthe des Bischofes ohne alle entscheidende Stimme sind, ist zu ihrer Aufstellung die Begnehmigung des Landesfürsten nicht ausdrücklich vonnöthen. Wenn doch diesem die schon geschehene Wahl schlechthin mißfiel, und von ihm eine Abänderung der Person verlangt würde; erfoderte allwegs die Klugheit, daß man demselben willfahrte.

19) **Die Wahl der Vorsteher des Noviziat- lezten Prüfung- und der Ruhehäuser** geschieht ebenfalls durch die Dechante und Vorsteher solcher Häuser unter der nämlichen Form, (Lit. a. und b.) wie die Wahl der fünften Kommißion (Nr. 18.) c) Doch sind nur solche Personen hier fähig erwählt zu werden, von derer priesterlichen Tugend, Klugheit und apostolischem Geiste der öffentliche Ruf hervorstechend ist. d) Deßwegen dann der Bischof, ehevor er ein Subjekt aus den drey vorgeschlagenen vollends bestimmet, den geheimen Rath seiner fünften Kommission mit geschlossenen schriftlichen Stimmen darüber fleißigst zu vernehmen hat.

20) **Die Wahl der Vorsteher der für die Studenten bestimmten Häuser** geschieht durch die Professoren der untern Schulen und der Philosophie für das Haus der studierenden Philosophen, und durch die Professoren der Theologie für das Haus der studirenden Theologen, und zwar durch alle nochlebende Professoren eines jeden Faches, sie mögen wirklich im Lehramt seyn, oder selbes schon weggelegt haben. a) Diese Wahl geschieht unter dem Vorsitz eines Mitgliedes den ersten oder zweyten Kommission; b) durch verschlossene Stimmen. c) Nur schon lang und wenigstens 10 Jahre im Lehramte gestandene Männer können erwählet werden. d) Die Wahl wird alsbald dem Landesherrn und bey dem theologischen

Studien-

Studienhause auch dem Bischofe angezeiget, und auf erfolgte Begnehmigung, e) wird der Gewählte von dem Wahlkommissär dem sammtlichen Hause als Oberer vorgestellet.

21) **Die Wahl der Mitglieder der beyden Studienkommißionen, oder ihrer Glieder,** geschieht auf die nämliche Art, wie die Nro. 20.

22) **In jedem Gemeinhause der Priesterschaft soll unter dem Obern des Hauses ein Diakon als Hausmeister und Oekonom stehen;** welcher unter dem Gehorsam des Obern die ganze Verwaltung der Güter des Hauses führe, für die Herschaffung der Kost, des Trunkes, der Kleidung, und bequemen Wohnung aller Hausgenossen nach der allgemeinen Vorschrift sorge, und Einnahm und Ausgab zu machen habe. a) Solche Diakonen werden am Ende der Studienjahre aus den Theologen gewählet, welche in Wissenschaften nicht zureichend gefunden werden, um in der vollen Seelensorge, oder in Schulen, gute Dienste thun zu können, und doch übrigens entschlossen sind, sich dem geistlichen Stande wenigstens durch solche häusliche Dienste zu widmen. Man deutet ihnen noch vor der letzten Prüfung diese ihre Bestimmung an, damit sie Zeit haben, ihren Entschluß zu fassen. b) Sie müßen unverheyrathet bleiben, wie die Priester, so lang sie bey dem geistlichen Stande ausharren. c) Sie

können aber ihre volle Entlassung vom geistlichen Stande immer mit der Freyheit zu heyrathen bis ins 40ste Jahr des Alters erhalten; d) und erst dann werden sie durch ein Gelübd zum ewigen ledigen und geistlichen Stande verbunden. e) Jede 3 oder 4 nahe gelegene **Pfarreyen** haben eben auch so einen **Diakon**; welcher unter dem Gehorsam des Pfarrers die Oekonomie einer jeden Pfarr insonders ohne Vermischung verwaltet, und allen übrigen Dienstbothen vorsteht.

23) **Eben so hat eine jede Haus- und Pfarrkirche ihren Subdiakon**, welcher für die Kirchenökonomie sorget, aber nur bloß, so fern sie auf die Paramente, Altarszierde, Wachs, Wein, und Hostien und Musik sich bezieht. Denn die Güterverwaltung auch der Kirche steht unter dem Diakon. Die Subdiakonen werden eben also, wie die Diakonen ernannt, und haben gleiche Verbindungen, Gelübde und Freyheiten, nur mit dem Unterschied, daß ein Diakon für mehrere Pfarreyen erkleckt; jede Kirche aber ihren Subdiakon, statt eines Meßners erfodert.

* Diese Diakonen und Subdiakonen thun die ihren Weyhen entsprechende Dienste an hohen Festtägen in den ihnen angewiesenen Kirchen.

24) **Die Personen zur dritten Kommission über die Hausverwaltungen des ganzen Priesterstandes werden gewählet** a) Von den Dechanten und Vorstehern der Gemeinhäuser unter

unter dem Vorsitze des Präsidenten der dritten Kommission, welcher immer einer aus den ältesten Priestern seyn muß. b) Der Präsident solcher Kommission allein wird aus dem Stande der Priester gewählt, und muß wenigstens 6 Jahre Dechant oder Vorsteher eines Gemeinhauses gewesen seyn. c) Die übrigen Kommissionsglieder werden aus den schon 40jährigen, mit Gelübden gebundenen Diakonen durch offentliche Stimmen gewählet. d) So oft aber ein großer Bau aus der Gemeinkasse zu führen, oder eine Vertheilung eines Ueberschußes der Güter zu beschließen ist, müßen die ältesten 10 Priester darüber vernommen, und zuletzt über den genommenen Entschluß die Bewilligung des Landesherrn begehret werden.

25) **Die Kapläne und Gehilfepriester der Pfarreyen ernennt der Bischof unmittelbar allein,** jedoch nur aus denjenigen Subjekten, welche nach vollendeter letzten Prüfung zum Priesterthum fähig sind erkläret worden. Doch sollen die billigen Bitten der wirklichen Pfarrer, welche um ein gewißes Subjekt für ihre Mithilfe ansuchen, in alle Rücksicht genommen werden.

26) **Die Novitzenmeister und Instruktorn der letzten Prüfung** werden von den ältesten 12 Priestern des Bistums, a) durch geschloßene Stimmen, b) aus den Lehrern der Theologie, c) jedesmal von einem jeden Wähler zwey, vorgeschlagen, d) und die geschloßene Stimmen

an die fünfte Kommißion eingesendet, e) diese untersucht, für welche 3 Subjekte die meisten Stimmen ausgefallen sind, f) stellt diese 3 Subjekte dem Bischof sammt ihrem eigenen Gutachten darüber vor, g) und dann ernennt der Bischof den, welchen er vor Gott für den schicklichsten hält.

27) **Die Wahl der Bischöfe** ist nun allein noch übrig. a) Zu diesem Amte sind nur jene fähig, welche in diesem Priesterinstitut erzogen, und wenigstens 40 Jahre alt sind, und bis dahin in der Seelsorge oder im Lehramte der Theologie, mit allgemeiner öffentlicher Erbauung vor andern ihres Alters hervorgeleuchtet haben. Sie müßen auch, wenn sie nicht selbst zu Lehrern der Theologie bestimmet worden, doch das Zeugniß der Fähigkeit zu solchem Lehramte bey dem Ende ihres Studierens erlanget haben. Denn solche Eigenschaft gehöret zum wesentlichen Amte eines Bischofes; als welcher der eigentliche oberste Religionslehrer in seinem Sprengel ist. b) **Wähler** in diesem Geschäfte sind ihrem Amte nach eigentlich alle, welche Lehrer der Gottesgelehrtheit sind, oder wirklich das Amt der unteren Seelsorge tragen, und zum Theil auch muß selbst die ganze Heerde daran wenigstens so Antheil haben, daß man ihr keinen Oberhirten aufdringe, welcher einem merklichen Theile derselben mißliebig sey. Um dieß zu bewerkstelligen, soll jeder Dechant seinen untergeordneten Pfarrern 3 Subjekte vorschlagen, über

welche ein jeder Pfarrer sich mit den 12 Repräsentanten seiner Pfarrgemeinde, wie oben der Dechant bey der Wahl eines Pfarrers, (Nro. 16) besprechen, und dann nach angehörtem ihrem voto mere consultivo ein decisivum votum für eine derselben 3 Personen an die fünfte Kommission einschicken wird. Diese fünfte Kommission mit Zuziehung der Vorsteher der Gemeinhäuser, des Novitzenmeisters und des Instruktors der dritten Prüfung, untersucht dann, welche 3 Subjekte durch die vorwiegenden Stimmen aller Pfarreyen die meisten Rufe zur Bischofswürde erhalten haben, und zeigt dieselbe dem Landesherrn an; welcher sie begnehmigen, oder eines und anderes ausschliessen kann. In welchem Falle dann diejenigen Subjekte ebenfalls mit Anzeige an den Landesherrn müßten in ihre Stelle gesetzet werden, welche nach jenen vom Landesherrn verworfenen die größte Zahl der Stimmen von den sammtlichen Pfarreyen sammt der Begnehmigung des Landesherrn erhalten hätten. Zuletzt erwählt die oben bestimmte Versammlung der Glieder der fünften Kommission der Gemeinhausvorsteher, des Novizenmeisters und Instruktors der dritten Prüfung aus den drey so bestimmten Subjekten eine zum wirklichen Bischof.

28) **Neben dem Priesterstande muß nothwendig noch ein religiöser Gemeinstand der Laien, und zwar für Männer und Nonnen, Platz haben.** Denn zum Priesterstande

werden Leute von Talenten erfodert, welche sich freywillig dem ledigen Stande in Absicht auf das grosse Werk des Apostolates widmen; ob sie schon sonst zum Ehestande wohl tauglich wären. Nun giebt es noch eine Menge Leute, welche theils ebenfalls begierig sind, Gott im Bekenntnisse zur ganzen evangelischen Vollkommenheit zu dienen; ob sie schon zum Priesterstande nicht taugen; theils aber auch aus verschiedenen Ursachen auch zum Ehestande nicht vernünftig sich entschließen können. Wie dann schon bey einer beträchtlichen Zahl der ledig bleibenden Priester nothwendig auch viele Weibspersonen ledig zu bleiben gezwungen sind. Nun allen diesen kann der Staat nicht diese Freyheit versagen, sich auf evangelische Vollkommenheit auch durch vollkommene freywillige Armuth und Gehorsam zu begeben; wenn nur ihre Menge nicht mit Schaden der Bevölkerung zu hoch hinaufläuft; und wenn es nur in einer Lebensart geschieht, welche dem Staate auf keiner andern Seite (etwa durch den Bettel) lästig und nachtheilig sey; da sie demselben für sich selbst schon durch das Beyspiel einer höhern christlichen Tugend überaus nützlich seyn muß.

29) **Wir müssen also Mannsklöster für blosse Laien haben**, welche jungfräulich in vollkommener Armuth und Gehorsam zu leben sich für ihr Lebenlang entschließen. 1) Um durch den Entschluß zum ledigen Leben nicht in Gefahr

zu gerathen, sollen sie vor dem 30sten Jahr ihres Alters nur zeitliche, und erst dann ewige Gelübde ablegen dörfen, bis dahin aber zum Austritte aus dem Orden Freyheit genießen. 2) Um durch die Armuth nicht dem Staate zur Last zu fallen, sollen sie mit Handarbeit sich nähren, und in Kost, Kleidung und Wohnung wirklich arm leben, doch so, daß weder Gesundheit noch der Wohlstand dabey leide. 3) Der Gehorsam muß auch bey ihnen nicht an eine bloße Willkühr des Obern, sondern an eine bestimmte Regel und Tagordnung gebunden seyn, deren bloße Beobachtung zu fodern dem Obern obliege. 4) Bloß die allgemeine christliche Vollkommenheit aller Tugenden in ihrer gehörigen Subordination nach jeden Umständen, so wie sie im Evangelium unter einer einzigen Form enthalten ist, (nicht eine insonders vor andern, z. B. die Demuth, oder Armuth, Stillschweigen 2c.) soll das Ziel ihrer steten Bestrebung seyn. 5) Neben der Handarbeit sollen sie als Mitgehilfen der deutschen Schullehrer, so wie durch Besuchen der Kranken, dem Staate sich nützlich machen. 6) In allem, was die geistliche Zucht angeht, sollen sie unmittelbar durch eigene Obere regiert werden. 7) Hingegen in Kirchenverrichtungen sollen sie wie alle übrige Laien vom Bischof abhangen, der die vierte Kommission über sie aufstellen, und mit Rathe derselben ihnen für jedes Kloster zween Priester als ordentliche

liche Beichtväter anweisen wird, jedoch mit ihnen gelassener Freyheit auch ihrem ordentlichen Pfarrer, oder dessen Gehilfepriester in der Pfarrkirche zu beichten. 8) Alle Sonn= und Feyertage sollen sie in der Pfarrkirche sammtlich dem öffentlichen Gottesdienste Vor= und Nachmittags beywohnen, und durch ihr Beyspiel alles übrige Volk erbauen. 9) Zu Haus aber sollen sie in der Muttersprache das Brevier in seine Stunden getheilet, in der Kirchen bloß miteinander deutlich bethen, und täglich dem Betrachten ewiger Wahrheiten eine Stunde anwenden.

30) **Die Frauenklöster** sollen alles obige mit den Mannsklöstern gemein haben, und noch 1) nebst der Handarbeit das Schulhalten für die jungen Mägdlein übernehmen, 2) doch sollen sie (außer dem gemeinsamen Besuche der Pfarrgottesdienste) die Klausur beobachten, und die Kranken außer ihrem Kloster nicht besuchen; wohl aber, wo es seyn kann, Arme Kranke des weiblichen Geschlechts in ihren Klöstern verpflegen. 3) Für die Schulhaltende und Kranke verpflegende Frauen aber muß aus der Gemeinkasse der Unterhalt verschaffet werden, den sie selbst durch Handarbeit sonst nicht gewinnen können.

Wich=

Wichtigste Vortheile, welche von so einer neuen Einrichtung zu erwarten sind.

1) Der grösste und wichtigste Vortheil wird davon jener seyn, daß wir dadurch sichere Hofnung erlangen werden, würdige, selbst das ganze Oberhirtenamt ausübende Bischöfe sowohl, als auch meist würdige, und zu jedem ihrer Amtsgeschäfte wohl erzogene, wohl vorbereitete, und durchaus in ihren wichtigen Verrichtungen wohl unterstützte Priester, Schullehrer in allen Klassen, und Verwalter der geistlichen Güter zu überkommen.

2) Die ganze Hierarchie der Kirchen, so viel sie unser Vaterland betrifft, wird nach der ursprünglichen Form des Evangeliums hergestellet werden; ein gemeinsamer apostolischer Geist wird im ganzen Priesterstande herrschen; und alle müßige Priester und Geistliche werden verschwinden.

3) Die Religion wird auf einmal von allen Nebenandächteleyen und bloßen Menschenerfindungen so verschiedenen mönchischer Priesterorden gereiniget, und auf das wesentliche Christenthum zurück geführet werden.

4) Selbst im religiösen Institut der Laien wird

wird eine vernünftigere und dem gemeinen Besten angemessenere Lebensart allgemein werden, und die falschen Mönchstugendwerke aufhören.

5) **Einer Menge mißvergnügter und** von dem Seichten ihrer bloß menschlichen Satzungen überzeugter **Ordensleute** werden getröstet und angeleitet werden, ihrem Gott einen vernünftigeren Dienst zu erweisen, als bisher geschah.

6) **Die Wissenschaften** von aller Art werden bey dem Wetteifer der in Gemeinhäusern in so edler Absicht miteinander studierenden Zöglinge eines so wohl beschaffenen Priesterstandes um so mehr blühen, als diese schon vorauswissen, daß sie zu den wichtigsten Aemtern durch derselben Erlernung sich vorbereiten müßen. Auch die **Lehrart und Schulordnung** muß äußerst wohl gerathen, wenn sie unter der allgemein gleichen Direktion der besten Köpfe geleitet wird. **Die Schulzucht** muß den größten Nachdruck erhalten; da sie nach einem gemeinsamen Plan im ganzen Lande getrieben, und mit dem Ansehen des ganzen Priesterstandes unterstützet wird.

7) **Das Ansehen eines jeden Seelsorgers und Schullehrers**, selbst auch in den untersten Klassen der Aemter, wird ungemein vermehret werden durch die Verbindung aller in eine gemeinsame reguläre Gesellschaft: da bisher ein jeder Pfarrer einzeln und für sich allein ohne Ansehen war.

8) Selbst das nun in den Lajenstand zurückgebrachte

gebrachte Mönchinstitut wird durch öffentliche Religionsbeyspiele in den Pfarrgottesdiensten und durch das deutsche Chorgebeth, das Publikum weit mehr als ehevor erbauen, und zugleich die Künste und Manufakturen durch seine Arbeitsamkeit befördern, nimmer aber dem Landmanne durch Terminiren zur Last werden. **Nonnenklöster** werden nun ganz eine vernünftige, angenehme nnd nützliche Lebensart bekommen, und alles Mißvergnügen meistens von sich entfernen.

9) Alle geistliche **Einkünfte** werden nun weislich verwaltet, vernünftig verwendet, und ihr Ueberfluß den Armen zugetheilet werden. Wahrscheinlich wird dieser Ueberschuß nicht klein seyn, wenn alle geistliche Güter ihre Früchte in eine Gemeinkasse liefern werden. **Die Priester und Schullehrer werden aller Sorge für Oekonomie enthoben, und von aller Gelegenheit des Geizes, des Nepotismus und des eiteln Kleiderprachts entfernet werden.**

10) Alle **Eifersucht** zwischen so verschiedenen geistlichen Ordensständen; alle **Ordenslehren, Ordensandachten** und **Exemtionen** hören auf einmal auf, und **zugleich wird den Pfarreyen und dem ganzen Stande der Seelsorger bestens vorgesehen**; das sogar selbst die Wiedererrichtung der Gesellschaft Jesu bey weitem nicht so bewirken würde, noch könnte; wenn sie nicht eben mit so einer Wendung geschähe.

Ein-

Einwendungen gegen diese Einrichtung.

1) Durch dieses System werden alle Prälatenorden und Klöster wesentlich umgeändert. Antwort. Nur das manchmal müßige Leben, sammt den viel minder nützlichen Klostergeschäften, und das Hofleben mancher Prälaturen sammt dem dabey sich gern einschleichenden Mönchdespotismus, und noch manchen bloß tändelnden Verschiedenheiten der Kleider und Gebräuche, höret auf; das, was nie zum Wesen der religiösen und evangelischen Vollkommenheit gehöret hat; und das, was die ganze heutige redlich und hell denkende Welt aufgehoben zu sehen wünschet. Hingegen erhalten diese ehrwürdige Herren in dem neuen priesterlichen Ordensstande alle hohe Amtswürden der priesterlichen Seelsorge, sammt allen Pfarreyen, und allen Schulkanzeln, die Obern wie die Untern, mit dem übergrossen Vortheile einer viel edlern und weisern Erziehung ihrer Zöglinge, Uebereinstimmung, Subordination, Unterstützung, hinreichendem Ansehen, zu so einem viel höhern Beruf und edlern Beschäftigungen, durch welche sie anfangen, nicht mehr für sich allein zu leben, sondern dem Publikum die wichtigsten Dienste zu thun, ohne jemals zu fürchten, etwa noch aufgehoben zu werden; vor dem sie jetzt nie ganz sicher seyn würden. Die manchmal so lästige Stabilitas loci mit ihren Anhängseln von Unverträglichket und Sklaverey unter einem unabänderlichen

lichen Abbten, höret auf. Würdige Herren Prälaten können sogar die Bischofswürde erwarten, oder als Dechante grosser Kapitel angestellet werden.

2) Wenigstens hören doch alle **Mendikantenorden auf.** Antw. Ja; aber mit möglichster Schonung ihrer wirklichen Mitglieder, ohne Jemands Bedrückung. Ihre Priester sollen so lang entweder in ihren Ordenshäusern fortzuleben, oder sich nach und nach dem Dienste der Seelsorge, oder der öffentlichen Schulen, zu widmen volle Freyheit haben, bis alle auf eine oder die andere Art so verpfleget oder abgestorben seyn werden. Bis dahin soll ihnen, im Falle ihres Verharrens bey ihrem alten Institute, aus der Gemeinkasse der Unterhalt ertheilet, oder das Terminiren erlaubet werden. Auch ihre bisherigen priesterlichen Verrichtungen sollen sie bis zu ihrem Absterben fortzusetzen Erlaubniß haben. Nur ihre jungen Mitglieder, so noch nicht Priester sind, sollen alsbald in die gemeinen Schulhäuser zum Studieren als Zöglinge des neuen Priesterinstituts übersetzet, oder, wenn sie dazu keine Lust haben, bloß zum Laien Religiosenstande angewiesen werden. Mehrere Schonung mit Nachtheil des allgemeinen Besten können sie wahrlich mit Recht nicht fodern.

3) **Die wirklichen Pfarrer und anderen Priester** würden wider ihren Willen gezwungen ein reguläres Institut anzunehmen. Antw. Nein.

Alle diese sollen in ihrer wirklichen Freyheit bleiben, wenn sie nicht freywillig sich dazu bekennen wollen. Erst nach dem Absterben eines jeden solchen Pfarrers soll seine Pfarre zum neuen Institut eingezogen werden. Eben so soll es mit allen Benefizien und Chorstiften gehalten werden. So ein langsames Fortschreiten wird selbst der guten Bildung neuer Präbendisten bessere Weile lassen. Unterdessen sollen jedoch allen in der Seelsorge abgelebten und ermüdeten Männern von Stunde an Zufluchtsörter in den hiezu bestimmten Gemeinhäusern offen stehen.

4) **Alle geistliche und weltliche Patronen verlieren ihre Präsentationsrechte.** Antw. Ja: allein sie befassen solches, und übten es meistens zum geistlichen Nachtheil der geistlichen Heerde aus. Kein **Recht**, nur **Pflicht** war das Wesen davon; dero Absicht ganz auf das Heil der Heerde gehen sollte. Und nun diese Pflicht kann man nicht so in jede Hände legen, nicht einem Civilrecht gleich machen, daß sie erblich, der Verjährung unterworfen, veräußerlich und folglich einem bloßen Zufalle überlassen werden kann, ob sie in gute oder gefährliche Hände kömmt. Denn die Heerde hat immer das strengste Recht zu fodern, daß diese Pflicht nur auf die gewissenhafteste Weise behandelt werde. Nichts ist also mehr der Pflicht gemäß, als daß wir dieses Recht, das mit so großem Schaden bisher äußerst ist gemißbrauchet

brauchet worden, der ganzen Heerde Christi durch die oben bestimmte gewissenhafteste Ausübung gegen alle Mißbräuche verwahren.

5) Die Domkapitel verliehren das ausschlüßige activ - und passiv = Wahlrecht zur bischöflichen Würde. Antw. Ja: aber nur außer dem Bezirke ihrer eigenen Fürstenthümer. Denn für diese steht es immer ihnen und ihren Fürstbischöfen frey, ob sie dieses neue Institut annehmen wollen. Sie können solches Recht ohnehin bey der gegenwärtigen Beschaffenheit der Personen mit gutem Gewissen nicht behalten. Ich frage nur: ob ein vernünftiger Mensch hoffen könne, daß wir je durch so eine Art zu wählen würdige Bischöfe erhalten werden. Ist Nein die offenbarste Beantwortung solcher Frage, so ist es die in den Himmel schreiendste Unbild, welche man durch Fortbehaltung so einer Wahlart bey dem wichtigsten aus allen Aemtern ganzen Ländern anthut.

6) Was werden endlich die wirklichen Fürstbischöfe dazu sagen? Antw. Diesen lieget, als geistlichen Hirten, derer Amt ganz allein des Heils der Schäflein wegen vom göttlichen guten Hirten eingesetzet ist, vor allen andern die schwereste Pflicht selbst auf ihrem Gewissen, dem schädlichsten Unfug einmal ein Ende zu machen, und so ein heiliges Amt mit unermessenem Schaden der Seelen nicht zu einem bloßen Gegenstand des Ehrgeitzes und weltlichen Hochmuths zu machen. Unterdessen

lassen wir doch alle ihre eigene Fürstenrechte unbetastet, und fodern nur das Recht, welches eben so unveräußerlich als selbst unser ewiges Heil ist.

7) Wird es wohl erlaubt seyn, alle so verschiedene feyerliche Ordensgelübde durch eine Kirchengewalt von was immer für einer Art aufzulösen? Antw. Wenn es nöthig wäre, warum nicht in einem Falle, da sie alle offenbar zum unvergleichlichen Nutzen des allgemeinen Heils in was besseres verändert würden? Allein, kein wesentliches Religionsgelübd wird aufzulösen nöthig seyn: weil die 3 evangelischen Gelübde selbst sowohl im apostolischen neuen Priesterinstitut als im neuen Religioseninstitut der Laien, beybehalten werden sollen. Auch von den wirklichen Religiosen wird allen frey gelassen in ihrem Orden abzusterben, oder ein neues Institut anzutreten.

Von der Art, wie dieser Vorschlag nächstens wirklich zu vollziehen wäre.

Ueberhaupt hielt ich es immer für viel weiser, und eines guten Regenten würdiger, daß er beträchtliche und weit aussehende Aenderungen in seinem Staate nicht durch Vollmacht seiner Gewalt geradezu durchzusetzen unternehme, sondern die Gemüther selbst dazu zu gewinnen, und alles, so viel es nur möglich, mit williger Einstimmung wenigstens des größern und vernünftigern Theiles seiner Unterthanen, mittelst genauer und umständ-

licher

licher Belehrung derselben über die redlichste Absicht, über den gewissen beträchtlichsten allgemeinen Nutzen, und über den sichern und gefahrfreyen Erfolg seiner ganzen Unternehmung, zu bewerkstelligen sich Mühe gebe. Nie gelingen weitaussehende Unternehmungen und Nationalanstalten besser, als wenn eine ganze Nation mit gleichem Geiste und gutem Willen sich dafür verwendet. Vor allem soll man, ehevor man die Hand ans Werk leget, die Gegenvorstellungen derjenigen anhören, denen am meisten daran gelegen seyn wird, wenn es wirklich zum Werke kommen sollte. Doch müßen auch nur solche Vorstellungen gelten, welche ihr volles Gewicht nach der Wagschale des allgemeinen Besten haben, und nicht bloß auf unbillig gesuchtes Privatinteresse hinaus gehen. Auch müßen vorzüglichst die hochwürdigste Fürstbischöfe zu eigener ernstlichen Handanlegung zu diesem großen Werk eingeladen werden. Und nun diese Anmerkung vorausgesetzet, rieth ich die Sache auf folgende Weise anzugehen.

1) Zuerst lege man diesen ganzen Aufsatz den **Landständen** vor, um ihr mit Gründen belegtes Gutachten darüber zu geben. Doch sollen nur die **weltlichen Herren Landstände** durch entscheidende Stimmen dieses Gutachten abfassen, als die eigentlichsten Repräsentanten der Laien unseres Landes, um derer Recht, eine Form des bloß zu ihrem Heile vorhandenen Priesterthumes zu fodern,

es in dieser ganzen Sache vorderst zu thun ist. Die **Herren Prälaten-Landstände** sind hier selbst Parthey, gegen welche jene ihr Recht zu suchen haben. Sie werden aber für ihre Personen schon in ihrem eigenen Orte mit allen andern Prälaten gehöret werden.

2) Man vernehme dann auf gleiche Weise alle **Prälatenklöster** durch ein von jedem derselben gefoderte zweyfache Erklärung. Die erste soll **jeder Herr Prälat** für sich ganz allein abfassen. Die zweyte soll ohne Beyseyn und Antheil des Prälaten bloß von dem Kapitel abgefasset, und unter eben desselben Siegel, ohne Kommunication mit dem Prälaten, geschlossen eingeschicket werden. Im letztern soll genau angemerket werden, 1) **wie viele**, 2) und **welche** Personen, 3) **aus welchen Gründen**, **für** und **gegen** diesen Vorschlag sind.

3) Auch die **Mendikantenklöster** sollen auf ganz gleiche Weise jedes ein zweyfaches Gutachten abgeben, in derer einem sich der Obere des Klosters, im andern die Gemeinde sich über diesen Vorschlag erklären, in wie fern sie ihm beytreten wollen, oder was sie gegen denselben einzuwenden haben.

4) Alle diese, allezeit mit Gründen genau belegten Gutachten lege man zuerst dem Kurfürstl. Hochlöbl. Hofrathe, hernach dem Hochlöbl. Kurfürstl. Revisions-Dikasterium vor, um zu entscheiden,

scheiden, was das Recht und das allgemeine Beste der Nation erfodere.

5) Was nach diesen Vorgängen und nach ebenfalls vernommenen Gutachten der Hochlöbl. obern Landesregierung von dem durchleuchtigsten Landesherrn in seinem hochpreislichen geheimen Rathe zum Entschluß kommen wird, das soll durch den Hochlöbl. Kurfürstl. geistlichen Rath wirklich genau in Vollzug gebracht werden. Vorher aber muß sowohl das wirkliche Vorhaben der beschlossenen Reformation der ganzen Geistlichkeit mit kurz angezeigten Gründen dem hochpreißlichen Reichstage bloß notificiret; dem h. Vater zu Rom aber muß nebst genauer Auszeichnung des ganzen Vorhabens die Bitte wegen der Aufrichtung der neuen Bistümer, und wegen der neuen Bestimmung der künftigen Bischofswahlen, so wie die ganze übrige Reformation, unterthänigst und nachdrucksamst vorgeleget werden.

6) **Die Erstlinge dieses neuen rein apostolischen Priesterinstituts** (dieß soll sein Name seyn) müßen mit größter Behutsamkett gewählet, so wie seine erste Grundlage mit größter Klugheit geleget werden, ohne sich durch das übertriebene Verlangen, dieses Werk bald in seinem vollkommenen Stand und Ausbreitung zu sehen, blenden zu lassen.

7) **Es** müßen also zu allererst, nach den eingezogenen Erklärungen der Klöster über ihre

Bereit-

Bereitwilligkeit diesem Institut beyzutreten, die Gränzen der Bistümer ausgezeichnet werden, in welche das ganze Land soll getheilet werden; und dann müßen in jedem Bistume nebst der Bischofsresidenz Gemeinhäuser gewählt werden, eines für die ersten zwey Probierjahre der jüngern und ersten Novitzen, das zweyte für das dritte Probierjahr, das dritte und vierte für die Studenten der Philosophie und Theologie. Und von der Stunde an muß alle Aufnahme in alle andere Klösterinstitute sowohl, als alles Priesterweyhen außer diesem Priesterinstitute, eingestellet werden.

8) Eben zu der Zeit müßen sich alle wirkliche Religiosen und Priester, von was immer für einem Stande sie sind, feyerlich erklären, ob sie diesem neuen apostolischen Priesterinstitute einverleibet zu werden verlangen: 2) ob sie sich der nöthigen Prüfung ihres Berufes zu demselben unterwerfen wollen: 3) ob sie bereitet sind, nach vollendeten Probierjahren sich mit denselben in dem erfoderlichen Alter durch feyerliche Gelübde nach dem Innhalt der Satzungen zu verbinden? Und nun nach erhaltener solcher Erklärung wird sich schon die Auswahl alles wirklich nöthigsten Personals bestimmen lassen, wie folgt.

9) Würde sich ein oder der andere von den jezigen Fürstbischöfen entschließen diesem Priesterinstitut beyzutreten, so soll hoch derselbe

selber alsbald als Bischof desselben in seinem wirklichen Fürstenthum anerkannt werden. Er soll bey dem Besitze seines Fürstenthums und dessen eigenen Güter bleiben, wie ehevor. Doch nach seinem Tode soll für den bischöflichen fürstlichen Unterhalt ein gewisses Quantum von dem fürstlichen Einkommen ausgeworfen, alles übrige aber zur besondern Gemeinkasse des Priesterstandes seines Bistums geschlagen, und sein Nachfolger als Erzbischof über die nächsten neuen Bistümer gesetzet werden. Hingegen hören in jedem Falle alle außer den eigenen fürstlichen Domänen der jezigen Bischöfe gelegene Orte auf unter den Fürstbischöfen zu stehen von Stunde an, da das neue Institut förmlich einzuführen beschlossen ist, außer im Falle, da sich ein solches ganzes geistliches Fürstenthum verstünde, sich ganz und gar, in der Wahl ihres Fürstbischofes sowohl, als in allem übrigen Lebensinstitut ihrer Priester, mit dem übrigen Lande Bayern durchaus gemeine Sache zu machen, so wie auch zur Auferziehung ihrer priesterlichen Jugend nach Proportion der nöthigen Zahl derselben aus ihrer Gemeinkasse beyzusteuern.

10) Für die neuen Bistümer aber ist vor allen die erste Wahl der Bischöfe, als Oberhäupter dieses neuen apostolischen Priesterthums vorzunehmen, und zwar für dieses einige Male wegen heischender Noth auf eine außerordentliche Weise,

 wie

wie folgt: 1) der durchleuchtige Landesherr benenne aus den ältesten Priestern, welche sich zur festen Theilnehmung an dem neuen Institut in jedem Bistum bekennet haben, zwölf würdige Männer, als erste Wähler ihres ersten Bischofes, und stelle dieselben allen wirklichen Pfarrgemeinden durch ihre Pfarrer vor, um diese aufzurufen, ob dieselben wider diese Wahl in Rücksicht auf einen und andern was erhebliches einzuwenden haben. Wo dann nach eingelosenen wichtigern Bedenken der Landesfürst nach Gutbefinden die Abänderung zu machen hat. 2) Diese 12 Männer sollen dann frey aus allen Priestern, welche sich zum Institut bekennet haben, und 40 Jahre alt sind, den ersten Bischof ihres Bistums durch die Mehrheit der Stimmen erwählen können.

11) Eben diese 12 Männer, welche den Bischof erwählet haben, erwählen bald hernach zur fünften Kommißion (oben Nro. 18) 10 Personen, aus welchen der wirklich schon erwählte Bischof ihrer fünf zu wirklichen Mitgliedern solcher neu errichteten fünften Kommißion ernennet.

12) Eben auch diese 12 Männer erwählen für jedes Gemeinhaus der Novitzen, der dritten Prüfung, und des Ruhehauses, bloß fürs erstemal die 3 Subjekte, aus welchen der Bischof eines zum Vorsteher eines solchen Hauses ernennet. Ein gleiches thun sie für dieses einigemal

in

in Betreff des Novitzenmeisters und Instruk=tors der dritten Prüfung (oben N. 19. N. 26.)

13) Eben so wählet der gnädigste Landesherr 12 der gelehrtesten Männer in Rücksicht auf die erste und zweyte Kommißion der Stu=dien, und zwar für jede besonders so viele, und noch 12 andere, im Oekonomiewesen erfahrene Männer für die dritte Kommißion; deren je=de zwölfe dann die 5 Mitglieder ihrer Kommißion eben auch durch die Mehrheit der Stimmen er=wählen; jedoch daß immer nur zum Priesterin=stitut sich angebende Personen als wirkliche Mit=glieder solcher Kommißionen ernennet werden mögen.

14) Alle übrigen **Wahlen der Pfarrer, der Dechanten und Kapläne**, geschehen auf die schon oben NN. 16. 17. 25. angezeigte Art, nur mit dem Zusatze, daß, obschon die Wählende noch nicht vom neuen Priesterinstitut seyn, doch die Erwählte nur aus diesem können hergenom=men werden.

15) Der Bischof, mit Rathe der fünften Kommißion, macht immer die **wirkliche Auf=nahme und den Ruf zu jedem Grade des Fortschrittes in diesem Priesterinstitut**, was das bloß priesterliche Amt betrifft, sowohl bey der er=sten Errichtung, als fortwährenden Fortpflan=zung desselben; außer wo oben schon eine andere bestimmte Wahl festgesetzet worden ist. Bey der ersten Errichtung dann desselben ernennt er

1) aus den Kandidaten, welche schon Priester sind, (sie seyen weltliche oder religiöse) diejenigen, welche für diesesmal im Hause der dritten Prüfung nur die ersten zwey Probierjahre ohne ein drittes zu machen haben; 2) diejenigen aus den Kandidaten, welche noch nicht Priester, oder auch bloß Laien sind, und zum ordentlichen ersten Noviziat angenommen werden. 3) Wenn diese Erstlinge ihre Prüfungen mit Erbauung vollendet haben, können ferner nur aus ihrem Mittel die Aemter bey sich ereignenden Vakaturen bestellet werden; wozu sie stuffenweise, gemäß ihrer Wissenschaft, Weyhe und Tugend, als fähig erkläret worden sind.

16) Erst nach Vollendung der ersten zwey Jahre des neuen Noviziats kann das Studieren der Philosophie anfangen. Und erst nach neuen 4 Jahren können von diesem Institute Lehrer der unteren Schulen, dann erst aus diesen neue Studenten der Theologie, angestellet werden. Lehrer der Philosophie und Theologie aber mögen erst dann aus diesem Priesterinstitut gewählet werden; wenn unter den Priestern, welche wirklich alle Prüfungen desselben schon überstanden haben, geschickte Männer zu solchen Lehrämtern schon gefunden werden. Bis dahin also müssen die Studenten dieses Instituts die schon vorhin außer demselben aufgestellten Lehrer besuchen.

17) Vor allem aber muß (nach gemachten

ersten Wahlen des Bischofes, der fünf Kommißionen, der Vorsteher der Prüfungshäuser, des Novitzenmeisters und Instruktors der dritten Prüfung) dieses ganze erste Personale, ehevor es selbst zu was weiteres wie immer fortschreitet, sich ein Monat lang selbst prüfen, und zum apostolischen Priestergeist erneuern, erstens durch zehntägige Uebungen in den Exercitien des heil. Ignatius, zweytens durch die übrige 20 Täge durch vieles Gebeth, Betrachten, und gemeinschaftliche Berathschlagung über die vorzunehmenden ersten Einrichtungen und Unternehmungen, sowohl in der Auswahl der Kandidaten, als in der ersten Behandlung der Geschäfte.

18) Da anfangs nicht alle wirkliche Priester, welche sich zum Bekenntniß des neuen Instituts antragen werden, also gleich zur Prüfung im Hause der dritten Prüfung zugelassen werden, so bleiben sie so lang bloß in der Zahl der Kandidaten, bis sie zu solcher Prüfung können zugelassen werden. 2) Sind sie schon wirkliche Pfarrer, oder gar Dechanten, so stellt man über die Zeit ihrer zwey Prüfungsjahre, Vikarien über ihre Pfarrey, und andere Pfarrer als Stellvertreter des Dekanats. Sie treten aber nach vollendeten Prüfungsjahren wieder in ihre vorige Stelle ein. 3) Und so wird fortgefahren nach und nach in der Prüfung aller wirklichen Priester, welche sich zum Institut bekennen wollen. 4) Nach der Zeit aber wird keiner

mehr anderst zum Institut als von seiner ersten fünfzehnjährigen Jugend an, oder nach vollbrachten unteren Schulen, aufgenommen.

19) Da man aus der Erfahrung weiß, wie glücklich die bey den Jesuiten übliche Prüfungen, und die ganze Erziehung ihrer Jugend, zum Fortgang eines Priestergeistes ausgeschlagen habe; so brauchen wir keine andere Vorschriften, als eben die in der Gesellschaft Jesu hierüber vorhanden waren, für die Art der Prüfungen, für die Wahl der Kandidaten, für die Lebensart der Studenten, und selbst für die Vorsteher der Gemeinhäuser dieser Art.

20) Es wird auch sehr gut gethan seyn, wenn man sich in der steten übrigen Lebensart, und besonders was die stete Nahrung und Erhaltung des apostolischen Priestergeistes betrifft, an jene Mittel halten wird, welche in eben dieser Gesellschaft in dieser Rücksicht so gute Wirkung gethan haben, als da sind 1) eine tägliche Betrachtung ewiger Wahrheiten. 2) oftmalige Erneuerungen des Geistes durch 3 tägige Einsamkeiten, 3) jährliche Wiederholungen der Exercitien des heil. Ignatz. Nur lächerlich würde man sich mit dem Vorwurf machen, wenn man hieraus folgern wollte: so werde der Jesuitenorden wieder eingeführet. Denn, wenn Jesuiten so was schon gewesen wären, so wäre ihre Aufhebung, als eine Aufhebung des ersten apostolischen Priesterinstitutes, gar zu ärgerlich.

gerlich. Allein wer sieht den Unterschied nicht zwischen unserm neuen Priesterinstitut und den Orden der Jesuiten? Der kannte wahrlich das Institut der Jesuiten nicht, dem so was auch nur träumen sollte. Vielmehr würde nur durch dieses Priesterinstitut alle Wiederherstellung des Jesuitenordens ganz überflüßig und unnütz werden.

21) Wie die **Klöster der Mendikanten** nach und nach theis durch Todesfälle, theils durch Uebergang ihrer Priester zum neuen Institut, ausgeleeret werden seyn: so kann man nach und nach ihre Einrichtung in bloße Laienreligioseninstitute umändern. Nur muß nach vorläufiger Bestimmung der zur vollkommenen Seelsorge, und den mit dem Priesterinstitut verknüpften Lehrämtern nöthigen Personenzahl, auch bestimmet werden, wie hoch man die Zahl der Laienreligiosen und ihrer Klöster wolle anwachsen lassen. Immer können dem ersten Anwuchs solcher Laienreligiosen noch Priester zu ihrem Dienste zugegeben werden, welche noch nicht dem neuen Institut einverleibet sind, bis sich dieses vollkommen wird gebildet haben.

22) Was die **Nonnenklöster** betrifft, muß ihre und der in denselben sich befindenden Personen-Zahl eher größer als kleiner seyn, als die ganze Zahl der männlichen Laienreligiosen: weil wenigstens eben so viele Weibspersonen, ja wohl mehrere ledig bleiben müßen, als es ledige Mannspersonen giebt; ja schier meistens die Zahl des weiblichen Geschlechts jene des männlichen in den meisten Staaten übertrifft. Doch kann mit der Abänderung der weiblichen Klosterlebensart viel geschwinder angefangen werden, als mit jener der Männer; weil in den Nonnenklöstern ohnehin kein Priesterstand Platz hat. Man hat also nur, 1) ihre Lebensart vernünftiger anzuordnen, 2) sie zum Schulhalten abzurichten, 3) ihnen aber erst mit der Zeit neue Beichtväter vom neuen Priesterinstitut zu geben; wenn dieses schon selbst gebildet seyn wird.

Be-

Beschluß dieses Entwurfes und Krisis über die Rechtmäßigkeit so einer Reformation der Geistlichkeit.

Nichts ist in diesem Entwurf von bloßer Menschenerfindung, wenigstens was sein Hauptwesen betrifft, sondern er ist eine bloße Zurückführung der ganzen Einrichtung des Priester = und Religiosenstandes theils auf die erste göttliche Einsetzung und Vollkommenheit, theil auf jene erste reine Form, welche sie in den ersten und besten Jahrhunderten der christlichen Kirche hatten; da sie noch von menschlichen Erfindungen sowohl als von jener Verfallenheit frey waren, welche der Lauf der Zeiten nachmals in dieselbe gebracht hat. Er hat die unendlich schätzbare Eigenschaft an sich, ohne jemanden einen Zwang anzuthun, auf einmal die Kirche von allem jenen Unrath zu reinigen, welchen eine tausendjährige Unachtsamkeit in dieselbe hineingeführet hat. Unsterbliche Ehre und Verdienste wird sich jenes Land, jener Landesherr, jener Fürstbischofe vor Gott und der ganzen christlichen Welt machen, wo und von welchem so ein heiliger Plan zuerst ausgeführet, und von so einem grossen Werke das herrliche Beyspiel der ganzen übrigen katholischen Kirche wird gegeben worden seyn. Für alle, welche ihre Hände zu desselben Ausführung thätig biethen werden, wird so ein Unternehmen eine Art von der nachdrücklichsten Buße und Genugthuung für ihre bisherige Sünden seyn. Denn durch kein anderes Werk werden sie so in einem weitaussehendem Grade Gott die Ehre wiederum ersetzen, welche sie ihm durch ihre Sünden und durch das vorhin gegebene Aergerniß genommen hatten. Aber eben darum auch wehe dem, welcher aus blossem Eigennutz so ein Werk zu hindern unternehmen, oder auch nur aus fauler Unthätigkeit, da er es vorzüglich zu fördern im Stande wäre, sein Mögliches dazu beyzutragen unterlassen wird.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stattler, Benedikt,

Wahre und allein hinreichende Reformationsart des katholischen gesammten Priesterstandes nach der ursprünglichen Idee seines göttlichen Stifters

Ulm 1791

J.can.p. 976 f-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546921-1
VD18 1232793